

Lines Hochlöbl. Schwäbischen
Cranses

Neue Kriegs-Ver- ordnungen

Und
Reglementen.

Handwritten note: In demselben Buche

Handwritten note: folio 100

Handwritten note: 101

Handwritten note: Das Buch soll

Handwritten note: sein 100

Handwritten note: 101

Handwritten note: 102

Handwritten note: 103

Handwritten note: 104

Eines Hochlöbl. Schwäbischen
Crayses Articulsbrieff / worauff desselben ge-
worbene Völcker zu Ross und Fuß ihre Pflicht abzulegen
und zu schwören / auch Zeit ihrer Dienste sich darnach zu hal-
ten haben ; Wie solcher bey dem Allgemeinen Crayß-Con-
vent zu Ulm / den 15. 25. Octobr. A. 1694. revidirt / und zu
publiciren geschlossen worden.

1.



Anfanglich soll ein jeder / Offi-
 cier und Gemeiner / gesamtten Fürsten
 und Ständen des Hoch-Löbl. Schwä-
 bischen Crayses einen leiblichen Eyd zu
 GOTT schwören / treulich zu dienen /
 Ihren Schaden zu warnen / Bestes und
 Frommen zu fördern / deßgleichen der
 von dem Löblichen Crayß vorgesezten Generalität / und be-
 sonders ihrem vorgestellten Obristen / und demselben nach-
 geordneten Officirern / gehorsam zu seyn / was Sie Ihnen
 schaffen und gebiethen / das Kriegsleuten zustehet / Er sey
 Edel oder Ohn-Edel / Groß oder Klein / dasselbe ohne alle
 Wider-Rede und Auszug zu thun / und keine Meuterey zu
 machen / sondern sich gebrauchen zu lassen in Stürmen und
 Schlachten / es sey zu den Feinden oder vor den Feinden / auf
 Wasser und Land / auff Zügen und Wachten / wie es sich be-
 gebe / bey Tag oder Nacht / wie es die Nothdurfft erfordert /
 und gedachtem Crayß und desselbigten Ständen eben und
 gelegen / oder vonnöthen seyn / und Ihnen solches von dem
 Obristen / oder commandirendem Officier / gebotten würde ;
 Wo aber einer oder mehr darinnen ohngehorsam erschienen /
 der oder dieselbige sollen nach Erkenntnuß des Kriegs-
 Rechts gestrafft werden / als in nachgeschriebenen Articuli
 klärlich begriffen stehet.

2.

Gleich wie ein jeder / Er sey inn- oder aufferhalb Kriegs-
 Pflichten / hoch- oder nidriger / Officier oder gemeiner
 Reuter und Knecht / eines Christlichen Erbaren Lebens
 und Wandels sich zu befeisigen schuldig / also sollen es die-
 ses Crayß Officier und Gemeine auch thun / und nach de-
 ren im Heiligen Römischen Reich / vermög deß allgemeinen
 Reichs-

Verordnungen und Reglementen. 115

Reichs-Frieden-Schlusses zugelassenen Religionen / sich den Gottes-Dienst / und zwar jedweder nach seinem guten Gewissen und der Religion, darzu er sich bekennet / sorgfältig anzuwenden seyn lassen.

^{3.}
Wer aber dem zu entgegen solches verächtlich unterläset / den Nahmen Gottes des Herrn mißbrauchet oder lästert / und zu Verspottung gedachter / in dem Heiligen Römischen Reich / vermög angeregten Frieden-Schlusses / zugelassener Religionen und Übung dessen Gottesdiensts / öffentlich / und daß darüber Tumult und Unruhe Gelegenheit unter den verschiedlichen Religions-Verwandten / Officirern und gemeinen Soldaten entstände / etwas redet oder thut / oder sonst ein offenbares / ärgerliches / Gottloses Leben führet / der soll / nach Gelegenheit der That / an Leib und Leben / oder mit schwerer Gefängnuß / gestrafft werden.

^{4.}
Solten unter dieses Crayses Regimente auch einige Abgöttische / Schwarzkünstler / Zauberer / Teuffels-Banner / Bestmacher / Waffen-Segner / Crystall-Seher / oder andere aberglaubische Gotteslästerliche Beschwörer / sich befinden / dieselbe sollen / nach Beschaffenheit der Umstände / mit dem Feuer / Staupen-Schlag / Verlust der Ehren oder Verweisung abgestrafft werden.

^{5.}
Zu dem Gottesdienst und Bett-Stunden sollen sie sich Zügerlich und fleißig verfügen / und dieselbe ohne Ehehaffte Ursachen keines wegs versäumen; Ihre Feld-Prediger und Caplan / als Diener Gottes / lieben und ehren / Ihnen in Ihren Christlichen Vermahnungen folgen / sich an keinem / so wenig mit Worten als der That vergreifen / noch Hand an sie legen / weniger selbige despectiren / verkleinern oder verspotten / bey Entsetzung ihrer Chargen / einer starcken Gelds- oder wohl / nach Befindung / Leibs- und Lebens-Bestraffung.

^{6.}
Nächst diesem sollen sie sich auch denen vorgestellten hohen und niedern Officirern / auch Stabs-Bedienten / und andern Personen / besonders der Fürsten und Ständ Gesandten / Rätthen und Officianten / so von gesambtem Crayß / oder auch von ein- oder anderm Stand in Particulari / mit absonderlichen Commissionen und Befelchen zu der Miliz abgeschickt werden / allen geziemenden Respekt und Ehre erweisen / und was selbige Nahmens Eines Hoch-Löblichen

Crayses/ oder Ihrer Herren Principalen/ für Befehl ertheilen/ ohne alles Rücksehen / allemahl willig nachleben; Wer sich dagegen eines Widrigen unterfänget / oder sich gar an dieselbe mit der Faust oder Schmach:Reden vergreift / oder Gewehr auf Sie zuckt / soll mit Gefängnuß / schimpfflicher Verweisung von dem Regiment/ oder wol gar/ nach Befindung/an Leib und Leben gestrafft werden.

7.

Die Obristen und Commendanten der Regimenter sollen der von dem Kriegs:Commissariat Monatlich vornehmenden Musterung beywohnen / und darzu alle hülffliche Hand bieten/ auch selbst / aus schuldigem Respect gegen Fürsten und Ständ/ mit ihrem Cürasß / und denen ihrer Charge gebührenden Waffen/ erscheinen/ die Gemeine aber / mit Präsentirung des Gewehrs/ durchgehen / und niemand auff dem Muster:Platz / oder im Marschiren / höhere Gage, als ihnen der Ordonnanz nach gebühret / pretendiren/ noch/ da deßhalben Differentien vorfielen/ sich auffrührischer Worte verlauten lassen / am wenigsten aber seinen Rest mit Ungestümm fordern / sondern mit geziemender Bescheidenheit solchen bey dem Kriegs:Commissariat suchen / wer dawider handelt/ und zumahlen/ wann ein Officier/ oder Gemeiner / vorsehlich die Musterung zu passiren verweigerte / solle derselbe seiner Charge und Rests verlustigt seyn/ auch/befindenden Dingen nach/ mit weiterer Exemplarischer Straff angesehen werden. Dergleichen auch derjenige ohnfehlbar zu gewarten / welcher einen oder mehr Blinde in seiner List führt/oder einem andern Officier/ Reuter/ Dragoner oder Musquetierer darzu lehnet/der Blinde aber/ samt denen/ so von andern Compagnien sich darzu gebrauchen lassen / sollen ohne Gnade gehenckt werden.

8.

Insonderheit sollen sie unter sich selbst allemahl der Niedrige dem Höhern/vermög:Kriegs:Ordnung/und einer auff die andere folgender Charge, sonderlich aber in Commando-Sachen / und gegenwärtigen Kriegs:Diensten/bey Verlust des Lebens oder Ehren/oder/nach Beschaffenheit/ anderer schwehren Leibs:Straff/ einander allen Respect, Ehr und Gehorsam leisten / auch allen öffentlichen Gebotten oder Verbotten / welche zu solchem Kriegs:Dienst von der Generalität / höhern Officieren oder Commendanten / vermittelst des Trompeten:Schalls oder Trommel:Schlags/verkündigt werden/insonderheit aber denen jedes mahls

Verordnungen und Reglementen. II7

mahls von dem Crayß publicirenden Kriegs- und Verpflegungs-Ordonnanzen/Edicten und Mandaten/gleich ob dieselbe diesem Articuls-Brieff mit einverleibet wären/ohnweiger- und gehorsamlich/ bey Vermehdung der daran gehendten Straff/nachzuleben schuldig seyn.

9.
Sie sollē sich auch alle/ohne Unterschied/einander Christ- und getreulich meynen/ sich fried- und scheidlich mit einander begeben/einer deß andern Schaden und Unheil/so viel er erfähret/warnen/kehren und abwenden/in allen Occasionen zu- und vor dem Feind/einander/wie sie commandirt werden/tapffern Beystand und Hilfe leisten/und sich/wie getreuen und aufrichtigen Spieß-Gesellen und Kameraden wol ansethet/und gebühret/einer gegen dem andern erzeigen und verhalten.

10.
Alle Duellen sollen hiermit bey diesen Crayß-Regimentern verbotten seyn/also und dergestalt/das keiner/wer der auch seye/vom Höchsten bis zum Niedrigsten/in Duell, mit Ausforder- und Erscheinung sich muthwillig und vorseßlich einzulassen/weniger den andern darinnen zu verwunden/oder umzubringen sich erkühnen soll/und solches bey Verlust des Lebens; Solte aber ein- oder anderer so vermessen seyn/gar in Persönlicher Gegenwart der Generalität/Obristen/oder übrigen commandirenden Officierer/und bey derselben Quartieren/und also hindan gesetzt des Respects, dergleichen Handel anzufangen/und sich einzulassen/so soll gegen dieselbe vorangedeutete Bestrafung in so viel mehr geschärfset/auch diejenige/so sich zum Ausfordern und Secundiren gebrauchen lassen/ernstlich angesehen werden.

11.
Alsgemein sollen alle muthwillige/vorseßliche Todtschläge/sie geschehen mit was für einem Gewöhr/auch auff was Art und Weiß sie wollen/bey diesen des Höch- Löbl. Schwäbischen Crayßes Regimentern gänzlich verbotten seyn/wer darwider handelt/soll das Leben verwürckt haben/und mit dem Schwerdt ohnnachlässig; Vatter- Mutter- Bruder- Schwester- Kinder- Mörder aber sollen dem Kriegs-Recht nach erschrocklich gestrafft und gerichtet werden.

12.
Solte aber ein Todschlag ohne Vorsatz/jedoch entweder aus grober Unvorsichtigkeit/oder gar zufällig geschehen/oder jemanden eine Nothwehr abgetrungen

werden/ oder sonsten die Umstände variiren / werden dieselbe Inhalts Kayfers CAROLI des Fünfften / und des H. Römischen Reichs Peinlichen Hals- Gerichts- Ordnung billich resp. gestrafft oder absolvirt.

13.

Wer das Laster zweyfacher Ehe bey noch lebendem seinem Ehegatten wissend/ und würcklich begehet / oder mit eines andern Eheweib/er sey gleich leviges Standes/ oder verehelicht/ die Ehe bricht/ oder ein Weibs-Bild mit Gewalt entführet / oder nothzüchtiget und schändet/ oder sich gar mit der abscheulichen Unkeuschheit wider die Natur beslecket / der oder dieselbe sollen nach Ausweysung schon angezogenen Kayfers Carl des Fünfften Peinlichen Hals- Gerichts- Ordnung / ihrem Verbrechen nach / mit dem Schwerdt / Feuer / oder auff andere Weiß vom Leben zum Tod gerichtet werden.

14.

Argemein solle alle Unzucht/ Kupplerey/ und was dem mehr anhanget / ernstlich verboten seyn / so jemand darwider handelt / der oder dieselbe sollen nach Gelegenheit der Mißhandlung ernstlich / und nach Befindung Peinlich gestrafft werden.

15.

Es sollen auch keine Maistressen/ Concubinen/ und Huren/ weder im Feld oder Guarnisonen / bey willführlicher Straff / so wenig bey den Officierern / als gemeinen Soldaten geduldet werden; Da aber jemand dergleichen Weibs-Personen bey sich hätte/ und sie auff beschehene Verwarnung nicht verlassen wolte/ sollen dieselbe vom Profosen durch die Stecken-Knechte weggenommen / und des Lagers oder Guarnison verwiesen/ der sie aber behalten und nicht verlassen will/ nach Befindung ernstlich gestrafft werden.

16.

Aller Diebstahl im Feld und Guarnisonen wird hiemit ernstlich verboten/ die geringere Diebstähle sollen/ auf erfolgende Restitution oder Erstattung dessen / was abgenommen / nach Gelegenheit des Verbrechens und seiner Umstände / auff Erkenntnuß des Kriegs-Rechts / zum wenigsten mit scharffer Gefängnuß/ Sassen-Lauffen/ oder Verweisung von dem Regiment/ gestrafft werden.

17.

Da aber der Diebstahl mit Einbruch geschehen/ oder der Dieb denselben zum dritten mahl wiederholet hätte/ oder

Verordnungen und Reglementen. 119

oder auch der Werth des gestohlenen Guts sich hoch belausen; Oder/so jemand die Artiglerie, Munition, Gewöhr/ Rüst- und Zeug-Kammer oder Wägen/ in Guarnisonen oder Feld: Item/ Proviant, und was dem Crayß oder dem Regiments- Stab zuständig ist/ bestehlen oder verparthieren würde/ der oder dieselbe sollen mit dem Strang/ und der es wissendlich annimmt/ und von den Dieben kauft/ nach Befinden/ entweder auch an Leib und Leben/ oder sonst ernstiglich gestrafft werden.

18.

DA ein Diener oder Knecht seinem Herrn / item / ein Cammerad dem andern / deme Er dann insonderheit getreu zu seyn schuldig ist / das Seinige veruntrauet / stiehlt / oder durch einen andern stehlen / wegnehmen oder entwenden läßt / darzu Vorschub und Hülffe thut / der soll mit dem Strang vom Leben zum Todt gerichtet werden.

19.

Welcher Officier und Soldat muthwillig und vorsehlicher Weiß / im marchiren oder sonsten / die Gebäu in Städten oder auf dem Land / ohne sonderbahren Befelch der Generalität / anzündet oder anzünden läßt / derselbe soll / nachdem Er so viel möglich den Schaden von dem Seinigen erstatten müssen / als ein Mordbrenner lebendig hinwieder verbrandt werden.

20.

Solten aber durch ohnachtsames Verwahrlosen und Schuld der Officierer und Soldaten dergleichen Feuersbrunsten in den Quartieren auskommen / sollen die Officier und Soldaten / so daran schuldig / den Schaden nach gültlichem Vertrag mit dem Beschädigten oder Richterlichen Erkandtnuß ersetzen / und über das Willkührlich / desto bessere Aufsicht ins künfftige zu haben / andern zum Exempel ohnnachlässig gestrafft werden; Wann auch die Officier den Unterthanen die Häuser / Plancken / Zäune / Wälder / Wänden / Obs- uñ andere fruchtbare Bäume / ohne habende Ordre oder Befelch von der Generalität abbrennen oder abhauen lassen / die sollen mit gleicher Straffe / wie vorgemeldet / angesehen werden.

21.

Welcher die Leuth im Feld oder Guarnisonen / Städt und Dörffern / auf der Strassen / bey Tag oder Nacht / gewalthätig anfällt und beraubet / derselbige soll / neben Erstattung des Abgenommenen / mit dem Schwerdt gerichtet /

Bunche Bischer
Bunche Bischer

tet / und dessen Kopff auf den Pfahl gesteckt ; Solte auch Verwundung oder Mord zugleich darbey vorgehen / mit dem Rad vom Leben zum Todt gerichtet werden.

22.

A ein Officierer hierzu durch die Finger siehet / darein williget / oder von den geraubten Gütern participirt und geneust / der soll mit gleichmässiger Pœn, als ein Strassen-Räuber belegt werden / oder da ein oder anderer Officier auf einkommene Klag denen Raubern nacheylen / sie ergreifen / und samt dem Raub einbringen sollte / Er sich aber dessen verweigert / die Räuber lauffen läffet / und sich nicht gnugsam deshalben entschuldigen kan / derselbe solle denen VERAUBTEN Wiederkehr und Erstattung thun / und zugleich in eine Willkührliche Straff verfallen seyn.

23.

Alle öffentliche Gewalt / Schmach und Ohnrecht / da keiner mit Gewöhr / Brügel und dergleichen den andern / er sey Soldat oder nicht / im Feld / Guarnison / oder seinem eigenen Logament überfällt und schlägt / soll bey Leib und Leben / oder nach Befindung bey Willkührlicher doch ernster Straff verboten seyn.

24.

It gleicher Straff sollen auch diejenige / so andere zu solchen verbotenen Unthaten mit Geld oder andern Versprechungen / bedingen und anführen / belegt werden / und der / so sich darzu gebrauchen läßt / und jemand umbs Leben zu bringen sich unterstanden / ob er schon die That nicht völlig vollstreckt hätte / mit dem Schwerdt gerichtet / da aber die That gar vollbracht / andern zum Abscheu und ihme zu wolverdienter Straff geviertheilt werden.

25.

A ein Officier oder Soldat jemanden / er sey gleich auch ein Soldat oder nicht / mit groben Schelt- und Ehrenrührigen Worten angreifen / und der selbe klagen würde / soll der Beklagte / nach Befindung / zu einem Widerruf oder Abbitte angehalten / auch über das mit Gefängniß / gestalten Sachen nach / und schimpfflicher Verweisung von dem Regiment bestraft werden.

26.

Wer meynechtig und einen falschen Eyd schwören wird / dem sollen zwey Finger abgehauen / und er als ein Schelm nicht allein von dem Regiment / sondern auch gar aus der Hochlöbl Crantz / Ständ Landen ewiglich verwiesen werden.

27. Wann

^{27.}
Wann das Boltz für eine Festung oder sonsten einen Posten geführt werden und logiren sollte / soll ein jeder Reuter und Soldat schuldig seyn / benebens seinem Cameraden die Retrenchement, Batterien und Schanzen / und was sonst befohlen wird / eylfertig helfen auffwerffen und zurichten / auch auff Verordnung wiederumb einreißen / und sonsten / wann Er commandirt wird / verrichten / was in solchen und dergleichen Fällen einem Soldaten zu thun obligt und gebühret; Wer sich aber dessen weigern / oder dem darbey commandirenden Officier widersehen würde / soll als Meineydiger gestrafft werden.

^{28.}
Wann von der Generalität Salva Guardia, Pässe / Convoy und andere Versicherungen ertheilt werden / sollen dieselbe von Ihnen samt und sonders / Officier und Soldaten / gehöriger massen respectirt / und dargegen niemand mit Rauben / Plündern / oder sonsten einigerley Weiß beleydiget werden / bey Verlust des Lebens.

^{29.}
Was jedwedem Officier / oder Reuter und gemeinen Soldaten im Feld von Quartiermeistern oder Furiern, in Guarnisonen und Bestungen aber von den Commissarien / vor Quartier und Platz assignirt werden / da soll er mit friedlich seyn / und weder mit Quartiermeistern / Furiern, Commissario, oder jemand anders darüber zanken / Tumult und Ohnlust anfangen; Wer deme zuwider handelt / soll nach Gelegenheit der Widerseßlichkeit / und was dardurch verursacht / exemplarisch gestrafft werden.

^{30.}
Edweder Reuter und Soldat / vom höchsten bis zum niedrigsten / soll gegen dem ordentlichen Magistrat und Inwohnern jedes Orths / da Er logirt / Insonderheit gegen seinem Wirth / dessen Frau / Kinder und Gesind / sich bescheidenlich / züchtig und friedlich beweisen / denselben keinen Despect, Ohnehr / Gewalt und Unrecht thun. Im widrigen soll so wol und fürnemlich gegen den commandirenden Officier / wann demselben solches geklagt / aber von Ihme nicht gestrafft oder abgestellt worden / als den Verbrecher selbst / ernstlich / nach Befindung des Exceß, mit gebührender ernster Straff ohnnachlässig verfahren werden / welche Straff um so mehr zu erhöhen / wann der commandirende Officier solchen Exceß entweder selbst begehen / oder seine Untergebene darzu animiren würde.

Hh

31. Auff

31.

Auff einig Geistliche/ Priester/ Schuldiener/ Messner/ Hospithäl/ Kindbetterin/ Müller/ Schmidt/ Würth in den Städten und auff dem Land/ Schäffer/ Fuhrleut auff der Strassen/ Schiff auff den Ströhmen/ und dergleichen/ solle so wol im marchiren und Zugen/ als im Feld/ Still-Lager oder Guarnison kein hoher oder niederer Officier weniger Quartiermeister/ Fourier oder sonst jemand/ vom höchsten bis zum niedrigsten/ etwas zu pretendiren/ weniger Thme an Geld oder Geldswerth abzuzwacken/ und am allerwenigsten unter den Thoren/ oder an denen Brücken/ auff die ein- und ausgehende Victualien/ und alle andere Waaren/ wie sie Nahmen haben mögen/ einigen Zoll oder Imposten zu legen haben/ sonder alles frey/ sicher und ungehindert passirt/ und die Commercias vielmehr befördert als gehindert werden/ bey würcklicher und exemplarischer ernster Bestrafung.

32.

Jemand/ Er sey wer Er wolle/ soll zu- oder aus den Retrenchementen oder Bestungen anderst aus- oder eingehen/ als durch die gewöhnliche Pforten und Gassen da die Wachten zu seyn pflegen/ bey Leib- und Lebensstraff.

33.

Jemand soll im Feld-Lager oder Besatz- und Bestungen ohne Erlaubnuß seines Rittmeisters oder Hauptmanns über Nacht von seiner Compagnie oder Standarten und Fähnlein abseyn/ wer darwider thut/ soll vor Recht gestellt/ und nach Erkenntnuß des Kriegsrechts/ an Leib/ Ehr und Leben gestrafft werden.

34.

Welcher Trompeter oder Trommelschläger/ ohne Bewußt seines Rittmeisters oder Hauptmanns/ sich von seiner Compagnie begibt/ oder abwesend/ wann es Herrendienst erfordert/ die Trompet oder Trommel entweder ganz nicht/ oder nicht zu rechter Zeit gebraucht/ derselbige soll auff maffe/ wie im 37. Articul ausgedruckt/ abgestrafft werden.

35.

Wann zur Wacht geblasen oder umgeschlagen/ oder sonst gnugsam angedeutet worden/ selbige aber von den Officirern und Soldaten muthwillig und ohne erhebliche Ursach verfaumet wird/ sollen die anwesende Verfaumer mit den Esel/ mit Eysen und Banden/ harter Gefängnuß/ dabey Thnen mehr nicht als Wasser und Brod gegeben werden solle/ oder auch nach Gelegenheit der Sachen und des Delinquenten härter gestrafft werden.

^{36.}
Wer truncken auf die Wacht kommt / er sey Officier
 oder gemeiner Soldat / soll das erste mal mit Eysen
 und Banden / auch Wasser und Brod sechs Tage lang
 gestraffet; Beharret er aber darbey / und bessert sich nicht/
 von dem Regiment mit Verlust seines ehrlichen Namens
 gejaget werden.

^{37.}
LS soll niemand nach besetzter Wacht / wann nemlich
 dieselbe des Abends aufgeföhret / und des folgenden
 Morgens die Tag-Wacht noch nicht geschlagen / ein-
 nigen Allarm machen / weder im Logiament noch auf der Gas-
 sen sich schlagen / balgen / oder auch sonst einiges Rohr
 abschiesßen / da es nicht die hohe Nothdurfft erfordert / oder
 es ihnen in specie befohlen worden / wer darwider thut / soll
 am Leben gestrafft werden.

^{38.}
Der Officier / so im Feld / im Lager / in Besatzung / auff
 dem Wall und Posten eines vesten Places die Wacht
 hat / soll wohl Achtung haben / was vor Leuthe dar-
 durch passiren / oder darauff kommen / dieselbige examiniren/
 und da er etwas Verdächtiges an ihnen befindet / dieselbe
 anhalten / und zu dem General oder Commendanten zu fernerer
 Erkundigung bringen / die Frembde sollen selbiger Orten
 ohne des General oder Commendanten Vorbetwust und Speci-
 al-Befehl gar nicht geduldet werden.

^{39.}
Jedermann soll die Schild- und andere Wachten der Ge-
 bühr nach respectiren / ihnen / da er angeruffen und be-
 fragt wird / bescheidenlich Antwort geben; Wer dar-
 wider handelt / soll mit Ernst gestrafft werden / würde aber
 jemand gar Hand an sie legen / soll er des Lebens verlustiget
 seyn.

^{40.}
Wer an dem Officier / der die Ronde gehet / und die Wacht
 besichtigt / item Pateroullien verrichtet / und jemand /
 er sey Officier oder Soldat / seines ohngebührlichen
 Verhaltens / Ohnachtsamkeit / Ohnordnung und Tumults
 halber straffet / mit ohngebührlichen Worten sich vergreiffet /
 soll darüber ernstlich / doch willkührlich / angesehen werden;
 Solte aber jemand das Gewehr auf ihn zucken / oder gar
 Hand an ihn legen / derselbe soll das Leben verwürckt haben.

^{41.}
Schläfft einer auff der Schild-Wacht / es sey im Feld o-
 der Besatzung / oder gehet / ehe und bevor er abgelöst ist /
 von

von seinem Posten/ und läffet denselben ledig stehen / der solle harquebousirt werden.

42.

In gleiches soll dem Officier wiederfahren/ so ohne Erlaubnuß des commandirenden Officiers im Feld oder Bestungen von der Corps de Garde seines Gefallens/ es sey warum es wolle / weggeheth / und bey Visitirung der Wacht/ oder andern vorkommenden Occasionen / darbey nicht angetroffen würde.

43.

Wann jemand aus einer Bestung oder besetzten Orthen/ so vom Feind angegriffen und belägert / mit demselben/ es geschehe durch Schreiben/ Reden oder Zeichen correspondirte / oder auch zu Arbeiten/ Wachen und Fechten sich verweigerte / oder / da man einen von Aufgab des Platzes höret reden / oder mit andern davon rathschlagen/ oder dessen sonsten gewahr würde/ soll zur Haft gezogen/ und ohn gesaumt / ohn alle Gnad / als ein Verräther am Leben gestrafft/ oder/ da es nicht anders seyn kan/ bey Zeiten/ wie man vermag/ aus dem Mittel geraumt werden.

44.

Sein Officier seinen anvertrauten Posten ohne der Generalität Ordre, da er dieselbige haben kan/ aufgibt und verläffet/ der soll das Leben verwürckt haben; So aber die nachgesetzte Officier oder gemeine Soldaten den Commandanten zur Ubergab gezwungen hätten / die sollen nach üblichem Kriegs-Recht bestraffet werden.

45.

Ergleichen Officier/ Reuter und Soldaten / so ein solches begangen/ und darauff sich bey dem Feind gutwillig untergesteckt / nach der Hand aber wieder gefangen werden/ sollen/ wann man sie bekommt / gehenckt werden.

46.

Wann Ordre zu marchiren ertheilt / und gebührlich zu Pferd geblasen oder umgeschlagen worden/ soll jedweder Officier/ Reuter und Soldat sich mit seinem Gewöhr bey seinen Trouppen ungesaumt einfinden; Wer ohne erhebliche Ursachen und Erlaubnuß aussen bleibet / oder zu spat kommt/ oder aus der Ordnung/ so wol im Zug als auff der Parade, muthwillig gehet / der soll mit Eysen und Banden gestrafft / und darbey mit Wasser und Brod gespeiset werden.

47. Es

47.
E soll keiner die Mühl^{47.}lin / Backöfen / Berg-Salz- und Wasser-Werck / Brunnen / Schmidtin / Wagen / Pflug / Fenster / Defen / Thür / Bänck / und ander Hausgeräth zerbrechen noch verderben / auch weder Wein / Bier / Korn / Meel / Brod noch dergleichen Proviant zernichten / und auslauffen lassen / es wäre dann aus erheblichen Ursachen von der Generalität also befohlen worden / bey Leib- und Lebens-Straff.

48.
Alle Meutenierer / Urheber / Anfänger und Helfer der Meuterey / vom Höchsten bis zum niedrigsten / sollen das Leben verwürckt haben / und ohn alle Gnad gehenckt werden ; Wer aber einige aufrührische Wort außgeußt / oder von andern höret und verschweigt / soll der Sachen Wichtigkeit nach am Leben oder sonsten Exemplarisch gestrafft / und der oder diejenige / so ganz Nationen oder Religions-Genossen also aufwickeln / samt den Mit- Consorten gehenckt werden.

49.
Wann in Feld-Schlachten oder Rencontren ein oder anderer Officier oder Reuter und Soldat / oder etwa ganze Compagnien / Troupp und Regiment / seine verpflichtete Schuldigkeit nicht thun / sondern die Flucht nehmen / oder die Feld-Schanzen und Reduiten / ehe und dann Er deswegen von seinen vorgesezten hohen Officiern beordret wird / verlassen / oder welche gar von denen gesamtten Fürsten und Ständen dieses Hoch-Löbl. Schwäbis. Crantzses / als Ihrem Feld-Herrn / abtrünnig werden / und zum Feind übergehen würden / wider solche alle soll nach Kriegs-Recht verfahren werden.

50.
In Schlachten / Treffen oder Scharmüßeln / oder Eroberung einiger Posten soll sich keiner bey Verlust des Lebens / oder anderer dem Kriegs-Recht gemesser Straff / des Beutmachens oder Plündern gebrauchen / noch in dem neueroberten Ort voll sauffen / es sey dann der Feind gänzlich geschlagen / oder alles zuvor in Sicherheit gesetzt.

51.
Alle von dem Feind Gefangene sollen der Generalität zu fernerer Verordnung in dero General-Stockhaus geliefert werden / bey willkührlicher Straff / jedoch / daß einem jedwedern seine auf den Gefangenen habende Prætension vorbehalten seyn solls.

52.

Wer Rittmeister oder Hauptmann/und andere Officier/ sollen den Reutern und Soldaten ihren Gold/ Leh-
nung/ Proviant/ Kleidung/ oder was sonst auf sie
gegeben wird/ keines vorenthalten/ oder ihnen abfürzen/
verringern oder schmälern/ es sey auf was Weiß es wolle;
Wer sich aber dessen gelüsten lästet/ der soll vor Gericht ge-
stellet/ und mit Verlust der Chargen, Ehr/ oder Leben/ ohn-
nachlässig gestrafft werden.

53.

Was Proviant oder Monat-Gold/ solle nicht mit Po-
chen/ Schnarchen oder Prahlen/ sondern mit aller
Bescheidenheit gehöriger Orten abgefordert/ sonst
der Ubertretter mit ohnnachlässiger Straff angesehen/ oder
da einer gar wider die Commissarien/ und andere dergleichen
Personen/ bey Verrichtung ihres Amts die Hand anlegen
wolte/ an Leib und Leben/ nach Befinden gestrafft werden.
Doch haben die hierzu verordnete Bediente hierbey auch
ihre Gebühr/ bey befahrender hoher Straff zu beobachten/
und sich unklagbar zu erweisen.

54.

Einem der commandirenden Officier/ welcher Condition
der auch sey/ solle frey stehen/ einen erworbenen
Mann/ der einmal in die Muster-Roll kommen/ ab-
zubanken/ oder gegen ein Stück Geld zu erlassen/ und an
seine Stat einen andern anzunehmen/ noch weniger die von
Fürsten und Ständen constituirte Officierer zu reformiren/
oder auch die Dienst-Pferde zu verhandeln/ oder zu vertau-
schen/ sondern/ wann dergleichen/ Untüchtigkeit oder ande-
rer erheblicher Ursachen halber/ geschehen müste/ es dem
ber-Kriegs-Commissario bey der Musterung anzuzeigen/ und
mit dessen Vorwissen und Consens hierinnen zu verfahren/
und solches bey Befahrung der Fürsten und Ständ scharf-
fen Einsehens.

55.

Wer aber von einer Compagnie, darunter er gehörig/ sich
weg zu begeben begehrete/ derselbe soll zuvor/ mit Vor-
wissen des Obristen oder Capitains, seine Erlassung und
gebührlige Passport bey dem jenigen Fürsten oder Stand/
von dem er erworben/ erhalten; Wer anders thut/ und oh-
ne Abschied heimlich davon/ oder auch im Feldzug von der
Estandart und Fähnlein zu seinem vormahligen Werb-Herrn
laufft/ dessen Namh soll/ Kriegs-Gebrauch nach/ öffentlich
an

Verordnungen und Reglementen. 127

an die Justiz geschlagen/und/da er wieder ertappet wird/ohne Unterschied / das geschehe währenden Feld-Zugs / oder im Quartier/ohne Gnade aufgehengt werden.

56.

Es soll auch niemand / wer der sey / hoher oder niederer Officier/ Reuter oder Soldat / keinen Ubelthäter / so wider diese Kriegs- Articul oder sonsten gröblich gesündigtet / arglistig/ gefähr- und wissentlich aufnehmen/ aufhalten und verhehlen/ Vorschub thun und helfen/ daß Er davon komme und entrinne / weniger notorischer Ohnbefugniß denselben vorsetzlicher Weisß vertheidigen/ bey schimpfflicher Entsetzung seiner Charge, oder auch wol nach Beschaffenheit der That/Leibes- Straff.

57.

So viel die Verpflegung und unterhalt dieser Cräyß- Regimenter betrifft / soll es nach der hierüber besonders aufgerichteten und publicirten Cräyß- Verpflegungs- Ordonnanz gehalten werden.

58.

Bleichwie nun ein jeder Officier und Soldat/so bald er in des Schwäbischen Cräyßes Diensten angenommen/ und in die Rolle gebracht worden / schuldig ist / diesen Articulu sich / bey denen angehenkten Straffen / gemäß zu verhalten/er mag sie gleich ablesen gehört haben / oder nicht/ weil man selbige eben zu diesem End in öffentlichen Druck gebracht / damit ein jeder sich deren zeitlich verständigen lassen kan ; Also hat man nichts desto weniger auch die weitere Verfügung gethan/ daß ermelter dieser Articuls- Brieff bey allen und jeden Regimentern alle Viertel- Jahr abgelesen/ auch die neu-angenommene Officier und Gemeine / Nahmens Fürsten und Stände/ von dem Ober- Kriegs- Commissario, bey denen vornehmenden Musterungen / von Zeit zu Zeit darauf beendiget / und in behörige Pflicht genommen werden sollen. Signatum Ulm/ den 23. Octobr. A. 1694.

Nro. IV.

Nro. IV.

Kriegs- und Verpflegungs-OR-
donnanz, eines Hoch-Löbl. Schwäb. Cray-
ses / vor Dessen auff den Beinen habende Miliz, Wie
man sich selbiger bey dem Allgemeinem Convent in Ulm /
 den $\frac{3}{13}$. Octobr. A. 1694. verglichen / und dieselbe
 unterm $\frac{8}{18}$. Ejusd. publicirt hat.



Sindeme Fürsten und Stän-
 de des Löblichen Schwäb. Cray-
 ses hievor ein gewisses Reglement be-
 griffen / nach welchem Dero auff den
 Beinen habende Miliz zu Rosß und Fuß/
 so wol Sommers als Winters / dero
 richtige Monath-Gage und Verpfle-
 gung bekommen und genießen möge; Und nun bey gegen-
 wärtigem Allgemeinem Convent solches wiederum / auff vor-
 her gepflogene Communication, mit des Herrn General-Leute-
 nants Hochfürstl. Durchl. revidirt / Dero eingeschicktes Pro-
 ject durchgangen / und die darauff weiters beschehene Ver-
 ordnungen beygefügt worden. Als hat man solches zu al-
 lersseitigem / so wol des Officiers und Soldatens / als des
 Land- und Quartiers-Maßs / Nachricht und Verhalten /
 in öffentlichen Druck bringen / und gebührend publiciren
 wollen. Und, zwar

I.

N. I. **S**iget das zu End dieser Ordonnanz sub *N. I.* angehenckte
 Schema, was des Crayses Generalität / Hohe und Nie-
 dere Officiers und Gemeine / Commissariaten / so dann
 zur Artillerie und Proviant-Fuhrwesen gehörige Personen /
 vom Höchsten bis zum Niedrigsten / an Geld / Brod und Fou-
 rage, Winters und Sommers zu genießen haben

2.

Solche Verpflegung nun nimmt vom 1. Novembris, Syll
 Novi, ihren Anfang / und erstreckt sich auf alle Monat
 das ganze Jahr hindurch / dergestalten / daß / wie bis-
 hero / also auch furohin / die Monat-Gage, / welche bey einem
 Gemeinen zu Fuß / im Winter zur Verpflegung und Remon-
 tur, in sechs Gulden / vierzig Kreuzern / und im Sommer in
 zweyen

Verordnungen und Reglementen. 129

zweyen Gulden/dreyßig Kreuzern; bey einem Gemeinen zu Pferd aber/zu gleichem End im Winter in neun Gulden/ und im Sommer in dreyen Gulden/ dreyßig Kreuzern/ bestehet/aus denen auffgerichteten Regiments-Cassen/hergenommen/ und nach denen von dem Ober-Kriegs-Commis- sario versfertigten Monatlichen Muster-Listen/ auch besche- hener Berechnung und Assignation des Belaußs / auff die effective Mannschafft / auff Art und Weiß/ wie der sub dato Ulm/den 14. Maji, Anno 1694. ausgefertigte / und Namens der Fürsten und Stände/ von des Herrn General-Lieutenants Hoch-Fürstl. Durchl. an die Crayß-Regimenter publicirte Estat der Remontir- und Recroutirung / in dem letzten Articul/ umständlich zeigt / jedes mahls mit Vorwissen des Com- mandanten des Regiments / so dann in Beyseyn des Com- mandanten einer jeden Compagnie, und des Regiments Quar- tier-Meisters/ von dem Ober-Zahlungs-Commisario bezah- let / und unter die Gemeine richtig ausgetheilet / was aber die vacante Plätze anbelanget / welche / vermög obgemelten Estats, dem Crayß zum besten kommen / in der Regiments- Cassa, zu des Crayßes weitem Disposition, gelassen werden soll. Wie dann

^{3.}
Qer Regiments- Quartier-Meister schuldig ist / jedes mahls die Verificationes und Quittungen / von Com- pagnie zu Compagnie, der beschehenen Bezahlung hal- ber bezubringen / und alles in richtigem Stand zu halten/ der Ober-Kriegs-Commisarius auch/bey jeder mahliger Mus- sterung / ob bey vorhergegangener Monath-Zahlung / die Gemeine das Ihrige empfangen/sich zu erkundigen/ und wo es ein oder andern Orths anstehen solte/ die Sachen gebüh- rend zu entscheiden / der Ober-Zahlungs-Commisarius aber dahin zu trachten hat / daß ein jeder Gemeiner / bey jedes mahliger Zahlung / dasjenige / was Ihme der Kopff-Zah- lung nach gehöret/empfangt / und wegen des übrigen seinen Nest- und Cassa-Zettul bekomme/damit Fürsten und Stände sehen mögen / daß / was Sie auff Ihre Troupen zahlen und practiren / nicht nur denen Hohen und Niedern Officirern/ sondern auch den Gemeinen / der Ordonnanz gemäß / richtig gelieffert werde.

^{4.}
Aus solcher Monath-Gage nun / hat ein jeder hoher und niederer Officier / wie auch der Gemeine zu Roß und Fuß / seine nöthige Mund-Verpflegung sich selbst
Rt den

den Winter durch anzuschaffen; Auch was sonst etwa unter dem Service pfleget gerechnet zu werden/daraus zu bestreiten. Wie dann zu mehrerer der Sachen Erläuterung/weilen man vernehmen müssen / daß bey letzterem Winter-Quartier wider diesen Punct vielfältig gehandelt und delinquiret worden/hiemit ferner beygefügt wird/ daß Erstlich kein hoher oder auch Ober-Officier / vom Fähndrich und Cornet inclusive an zu rechnen / einigen Service, oder auch die Hausmanns-Kost/ vor sich / oder seine Bediente / von dem Quartiersmann / es mag gleich darunder verstanden werden/oder Rahmen haben wie es wolle / auffer dem blossen Obdach/so ihm ohngeltlich gebühret / zu fordern befugt ist/sondern alle solche Nothdurfft/ ohne des Quartier-Manns und Stands Beschwerung/ aus seinem Gold/ sich selbst anzuschaffen; Der gemeine Soldat hingegen/wie auch die Unter-Officiers/biß auff den Feld-Weibel inclusive, Zweytens/ anstatt des Services, sich/ nebst dem Obdach / mit dem Liecht und der warmen Stuben/ wann und so gut sie der Hausmann selbst hat/ alleinig zu vergnügen: Und so ermelte Gemeine und Unter-Officiers Dritstens bey dem Quartiers-Mann / es seye gleich auff der Postirung oder in der Logirung / die Hausmanns-Kost genießen möchten / solches in des Quartier-und Hausmanns freyer Willkuhr stehen/ ob er solche seinen Einquartierten geben wolle/ oder nicht; Da auch Vierdtens der Quartiersmann sich zu Hergebung sothaner Hausmanns-Kost freywillig (inmassen aller Zwang hiemit / bey ohnfehlbarlich zu gewarten habender hoher Straff/verbotten ist/) erklären würde/ darunter nichts anders / als eine Suppe und Gemüß / so gut es nemlich der Quartiersmann selbst hat/ verstanden/ und unter diesem Prætext keine Præension auff Fleisch / gesotten und gebraten/ item Fisch/ Gebackens/ oder dergleichen / oder auch das Geträncke/es sey gleich Wein oder Bier/ gemacht/ am allerwenigsten auff sein etwa habendes Weib oder Kinder extendirt/sondern vor seine einzige Persohn sich mit obigem allein vergnügt / und mit Weib oder Kindern dem Quartiersmann die geringste Beschwerdte weiter nicht verursacht. Im übrigen aber und Fünfftens einem solchen / die Hausmanns-Kost würcklich genießenden Soldaten / mehr nicht / als ein Gulden/ vor den ganzen Monath / den er von seinem Gold zu bezahlen/oder sich auffrechnen und abziehen zu lassen hätte/auffgebürdet werden soll. Hingegen wird man Crayses wegen die Anstalt machen/daß auff der Postir- und Logirung/ bey

Verordnungen und Reglementen. 131

bey denen nöthigen / von der Generalität angeordneten /
Wachten und Ordonnanzen / die Behördte an Holz und
Liecht von dem Commissariat ordentlich gelieffert werde. Solte
nun in ein oder andern wider gegenwärtige Verordnung
gehandelt / und etwas unter dem Nahmen der Hausmañs-
Kost / oder deß Services, so er nicht befugt / mit oder ohn
Gewalt erpresset werden / ist es vor einen Exceß zu halten /
so auff beschehene Liquidation, nach dem wahren Werth / dem
Officier und Gemeinen auffzurechnen / an seinem Monath-
Sold abzuziehen / und dem beschädigten Stand / oder Quar-
tiers-Mann / aus der Regiments-Cassa, ohnverweigerlich zu
refundiren. Jedoch hat man

5.
Dem gemeinen Knecht zum besten ferner bewilliget / daß
über diß das Ordonnanz-mäßige Brod den Winter
über ihm von denen zu Verpflegung eines jedes Regi-
ments assignirten Hoch- und Löbl. Ständen / immediatè oder
mediatè, in Naturâ gereichet / und ob es schon den Crayß ein
weit höhers zu stehen kommt / dannoch mehrers nicht / als
vor die Brod-Portion, à zwey Pfund täglich / fünff Kreuzer /
und also Monatlich zwey Gulden / dreyßig Kreuzer / an
seinem oben ausgeworffenen Monath-Sold abgezogen / und
bey der Regiments-Cassa inbehalten werden soll.

6.
So viel aber die sechs Sommer-Monath betrifft / hat
die sämtliche Miliz, Officiers und Gemeine / über ihren
in mehrangeregtem Schemate ausgeworffenen Mo-
nath-Sold / das Brod gratis, und ohne weitere Aufrechnung /
von dem Ober-Proviant-Commissariat, nach dem Belauff der
Muster-Listen / wie solche von dem Ober-Kriegs-Commissa-
riat zu dem Proviant-Ambt Monatlich gelieffert werden / zu
empfangen.

7.
Wegen der Pferd-Portionen haben die Officiers bey
dem Stab und Prima Plana zu Fuß / ihre Pferd-Portio-
nes im Winter / aus dem ihnen völlig reichenden Mo-
nat-Sold selbst anzuerschaffen / und weder von dem Crayß /
noch dem Quartiersmann / deswegen ichtwas weiter zu
prätendiren / Indem eben zu solchem Ende ihre Monath-Gage
etwas höher / als bey der Cavallerie, da die Fourage in Naturâ ge-
lieffert wird / gesetzt worden; Solte etwas dergleichen er-
presset werden / gehöret es unter die Exceß, welche nach der
Disposition deß vierdten Articulß zu refundiren sind.

8. Was

8.

Was aber die Regimente zu Pferd anbelanget / soll auf dieselbe / Officiers und Gemeine / den Winter über / nach dem Belauff ihrer / auff den im zweyten Articul exprimitten Stand / habenden Pferd-Portionen / wie erst gedacht / die Fourage in Natura, und zwar auf eine Pferd-Portion :
 Anderthalb Bierling Habern Württembergisch
 Neß / und acht Pfund Heu täglich / so dann
 Drey Bund Stroh / Wochentlich
 angeschafft und gereicht werden.

9.

Ingegen wird auff den Sommer / nach der von des Herrn General-Lieutenants Hoch-Fürstl. Durchl. beschriebenen Restriction der Monat / und des Täglichen Quanti, der Habern vor samtliche Soldatesca, und also auch vor die Officiers bey dem Stab und Prima Plana zu Fuß / ohnentgeltlich von dem Proviant-Amt geliefert.

10.

Sleichwie nun aus obigen Dispositionen / ein jeder Officier und Gemeiner / was er so wol Sommers als Winters / zu fordern und zu empfangen / sattsam ersehen kan / mithin seine Mesnage darnach anzustellen wissen wird / Also hat man gleichwohlen zu fernerer Erläuterung und kräftiger Abschneidung aller hiebevotter erregter / und etwa künftig besorgender ohnnöthiger Disputen / noch umständlicher beysetzen wollen / wie es in allem / dieses Winter-Quartier über / zu halten sey : Daß nemlich der General - Stab / Commissariaten / Artillerie, auch ein jedes Regiment zu Ross und Fuß / samt dem Fuhrwesen / forderist seine Monath-Gage aus der gewöhnlichen absonderlich ungeordneten respectivè Regiments : so dann Commissariat - und Artillerie - Cassa zu erheben / der Gemeine aber das Brod / gegen bemercktem Abzug / so dann die Cavallerie, ihre Pferd-Portiones, von denen zu jedem Regiment / in der Repartition angewiesenen Hoch- und Löbl. Ständen / zu empfangen hat : Wie man sich dann

11.

Kayses wegen dahin verglichen / daß zwar denen zu einem jeden Regiment concurrirenden Herren Ständen zu überlassen / wie und welcher Gestalt sie die Verpflegung Ihrer angewiesenen Regimente / entweder vor sich selbst / oder durch gewisse hierzu verordnete Mittels-Personen / worunter auch / auff Begehren der Herren Stände / die

die Commissarii, nach der Ihnen ertheilten Instruction und Reglement, mit Distribution und Verrechnung / pflichtmäßig an Hand zu gehen / schuldig sind / veranstalten wollen / wann nur die Sachen also eingerichtet werden / daß darunter dem Crayß oder dem Quartiers-Mann kein weiters Onus zu wachse / und hingegen das Regiment sein Ordonnanz-mäßiges Ratum richtig und unklagbar bekomme: jedoch ist absonderlich zu gemeinsamen Schluß kommen / daß / weiln besorglich der Soldat nicht allenthalben bey dem Quartiersmann brevi manu das behörige Ordonnanz-mäßige Brod / und Fourage zu bekommen haben dörrfte / Erstlichen bey einem jeden Regiment / an Ort und Ende / auch auff Art und Weiß / wie sich die Herren Concurrenten der bequemsten Situation des Regiments nach / vergleichen möchten / ein besonders Magazin an Meel und Fourage auffgerichtet / und auff allen Fall dem Soldaten / die Nothdurfft daraus urkundtlich gereicht: Zweytens aber mit denen Commandanten der Regimenter und Compagnien / solcher Verfleugung halber / aus seinen erheblichen Ursachen / keine Geld-Tractaten gemacht / auch wo wider Verhoffen / einige geschehen würden / selbige ex præcedanea Circuli Dispositione, in Krafft dieses annullirt / und vor unbündig declarirt seyn. Im übrigen Drittens auff keine denen Officirern nicht zuständige Vacanten / sondern allein die effective Mannschafft / nach jeden Monaths befindlichen Muster-Listen / und dem oben im zweyten Articul benamsten Remontur-Tractat, die Liefferungen der Brod- und Pferd-Portionen gethan / der auff den completen Stand weiter berechnete und umgelegte Rest aber / so nach dem Tenor erstgemeldten Tractats dem Crayß zum besten käme / entweder in dem Magazin, oder bey denen Hoch- und Löblichen Ständen / zu anderwerten Crayß-Nothdürfften auffbehalten / und nach denen hiernächst zu machen habenden Dispositionen / employrt werden solle. Und dieses wäre bey denen zuruck- und in denen Quartieren stehenden Regimentern zu observiren. Was aber

12.

We auf der Postirungs-Linie, und dahin gehöriger Refer. befindliche commandirte Crayß-Miliz anbetrifft / sollen vor dieselbe auff des gesammten Crayßes gemeinsame Kosten / in dem Obern und Untern Crayß / ein und andere Magazins, aus welchen ihnen die Ordonnanz-mäßige Nothdurfft anzuschaffen / gemacht / und von dem Commissariat, die

L1

Re-

Reception, Distribution und Lieffierung auf die Miliz urkundlich verfügt / auch deswegen ordentliche Rechnung geführet werden.

12.

Zuweilen auch die Winter-Monath-Gage bey der Soldatesca, zu dem Ende höher als im Sommer gesetzt worden / damit daraus / ohne fernere der Fürsten und Stände Beschwerde / die behörige Montur und Equipage in zwischen gebührend angeschafft werden / und der Soldat allemal bey Antritt der Campagne wiederumb in gutem Stand erscheinen möge / so hat es nochmahls darbey billich sein Bewenden. Nachdem man aber eine Zeithero befunden / daß die Taxa der Montur vom Officier / der nunmehr nach dem Tenor des publicirten Remonta- und Recrouten-Tractats, für die Anschaffung und Bezahlung zu sorgen / respectu des Abzugs an der gemeinen Gage, allzu hoch gespannt worden / und sonst allerhand Unordnungen darbey vorgeloffen / welches der Löbl. Crayß weiter nicht zu gedulden vermeynet / Als ist hinfüro zwar von jedem Commendanten des Regiments / die Montur, aber nicht einseitig / sondern mit Zuziehung des Ober-Kriegs-Commissariats, zu bestellen / auch damit es hiernächstens mit den Kauff-Leuten keine Strittigkeiten mehr ergebe / zuvor bey jedem Regiment / ein und anders Muster / nach welchem die gesamte Montur in eben solcher Güte zu machen / bey dem Kriegs-Commissariat auffzubehalten : Worauff dann die Tractaten mit den Kauff-Leuten wirklich zu begreifen / unter allerseitiger Contrahenten / als des Regiments / Kriegs-Commissariats, und der Kauff-Leuten Subscription, zu expediren / die Muster aber / mit Aufdruckung der Siegel zu marquieren / und so dann beydes zu dem Directorio der Regiments-Cassen / um solche gebührend decretiren zu können / einzulieffern ; Und hat so dann der Ober-Kriegs-Commissarius, mit Zuziehung der Officier / nicht allein / was dem Soldaten wegen solcher empfangenden Montur auffzurechnen / zeitlich zu reguliren / sondern auch bey der Musterung / ob die geliefferte Montur dem marquirten Muster und Contract gemäß seye / gute Achtung zu geben / und zu des Gesamten Crayßes / nicht weniger als der Soldatesca Besten / die Sachen disfalls in gute Ordnung suchen einzurichten : Was auch der abgehenden Mannschafft und crepierenden Pferden / respectivè Montur, Gewöhr / Sattel und Zeug

Verordnungen und Reglementen. 135

Zeug betrifft / hat nebst dem Ober-Kriegs-Commissariat, der Officier vor die Conservation zu sorgen / ermeldtes Ober-Kriegs-Commissariat aber keines wegs zu gestatten / daß die Obristen oder andere Officiers / einigen Soldaten / oder Pferd / so einmahl in die Muster-Rollen eingebracht / und bezahlet worden / unter was Prætext solches immer beschehe / erlassen oder vertauschen mögen / es seye dann / daß bey der Musterung von ihme / Ober-Kriegs-Commissariat selbst / Ohntüchtigkeit halber / die Erlassung oder Vertauschung gebilliget würde.

14.

Wie dann auch ferner geschlossen worden / daß / welcher Officier ein oder mehr Passivolants führe / ohn einzige Dispensation, also gleich seiner Charge verlustiget / und cassiret / der Passivolant oder Blinde aber / ohne Remission gehenckt / und dem Anzeiger / wann er bey dem Regiment ist / entweder sein verlangender Abschied / oder 20. Reichs-Thaler / aus des cassirten Officiers Mitteln / entrichtet werden sollen: Wosern auch einige Gemeine zu Ross und Fuß ohne Pass und Abschied bey Hoch- und Löbl. Ständen sich einfinden würden / sind dieselben also gleich in Verhaft zu nehmen / und dem Regiment darvon Nachricht zu ertheilen.

15.

Wie nun obiges zu des Soldaten richtiger Verpflegung angeordnet; Also haben hinwiederum die Commandanten der Regimenter alles Ernstes daran zu seyn / daß von der Miliz auff keinerley Weise excediret / sondern gute und scharffe Disciplin gehalten werden möge / Massen / wann darwider einige Excess, entweder im Feld / oder im Quartier / geschehen / der Commandant des Regiments / von welchem delinquirt wird / vor selbige zu stehen / und dem ladirten Theil Satisfaction zu geben schuldig ist / hingegen seinen Regress nachmahls an das Regiment nehmen mag.

16.

Weil man auch bey vorigem Winter-Quartier / so wol in Städten als Dörffern / wahrgenommen / daß das Stehlen und nächtlich Einbrechen allzugemein werden

den

den wollen / indem der Soldat vermeynet / daß / wann er nicht in ipso Actu ertappet / und Handfest gemacht werde / er sich schon auff ein und andere Arth durchhalfftern / und so wol der Restitution des Gestohlenen an den beleydigten Theil / als der auff solches Delictum gesetzter Straf sich entziehen wolle / Als hat man Crayses wegen hiemit die Verordnung dahin gethan / daß / wann in einer Stadt / oder Dorff / eingebrochen / und ein Diebstahl verübt / oder auch auff dem nächst daran befindlichen Feld ein Strassen-Raub begangen würde / und man den eigentlichen Thäter nicht ob der That erdappete / oder sonsten wissen könnte / alsdann die in solcher Stadt / oder Dorff / einquartierte / oder dem jenigen Feld / auf welchem der Strassen-Raub begangen worden / nechstgelegene Compagnie / Officier und Gemeine / dem beleydigten Theil das Gestohlene und Geraubte / samt denen darauß gegangenen Unkosten / so bald er das Corpus Delicti entweder durch Zeugen / oder anderwerten Rechtlichen Beweis / welchen er auch durch Ablegung eines Körperlichen Eydes / vor des Orths Obrigkeit und Herrschafft / præstiren kan / dargethan haben wird / nach dem wahren Werth ersetzt / und gut gemacht werden soll / dann / weilen unter denen Soldaten selbst den dergleichen Thäter nicht verborgen bleiben kan / mag der / so an dem Raub / oder Diebstahl nicht Theil nimmt / sich selbst imputiren / wann er aus seines Cameraden / den er der Herrschafft nicht anzeigen will / verübten That / den Schaden mit leyden muß / da er hingegen / wann er die behörige Notification thäte / noch ein Recompens zu gewarten / und keinen Schaden seines Theils zu leyden hätte.

17.

S hat sich ferner in währendem Winter-Quartier mehrmahlen ergeben / das die Commendanten der Regimenter über die Delinquenten / in diesen und dergleichen Fällen / dem Quartiers-Stand die Jurisdiction , ohnbezügter Weiß / zu disputiren / und selbige / unter dem Vorwand / daß dergleichen bey denen Kayf. Regimentern auch üblich wäre / sich selbst zu vindiciren / ja einige gar des gegen Fürsten und Stände / als ihren Feld-Herrn / schuldigen Respects / mit Worten und Wercken / ganz leichtsinniger Art / zu ver-gessen / sich gelüsten lassen wollen ; Wie nun einem jeden Feld-Herrn jederzeit frey stehet / wie er es mit seinen Troupen / in Puncto Jurisdictionis / und sonsten / gehalten haben wolle / in-

Verordnungen und Reglementen. 137

insonderheit aber befanndt ist / daß die Commendanten dieser
 des Löbl. Craysses Regimentes selbige schon auffgerichtet/
 ohne die geringste Ihre weitere Kosten / so gleichwol bey an-
 dern Potenzen angewendet werden müssen / bekommen / dahe-
 ro von einem Ort auff den andern sich nicht immer argumen-
 tiren läffet / Als hat es um so viel mehr in Puncto Jurisdictionis,
 Zeit währenden Winter-Quartiers / bey dem Jenigen / so
 disfalls auff dem Allgemeinen Crayß-Convent zu Augspurg
 A. 1689. geschlossen / und in selbigem Abschied / unterm $\frac{21}{11}$. De-
 cembr. gebracht / darauff in letzterem Crayß-Recess, vom $\frac{7}{7}$.
 Maji, A. 1694. von neuem bekräftiget / und bey gegenwärti-
 gem Crayß-Tag abermahlen wiederholet worden ist / sein
 ohngeändertes Bewenden / und hat man zu mehrerer der
 Sachen Verlässigkeit / sothane ganze Disposition, welche sich
 auch auff die Werb-Platz extendiren soll / per Extractum sub N. N. 2.
 2. dieser Ordonnanz beyfügen wollen / damit sich ein Jeder
 darnach zu richten wissen möge. Und sollen im übrigen so
 wol die Officierer / Hohe und Niedere / als Gemeine / gegen
 Fürsten und Stände / als ihrem Feld-Herrn / von welchem
 sie ihren Sold ziehen / wie in Corpore, also auch sigillatim, den
 jenigen Respect, welchen sie ihrer Pflichten und Dienst hal-
 ber zu leisten schuldig sind / præstiren / auch nicht minder die
 Convenienz gegen Deroselben Gesandten / Bediente und Offi-
 cianten / welche Namens Ihrer Herrschafften / mit densel-
 ben zu thun und zu schaffen haben / beobachten / hingegen von
 allen ohnanständigen Reden und Thaten füröhin abstehen/
 bey Straff der Cassation, auch nach Beschaffenheit der Um-
 ständ / schärfferen Einsehens.

18.

Erner sollen die Jenigen / so in Guarnison liegen / sich ent-
 halten / die geringste Forderung / Aufslag und Imposto
 zu machen / auff diejenige Waaren und Victualien / oder
 wie es sonst Nahmen haben mag / die bey den Thoren aus-
 und eingehen / auch sich nicht gelüsten lassen / denen Obbrigkei-
 ten an Ihrer habenden Ordinari - Jurisdiction den geringsten
 Eintrag zu thun / alles bey unausbleiblich zu gewarten ha-
 benden Straffen / und Wieder-Erstattung des Schadens.

19.

Zuweilen auch von den Marquetentern in dem Quar-
M m
tier

tier allerhand Ungelegenheit pfelet gemacht zu werden / in dem sie so wol mit Ausschencung des Getrancks / als Handlung mit Fleisch und andern Waaren / ihre Commerciertreiben / hingegen des Umgelds und anderer darauff bey den Underthanen gelegten Imposten / sich entziehen wollen. Als wird hiemit verordnet / daß sie dergleichen Commercirens in denen Städten und Dörffern / in den Winter-Quartieren / sich gänzlich enthalten / auch das geringste / so ihnen von denen Soldaten zugebracht / und die Præsumtion eines gestohlenen Guts haben würde / nicht annehmen sollen / bey Straff des Stranges / mit welchem der Hehler so wol als der Stehler belegt werden soll. Was auch

20.

In allen hievorigen Crantz-Ordonnanzen / oder neuerlich von des Herrn General-Lieutenants Hochfürstl. Durchl. ergangenen Patenten / wegen Aufhebung und ernstlichen Verbotts des Parthierens und Auslauffens / des anmassenden Fischens / Jagens / anstrengenden Botten-Lauffens der Unterthanen / suchender Post-Pferde / und Vorspannens / item, der Tafel-Discretion-Service-Kuchen-Præsent-&c. Protection- und anderer dergleichen Gelder / wie solche immer Nahmen haben mögen / auch andern enthalten / das wird alles hiehero seines völligen Inhalts / als wann es von Wort zu Wort inserirt wäre / wiederholet / und deren gänzliche Beobachtung unter denen darinnen exprimierten Straffen / und zu erwarten habender unausbleiblicher Andung / hiemit ernstlich anerinnert. Signatum Ulm / den 13. Octobr. A. 1694.

N. 1.

N. 1.

S C H E M A,

Was so wohl die Generalität / Kriegs-Zahl-Proviant-Commissariat, und Artiglerie, als gesante / Eines Hoch-Löbl. Schwäbischen Crayfes Miliz, zu Ross und Fuß / auch Proviant-Fuhrwesen / den Winter und Sommer über / an Geld / Brod und Fourage, zu genieffen haben sollen.

In dem Winter. In dem Sommer.

General-Stub.	Monath Sold.		Brod-Port.	Pferd-Port.	Monath Gage.		Brod-Port.	Pferd-Port mit seiner Restriktion und Beschaffenheit der Monath.
	fl.	kr.			fl.	kr.		
General-Feld-zeugmeister /	236.	-	-	-	236.	-	21.	12.
General-Feld-Marchal-Lieutenant,	118.	-	-	-	118.	-	10.	6.
General-Adjutant, so von beeden Crayfen constituirte / an 200. fl.	100.	-	-	3.	100.	-	-	3.
General-Quartiermeister / welcher von denen beeden Crayfen constituirte / an 200. fl.	100.	-	-	3.	100.	-	-	3.
General-Auditeur, zum Drittel /	66.	40.	-	2.	66.	40.	2.	2.
Stabs-Adjutant, des General-Feld-zeug-Meisters /	40.	-	-	3.	40.	-	-	3.
Stabs-Adjutant, eines General-Feld-Marchal-Lieutenants,	30.	-	-	2.	30.	-	-	2.
Feld-Medicus,	50.	-	4.	4.	50.	-	4.	4.
Stabs-Chirurgus, über das / so er bey dem Regiment hat /	6.	-	-	-	6.	-	-	-
General-Gewaltiger-Lieutenant, über das / so er bey dem Regiment hat /	14.	-	-	-	14.	-	2.	2.
Kriegs-Commissariat.								
Ober-Kriegs-Commissarius,	120.	-	6.	6.	120.	-	6.	6.
Ein Buchhalter /	50.	-	3.	3.	50.	-	3.	3.
Ein Kriegs-Commissarius,	60.	-	3.	3.	60.	-	3.	3.
Ein Wagen / zu der Kriegs-Commissariats-Registratur,								
Kriegs-Zahl-Amt.								
Ober-Kriegs-Zahlmeister /	120.	-	6.	6.	120.	-	6.	6.
Ein Buchhalter /	50.	-	3.	3.	50.	-	3.	3.
Ein Scribent,	15.	-	1.	-	15.	-	1.	-
Ein Wagen / zu Fortführung der Cals.								
Proviant-Commissariat.								
Ober-Proviant-Commissarius,	120.	-	6.	6.	120.	-	6.	6.
Ein Buchhalter /	50.	-	3.	3.	50.	-	3.	3.
Ein Proviant-Commissarius,	45.	-	2.	2.	45.	-	2.	2.
Ein Proviant-Officier,	35.	-	2.	2.	35.	-	2.	2.
Ein Wagen / zu Fortführung der Rechnungs-Akten.								

Welche drey von dem Proviant-Fuhrwesen zu nehmen / und den Winter dahin zu remittiren,

Artil-

Artillerie-Stub.	In dem Winter.			In dem Sommer.			Pferd Port. mit seiner Restriktion un Besaffenheit der Monat.
	Monath Gage.	Brod Port.	Pferd Port.	Monath Gage.	Brod Port.	Port.	
Gemeinschaftliche Artillerie- Bediente.	fl.	fr.		fl.	fr.		
Obrister / an 300. fl.	150. -	-	-	150. -	-	-	Zwölft halbe. 6.
Ober-Hauptmann / an 150. fl.	75. -	-	-	75. -	-	-	5. 3.
Feld-Zeug-Warter / an 60. fl.	30. -	-	-	30. -	-	-	Vierdthalbe. 1½.
Auditeur, an 35. fl.	17.30.	-	-	17.30.	-	-	1. 1½.
Quartier-Meister / an 35. fl.	17.30.	-	-	17.30.	-	-	1. 1.
Caplan, an 30. fl.	15. -	1.	1.	15. -	1.	1.	1. 1.
Weg-Bereiter / an 35. fl.	17.30.	-	-	17.30.	-	-	1. 1.
Feldscherer-Major, à 16. fl.	8. -	-	-	8. -	-	-	Anderthalb 1.
Feldscherer-Gesellen / à 7. fl.	3.30.	-	-	3.30.	-	-	3. Viertel. 1.
Zeug-Schreiber / à 15. fl.	7.30.	-	-	7.30.	-	-	1. eine halbe
Fourier, à 24. fl.	12. -	-	-	12. -	-	-	1. eine halbe
Artiglerie-Paucker / à 15. fl.	7.30.	-	-	7.30.	-	-	1. 1.
Fourier-Schützen / à 12. fl.	6. -	-	-	6. -	-	-	3. Viertel. 1.
Ober-Zimmer-Meister / à 20. fl.	10. -	-	-	10. -	-	-	Anderthalbe. 1.
Zimmer-Gesellen / à 10. fl.	5. -	-	-	5. -	-	-	3. Viertel. 1.
Schmid-Meister / à 16. fl.	8. -	-	-	8. -	-	-	Anderthalbe. 1.
Schmid-Gesellen / à 10. fl.	5. -	-	-	5. -	-	-	3. Viertel. 1.
Wagner-Meister / à 16. fl.	8. -	-	-	8. -	-	-	Anderthalbe. 1.
Wagner-Gesellen / à 10. fl.	5. -	-	-	5. -	-	-	3. Viertel. 1.
Sattler-Meister / à 16. fl.	8. -	-	-	8. -	-	-	Anderthalbe. 1.
Sattler-Gesellen / à 10. fl.	5. -	-	-	5. -	-	-	3. Viertel. 1.
Pulver-Binder / à 16. fl.	8. -	-	-	8. -	-	-	1. 1.
Zeug-Diener / à 8. fl.	4. -	-	-	4. -	-	-	3. Viertel. 1.
Profos / samt seinen Leuthen /	12.30.	-	-	12.30.	-	-	Anderthalbe. eine halbe.
Solgende Officiers und Bediente zähler der Schwäbif. Crayß allein,							
Stuck-Hauptmann /	75. -	-	-	75. -	-	-	7. 3.
Stuck-Lieutenant,	35. -	-	-	35. -	-	-	3. 2.
Stuck-Funcker /	25. -	-	-	25. -	-	-	2. 2.
Feuer-Wercker /	18. -	-	-	18. -	-	-	2. 1.
Büchsen-Meister-Corporal, zu Be- streitung der Montour, wie auch der nachfolgenden	15. -	2.	-	9. -	2.	-	1. 1.
Büchsenmeister /	13. -	1½.	-	7. -	1.	-	Anderthalbe. 1.
Handlanger /	9. -	1½.	-	3. -	1.	-	Anderthalbe. 1.
Ross-Parthen.							
Ober-Wagen-Meister / zum halben Theil / an 48 fl.	24. -	-	-	24. -	-	-	Anderthalbe. halbe.
Ross-Arzt / an 16. fl. die Helffte /	8. -	-	-	8. -	-	-	Anderthalbe. 1.
Wagen-Meister /	24. -	2.	-	24. -	2.	-	1. 1.
Geschirr-Meister /	10. -	1½.	-	4. -	1.	-	Anderthalbe. 1.
Ober-Knecht /	10. -	1½.	-	4. -	1.	-	Anderthalbe. 1.
Unter-Knecht / Jeder / so wol zur Ver- pflegung als Montour,	9. -	1½.	-	3. -	1.	-	Anderthalbe. 1.
300. Artillerie-Pferd /	-	-	300.	-	-	-	300.

	In dem Winter.			In dem Sommer.		Pferd Port. mit seiner Restriktion und Beschaf- fenheit der Monath.
	Monath- Gage.	Brod- Port.	Pferd- Port.	Monath- Gage.	Brod-Port.	
	fl. Kr.			fl. Kr.		
Ein Regiments- Stab zu Fuß.						
Obrister/	236. -	-	-	236. -	21.	12.
Obrist-Lieutenant,	84. -	-	-	84. -	6.	8.
Obrist-Wachtmeister/	43. -	-	-	43. -	3.	6.
Regiments-Quartirmeister/	29. -	-	-	29. -	2.	3.
Auditor,	33. -	-	-	33. -	2.	3.
Adjutant,	19. -	-	-	19. -	Anderthalbe.	2.
Caplan.	30. -	2.	2.	30. -	2.	2.
Wagenmeister/	12. -	2.	1.	12. -	2.	1.
Regiments-Feldscherer/	12. -	-	-	12. -	1.	1.
Regiments-Tambour, über das/ so er bey der Compagnie hat/	1. -	-	-	1. -	0	-
Profosß/ mit seinen Leuthen	21. -	-	-	21. -	3.	1.
Eine Grenadier- Compagnie.						
Ein Hauptmann/	79. -	-	-	79. -	7.	3.
Lieutenant,	31.30.	-	-	31.30.	2.	2.
Sous-Lieutenant,	22.45.	-	-	22.45.	2.	1.
Reformirter Lieutenant,	22.45.	-	-	22.45.	2.	-
Feld-Waibel/	15. -	2.	-	5. -	2.	-
Führer/	10. -	1½.	-	4. -	Anderthalbe	-
Fourier,	10. -	1½.	-	4. -	Anderthalbe.	-
Corporal,	9. -	1½.	-	3. -	Anderthalbe.	-
Spieß-Leuth/	7. -	1½.	-	3. -	Anderthalbe.	-
Gefreyter/	7. -	1½.	-	3. -	Anderthalbe.	-
Ein Grenadier,	7. -	1½.	-	3. -	Anderthalbe.	-
Eine Compagnie zu Fuß.						
Hauptmann/	79. -	-	-	79. -	7.	3.
Lieutenant,	31.30.	-	-	31.30.	2.	2.
Sous-Lieutenant,	22.45.	-	-	22.45.	2.	1.
Fähnrich/	22.45.	-	-	22.45.	2.	2.
Feld-Waibel/	15. -	2.	-	5. -	2.	0
Führer/	10. -	1½.	-	4. -	Anderthalbe.	0
Fourier,	10. -	1½.	-	4. -	Anderthalbe.	0
Muster-Schreiber/	10. -	1½.	-	4. -	Anderthalbe.	0
Feldscherer/	10. -	1½.	-	4. -	Anderthalbe.	0
1. Corporal,	9. -	1½.	-	3. -	Anderthalbe.	0
1. Fourier-Schüs/	7. -	1½.	-	3. -	Anderthalbe.	0
1. Spieß-Leuth/	7. -	1½.	-	3. -	Anderthalbe.	0
1. Gefreyter/	7. -	1½.	-	3. -	Anderthalbe.	0
1. Gemeiner/	6.40.	1.	-	2.30.	1.	0

Un

Ein

In dem Winter.

In dem Sommer.

Ein Regiments Stab
zu Pferd und Tragoner.

	Monath- Gage.	Brod- Port.	Pferd- Port.	Monath- Gage.	Brod-Port.	Pferd Port. mit seiner Restriction un Beshaf- fenheit der Monath.
	fl. fr.			fl. fr.		
Obrister/	217.45.	-	15.	217.45.	21.	15.
Obrist-Lieutenant,	61. -	-	10.	61. -	6.	10.
Obrist-Wacht-Meister/	25. -	-	8.	25. -	3.	8.
Regiments-Quartiermeister/	20. -	-	4.	20. -	2.	4.
Auditor,	24. -	-	3.	24. -	2.	3.
Caplan,	30. -	2.	2.	30. -	2.	2.
Adjutant,	18. -	-	2.	18. -	Anderthalbe.	2.
Wagenmeister/	12. -	2.	1.	12. -	2.	1.
Regiments-Feldscherer/	9. -	-	1.	9. -	1.	1.
Trompeter/	7.30.	-	1.	7.30.	Anderthalbe.	1.
Paucker/	7.30.	-	1.	7.30.	Anderthalbe.	1.
Profoss/samt seinen Leuthen/	18. -	-	1.	18. -	3.	1.

Eine Compagnie zu Pferd
und Tragoner.

Rittmeister/	76.45.	-	5.	76.45.	7.	5.
Lieutenant,	26.30.	-	3.	26.30.	2.	3.
Cornet,	20.30.	-	3.	20.30.	2.	3.
Wacht-Meister/	10.30.	1½.	2.	10.30.	Anderthalbe.	2.
Quartier-Meister/	7.30.	1½.	2.	7.30.	Anderthalbe.	2.
Muster-Schreiber/	7.30.	1½.	1.	7.30.	Anderthalbe.	1.
Feldscheerer/	7.30.	1½.	1.	7.30.	Anderthalbe.	1.
Ein Corporal,	10.30.	1½.	1.	10.30.	Anderthalbe.	1.
Trompeter/	7.30.	1½.	1.	7.30.	Anderthalbe.	1.
Fahnen-Sattler/	9. -	1.	1.	3.30.	1.	1.
Fahnen-Schmid/	9. -	1.	1.	3.30.	1.	1.
Ein Gemeiner/	9. -	1.	1.	3.30.	1.	1.

Proviand Fuhrwesen.

Fuhrwesens-Berwalter/	39. -	-	3.	39. -	3.	8.
Ein Ober-Wagen-Meister/	30. -	-	2.	30. -	2.	2.
Ein Caplan,	30. -	2.	2.	30. -	2.	2.
Ein Hof-Arzt/	16. -	2.	-	16. -	2.	2.
Ein Schmid-Meister/	16. -	2.	-	16. -	2.	2.
Ein Wagen-Meister/	18. -	2.	1.	18. -	2.	1.
Ein Geschür-Schreiber/	15. -	2.	-	15. -	2.	2.
Feldscheerer-Major,	16. -	-	-	16. -	2.	1.
Ein Gefell/	7. -	1½.	-	7. -	Anderthalbe.	2.
Wagner-Meister/	16. -	2.	-	16. -	2.	2.
Ein Wagner-Gefell/	10. -	1½.	-	10. -	Anderthalbe.	2.
Sattler-Meister/	16. -	2.	-	16. -	2.	2.
Ein Sattler-Gefell/	10. -	1½.	-	10. -	Anderthalbe.	2.
Ein Schmid-Knecht/	10. -	1½.	-	10. -	Anderthalbe.	2.
Ein Geschür-Meister/	12. -	1½.	-	6. -	Anderthalbe.	2.
Profoss/ samt seinen Leuthen/	25. -	-	-	25. -	3.	1.
Ein Fuhr-Knecht/ zu den Pferden und Ochsen/	9. -	1½.	-	4. -	Anderthalbe.	2.
½ 56. Pferd/	-	-	356.	-	-	356.
600. Ochsen/ des Winters täglich die Portion 20. Pfund Heu.						N. 2.

Herrmann
Bucher

~~Herrmann Bucher~~
Herrmann Bucher

Verordnungen und Reglementen. 143

N. 2.

EXTRACT, Allgemeinen Schwäbischen Crayß-Recessus, de dato Augspurg/den ^{21.}/_{31.} Dec. 1689. die Exercirung der Justiz über die Crayß-Miliz betreffend. Wie solcher bey dem Allgemeinen Crayß-Convent zu Ulm/den ^{7.}/_{17.} May/1694. de novo confirmirt/ und bey dermahlen vorwehrendem Allgemeinem Crayß-Tag/ unterm ^{3.}/_{13.} Octobr. 1694. revirdirt/ fest gestellet/ und der Ordonnanz anzuhängen/ geschlossen worden.

Herrmann
Bucher
in dem Sinn
S. 143

Wälen auch jederzeit / wann die Crayß-Mannschafft / nach geendigter Campagna, wieder in den Crayß kommen/ Fürsten und Stände / die Quartiers-Zeit hindurch/ Besage verschiedener Reccessen/ die Jurisdiction über Ihre eigene Leuth / in communibus & militaribus Delictis, selbst exercirt/ und die Regimenter/ ob sie zwar nicht dermahlen/ wie hievor/ bey ihren Löbl. Werb-Ständen/ denen Contingentien nach/ einquartiert / sondern theils in Corpore, auff der Postirung sich befinden / jedennoch aber würcklich in dem Crayß / und zwar nach geendigtem Feld-Zug / stehen / und daraus die Verpflegung genießen/ so hat man resolvirt/ auch es dergestalt damals an des Herrn General-Feld-Marschalls Lieutenants, nunmehr Feld-Zeug-Meisters / von Baaden-Durlach Fürstl. Durchl. gebracht / daß biß zu Anfang der Campagna es damit folgender Gestalt gehalten werden solle/ namlich:

Wann ein Crayß-Officier/ oder Soldat/ er möge in der Postir-Logirung oder Quartier/ auff dem March, oder in dem Commando seyn/ in eines Fürsten und Standes dieses Crayßes Territorio, delinquiren wird / es gehöre gleich der Delinquent, der ersten Anwerbung und Bestellung halber / demselben Stand / in dessen Gebieth und Landen er delinquirt/ oder einem andern/ zu/ und das Delictum seye Militare oder Commune, von dem jenigen Stand / bey welchem das Delictum begangen / wann er noch in dessen Territorio betreten wird/ Handvest gemacht/ und zu gebührender Straff gezo:

gezogen; Wo aber der Thäter nicht mehr in dem Territorio des Stands/bey welchem er mißhandelt hat/betretten würde/sondern in eines andern Crayß-Standes Gebieth geflohen/ und daselbst/ auff Beflagen des ladirten Theils/ der Proceß nicht allbereit über ihn angestellet wäre/ derselbe/ auff Begehren des jenigen Stands/ bey welchem die Mißhandlung begangen worden/ wieder abgefolget/ solche Abfolgung auch von dem Regiment in Delictis communibus, und da der Thäter/ post perpetratum Crimen, sich wieder zu seinem Regiment und Compagnie begeben/ ohnweigerlich gethau werden solle/mit dem fernern Anhang/ daß/ obwol hiebedor in eines solchen Stands Freyheit gestanden/ ob Er auch in diesen Fällen/ die Bestrafung in seinem Nahmen/ dem Regiment überlassen wolle/oder nicht; gleichwohlen nunmehr/ex Ratione Publicâ,solche Freyheit aufgehoben/ und sothane Stand/ propter Connexum Jus Circuli, die Bestrafung absolute und einseitig/ vor sich/ jedoch nach denen gemeinen Rechten/ und dieses Crayß publicirten Articuls-Brieff/ zu verfügen schuldig/ auch dem Regiment sein habendes Jus Punniendi,in einigem fall/zu cediren/nicht mehr erlaubt seyn soll.

In Delictis Militaribus aber/ solle auff diesen Fall/ da der Thäter wieder post Delictum Commissum zu seiner Compagnie gekommen wäre/wie auch nicht weniger/ wann das Delictum bey dem Regiment selbst/ da es in der Zusammenführung beyammen stehen würde/begangen worden/die Bestrafung Nahmens Fürsten und Ständ/ dem Regiment/ nach dem Articuls-Brieff und denen Rechten/ zu thun selbst zukommen/jedoch daß/so viel die Ober-Officier anbetrifft/in ihrer Abstraffung/ die in dem im Martio 1689. abgefassen Allgemeinen Crayß-Recess enthaltenen Disposition, daß nemlich zwar des Herrn General-Feld-Marschall-Lieutenants, nunmehrigen Feld-Zeug-Meisters/ von Baaden-Durlach Fürstl. Durchl. oder welcher über die Crayß-Trouppen das Commando führet/ Macht haben solle/ die delinquirende Ober-Officiers von Ihrer Charge zu suspendiren/ wann aber das Delictum eine Cassation, oder gar den Tod/ verdiene/das selbe durch ein niedersezendes Kriegs-Recht untersucht/ die Urtheil abgefasset/ und nebst den zugehörigen vollständigen Actis und Protocollis dem Hochfürstl. Crayß-Ausschreib-Amt ad Reformandum, aut Confirmandum, præviâ Communicatione mit denen Löbl. Ständen/ von welchen ein dergleichen bestraffender Officier gestellet worden/ zugeschickt werden solle/nicht zu alteriren.

Nro. V.

Grayß-RESOLUTION, die Er-
läuterung des vierdten / fünfften / dreyzeh-
den und vierzehenden S. der Grayß-Ordonnanz betref-
fend; de dato Ulm/den $\frac{1}{11}$. Novembr.

A. 1695.

Uforderist und (I.) hat es bey
der den $\frac{3}{13}$. Octobr. vorigen 1694sten
Jahrs/publicirten Grayß-Ordonnanz so
lang und viel in allen ihren Stücken
sein durchgehendes ungeändertes Be-
wenden/als von dem Löbl. Grayß hier-
unter kein anders disponiret werden
wird/und hat so wol die Miliz, als der Quartiersmann/ sich
in allem darnach zu richten.

2.
Und ob man zwar wol befugt wäre/ bey dem in dem fünf-
ten Puncten der Ordonnanz ausgeworffenen Abzug
der fünf Kreuzer vor eine jede Brod-Portion, desto
mehr auch jeso/ da die Früchten wiederum abgeschlagen/ zu
beharren / als bey damahliger Frucht-Theure das Brod
dem Löbl. Grayß um ein namhaftes höher/als solcher Ab-
zug ertragen hat/zu stehen kommen: So will man doch die
jetzige Wolfeile dem Soldaten auch so fern zu gutem kommen
lassen/ daß in jetzigen Winter-Monaten / ihme vor eine sol-
che BrodRation, von zweyen Pfunden des Tages / nicht
mehr dann drey Kreuzer / und also Monatlich ein Gulden
und dreyßig Kreuzer abgezogen. Hingegen

3.
E bey dem Abzug der zwey Kreuzer täglich / oder Mo-
natlich einen Gulden vor die Hausmanns-Kost/nach
dem vierdten S. der Ordonnanz, noch füraus dergestalt
gelassen werden solle / daß dem Postir-Logirungs-und Quar-
tiers-Stand die Wahl verbleibe / die Hausmanns-Kost in
Naturâ, oder darvor die zwey Kreuzer täglich dem Soldaten
zu reichen / derselbe auch letztern Falls solche zwey Kreuzer
unweigerlich anzunehmen / und darüber nicht das Gerin-
gste weiter zu prärendiren. Unter welcher Hausmanns-Kost
aber

Do

4. Nichts

^{4.}
Nichts anders verstanden werden solle / als eine bloße Suppe / worinn der Quartiersmann sein Brod eingeschnitten / samt einem Gemüß / wann / und so gut es der Quartiersmann hat / und solches nur auff den Soldaten selbst / nicht aber auff dessen Weib / Kinder oder Jungen / wann er dergleichen hat / als auff welche man gar nichts zu reichen schuldig ist. So stehet auch

^{5.}
Dem Postir-Logirungs- oder Quartiers-Stand frey / dem Soldaten das Ordonnanz-mäßige Brod / entweder immediatè, durch ein gewisses Land-Commissariat, oder mediatè, durch seine Unterthanen / bey welchem der Soldat ligt / reichen zu lassen / und hat solch letztern Falls derselbe sich mit des Quartiers-Manns von Mahl-Früchten zubereitetem Brod / und dessen täglichen 2. Pfund / zu vergnügen / und kein besseres zu begehren. Wann auch

^{6.}
In Soldat auff's Commando gehet / hat derselbe bey seinem Quartiers-Mann mehr nicht als die 2. Kreuzer vor die Hausmanns-Kost / und wegen des Service, so er sonst im Quartier nach der Ordonnanz in natura zu genießen / einen Kreuzer / also zusammen 3. Kreuzer / zu pretendiren / das Ordonnanz-mäßige Brod aber auff solchem Commando von dem Commissariat zu empfangen / Falls er aber über die 3. Kreuzer was exigiren solte / wird ihm solches als ein Excess aufgerechnet / und bey der Kriegs-Cassa an seinem Monat-Gold abgezogen werden. Gleiche Bewanntnuß hat es auch

^{7.}
It deme / was über die Ordonnanz, es seye unter was Prætext es immer wolle / in Güte oder mit Gewalt erhoben wird / und hat ein jeder Commandant der Regimenter und Compagnien / gleich bey Einrückung in die Postir-Logirung / oder Quartier / seinem unterhabenden Crayß-Regiment oder Compagnie alles Ernsts zu bedeuten / die Ordonnanz keines Wegs zu überschreiten / der Postir-Logirungs- und Quartier-Stand aber / seinen Angehörigen und Unterthanen nachdrücklich zu befehlen / nichts weiter / als was die Ordonnanz vermag / weder Officier noch Gemeinen zu geben / oder zu borgen / sondern darbey strickt zu verbleiben / Dafern

8.

Er Officier etwas darüber erfordern / und nicht gleich sollte zahlen können / ist demselben so fern nach Proportion seiner Geld-Gage, mit etwas wol an Hand zu gehen / daß er dargegen einen Schein wegen des Empfangs / mit seiner Hand-Unterschrift bezeichne / und darüber eine formliche Assignation auff seinen Monath-Gold ausstelle / welche so dann

9.

Sowol als was in der mit dem Regiment und Compagnien treffenden Liquidation, der Soldat dem Stand / und dessen Unterthanen schuldig verbleiben solte / aus der Regiments-Cassa, auff vorherige Producirung bey dem Cassa-Directorio, und von dannen geschehenden behörigert Decretirung an den Cassa-Receptorem, wieder ersetzt werden soll. Damit aber auch disfalls alle Strittigkeiten und Confusiones verhütet werden mögen / so solle

10.

In zwey zu zwey Monath mit der Soldatesca, nach der den ^{30. Octobr.} _{9. Novembr.} vorigen 1694ten Jahrs durch den Druck publicirten Information, ordentlich liquidirt / und es nicht länger anstehend gelassen / solche Liquidation auch von dem Officier unterschrieben und gesiegelt / Falls er sich aber dessen / so doch keines wegs geschehen soll / weigern würde / und nicht darzu zu bringen wäre / durch den Quartiers-Mann / der das seinige hergegeben / leiblich beschworen / und daß solches geschehen / von jedes Orts Magistrat unter dessen Cansley-Secret attestirt / darbey jedoch solche Moderation gebraucht werden / daß man nicht alles Geringe / was der Soldat etwa hie oder da erweißlichen / ohne den Geringsten Zwang / aus pur lauter frehem ungedrungenen guten Willen genossen / oder demselben so wol als dem Officier gleichfalls freywillig und ausdrücklich geschenckt worden / mit einbringe / und solches nachgehends gegen dem Crayß und die Regiments-Cassa auffrechne / massen wann sich dergleichen ergeben solte / es keines wegs attendirt / noch jemand darmit angehört werden wird.

11.

Alle die Final-Abrechnung / nach verflossenen Quartieren / noch vor Ausrückung der Miliz, oder da solches wegen schnellen Aufbruchs / oder anderer erheblicher Ursachen nicht seyn könnte / längst inner 4. Wochen hernach vorgenommen / und zum Hochfürstl. Crayß-Ausschreib-Ambt eingeschicket / nach Verfließung solcher Zeit aber

12. Keins

12.

Eine weitere Nachforderung mehr angenommen/ noch etwas dergleichen refundirt werden / sondern es hat so dann ein jeder Löblicher Stand sich selbst/ zu imputiren/ daß er nicht in Zeiten sich prospicirt / und so saumseelig gewesen.

13.

Est zwar in dem dreyzehenden §. der Ordonnanz klärlichen versehen/ wie es mit Anschaff- und Abziehung der Montur gehalten werden solle: Weilen aber darob fast bey keinem einzigem Regiment gehalten worden / sondern ein jeder Commandant des Regiments / ja auch wol Hauptmann/ oder Rittmeister/ wegen seiner Compagnie, hierinn eigenes Gefallens verfahren / und dem Gemeinen auch vor die oftmahls gar schlechte Montur grosser Abzug gemacht! Als wird solches hiermit nochmahlen alles Ernstes verboten / und obgedachte Disposition der Ordonnanz de novo und mit dem Anhang wiederholet/ daß/ wann deme zuwider einiger Montur - Contract geschlossen werden sollte / derselbe bey dem Crayß gänzlich verworffen/ und dem Kauffmann zu der Bezahlung keines Weges verholffen / noch solche aus der Regiments - Cassa bezahlet werden / und der darwider handelnde Officier/ befindenden Dingen nach / unbeliebige Abndung zu gewarten haben solle: Und wird dieser Passus wegen der Kauff-Leuthe / damit sie sich in künftigen Fällen mit der Unwissenheit desto weniger entschuldigen können/ von jedes Orths Obrigkeit in dem Crayß absonderlich zu publiciren seyn. Wie dann auch

14.

Enen Commandanten der Regimenter und Compagnien keines Weges frey stehet / dem Unter - Officier und Gemeinen dieses oder jenes pro lubitu aufzurechnen/ und sie mit lauter Papier zu bezahlen / hingegen die eingehende Gelder bloß sich zu appropiiren / sondern es ist einzig und allein bey dem Ordinari-Abzug des Regiments Unkosten/ Apotheker-Groschens/ und Becken-Gelds / jedes mit drey Kreuzern / zusammen neun Kreuzern / so dann der Montur auff vorerwehnte Art zu lassen: Solte auch je einiger Casus vorkommen / der einen Extraordinari-Abzug erforderte / so soll dennoch die Determination desselben alleinig in des Commandanten des Regiments oder der Compagnie Willkuhr nicht stehen / sondern derselbige schuldig seyn / das Ober-Kriegs-Commissariat mit darzu zu ziehen / und / nach gesamtent Gutachten

achten / welches in Conformität der Crayß: Schlüsse zu machen / darunter zu verfahren. So oft auch etwas an Sold bezahlet wird / soll dem Gemeinen so wol / als dem Officier / darvon das Seinige zugetheilt / besonders aber demjenigen Unter: Officier oder Gemeinen / an welchem der Officier nichts zu fordern / wegen der andern / die ihm etwa schuldig seyn möchten / an ihrer Quota nichts zuruck behalten / sondern was ihnen gebühret / ordentlich ausgefolget / oder in der Callen behalten / auch zu solchem Ende die Compagnie: Bücher ordentlich geführt werden / daß darauß eines jeden Empfang und Ausstand alle mahl gleich balden erlernet werden könne. Was aber

15.

Die Montur der neu: anwerbenden Recrouten betrifft / welche die Officier / vermög des Rimonta- Tractats zu stellen / ist solche nicht gleich balden / wie bißhero geschehen zu seyn mißfällig verlauten will / dem neu: angenommenen Soldaten aufzurechnen / und ihm deßwegen an seinem Sold was abzuziehen; sondern es ist dieselbe mit unter der Rimonta, welche der Officier / nach dem errichteten Tractat, aus denen deßwegen empfangenden Geldern anzuschaffen hat / begriffen / und einen solchen neu: Geworbenen vor die erste Montur nichts / sondern erst / wann nach zweyen Jahren wieder neue Montur herkömmlich gegeben wird / ihm dieselbe / gleich der alten Mannschafft / nach der Ordonnanz anzusetzen / und abzuziehen. So hat auch

16.

Ein Commendant des Regiments / oder Compagnie, die geringste Aenderung in den Ordonnanz- mäßigen Dispositionen / bey dem Regiment / oder Compagnie, ohne Vorwissen und Consens des Löbl. Crayßes / vorzunehmen / noch sich selbst einige Addition der vorigen / oder gar neue Gage zu schöpfen; oder auch / wider die klare Verordnung deß Löbl. Crayßes / durch eigenmächtige Combinirung einiger Stabs- und prima Plana Chargen / Applicirung theils derselben / oder auch von den Gemeinen zu ihren Privat- Diensten / und sonst / hierinnfalls auff ein und andere Weise suchenden Vortheil / sich ein unerlaubtes Accidens zu machen / massen / wann dergleichen geschehen solte / es / nach Beschaffenheit der Umstände / scharff gestrafft / und weilen der Verordnung des vierzehenden §. der Ordonnanz, dem Vernehmen nach / biß dato schlechtlich nachgelebet worden / das Præteritum annoch behörig / untersucht / und all solches so wol

P p

jezt /

jezt/als hinfünftig/ mit noch härterer Straff gegen dem über-tretenden Officier/und zwar an Gut/Ehr und Leib/ angesehen werden solle/ wie dann diesem allen/ gleich der Ordonnanz selbst/strictè nachzuleben/ und darnach ein jeder sich zu richten/ und vor Schimpff und Schaden zu hüten wissen wird. Signatum Ulm/den $\frac{27}{1}$. Nov. An. 1695.



Nro. VI.

INFORMATION,
Wie sich die in dem Lößlichen Schwäbis. Crayß mit würcklichem Quartier belegte Hoch- und Löbl. Stände/ diesen Winter über/ ratione der Versorg- der richtigen Verpflegung/ auch Liquidirung des Empfangs/ und Abrechnung mit der Soldatesca, zu richten haben.

Revidirt in Ulm/ den $\frac{30. Octobr.}{9. Novembr.}$ An. 1694.

1.



Setzet der Verpflegung halben pro normâ, was in dem unterm $\frac{4}{14}$ Octobr. errichteten Crayß-Concluso, so dann der unterm $\frac{18}{8}$ Octobr. publicirten Kriegs- und Verpflegungs-Ordonnanz disponiret worden.

2.

Wird damit es mit der Geld- und Natural-Verpflegung richtig daher gehe/ und denen Postir- und Logirungs-Ständen/ von denen übrigen Concurrenten der Last nicht allein auff dem Hals gelassen werde/ so hat man bey einem jeden Regiment/ seiner Logirung nach/ einen gewissen Directorem, nach der Beylag Lit. A. constituirk/ an welchem so wohl die Stände/als die Regimenter/ sich zu adressiren/ und ist demselben von Crayßes wegen die Vollmacht gegeben worden/ daß/ falls ein oder ander Concurrent mit der Monat-lichen

Verordnungen und Reglementen. 151

lichen Geld- oder Natural-Lieferung saumseelig wäre / selbiger / auff Ansuchen des gravirten Standes / oder des Regiments / ohne weiteres Hinterbringen / die Execution, mit Vorwissen des commandirenden Generals / durch die Miliz selbst vornehmen zu lassen / befugt / auch der Obriste / auff dessen Ersuchen / die behörige Mannschafft herzugeben schuldig seyn soll.

^{3.}
S ist auch bey jedem Directore, der etwan sich ereigenden Excess halben / die Vorsorg zu tragen / und auff behörige Art und Weiß / die Remedur zu verfügen.

^{4.}
Weilen die Regimenter nicht an einem Ort und Gegend / sondern theils in denen Vorposten / theils in der Postirungs-Linie und Quartier stehen / bey denen angeordneten Directoriis der Regimenter aber / zu wissen nöthig / was dasselbe an allen Orten / es wäre im Quartier / oder auf denen Vorposten / oder auch auff dem Commando, nicht weniger auff denen Ordonnanzien / so dann Hin- und Hermarschen / gezogen und würcklich genossen ; So hat kein richtigerers Mittel können gefunden werden / als daß zuvörderst jede Herrschafft und Obrigkeit / an denen Orten / wo Sie Juro Territoriali mit interessirt / durch ein und anders der Sachen genugsam gewachsenes / und sub Sigillo solches Fürsten und Standes darzu legitimirtes Subjectum, sumptibus der Löbl. Verpflegungs-Concurrenten jeden Regiments die Liquidation und Abrechnung / mit denen bey Ihnen de facto ligenden / oder vorhin gelegenen / oder auch durchmarchirten Compagnien oder Regimentern würcklich auffnehmen / und mit selbiger commandirenden / oder von dem Regiment / oder Compagnie, sonst bevollmächtigten Officiern / den Calculum des würcklich empfangenen / von zwey Monat zu zwey Monat / jedes mahl adjustiren solle. So bald nun dergleichen Monatliche Liquidation und Berechnung / bey jedem Regiment / oder Compagnie, wird geschlossen seyn / hat selbiger Stand ein Original solcher Liquidation (welche in duplo zu verfertigen / und die Herren Officier mit zu verurkunden haben /) zu dem Regiments-Directorio, um die weitere Gebühr beobachten zu können / eylfertig zu senden / das andere aber dem Regiment in Händen zu lassen.

^{5.}
Indeme aber die Lieferung und Verpflegungen / nicht nur von Fürsten und Ständen / und Ihren Unterthanen

nen/in loco, sondern auch immediate, durch den Ober-Proviant-Commissarium, auff der Postirung denen Commandirten geschiehet/so ist ebenfalls an demselben Befehl ergangen/ jedes Regiments oder Compagnie Empfang/so von ihme immediate gelieffert worden/an die in obbesagter Beylag Lit. A. benamste Ort/alle Monat zeitlich zu communiciren.

6.

Ferner und was wegen auffnehmender Liquidation in jedes Löblichen Standes Herrschaft und Obrigkeit gemeldet worden/ das verstehet sich nicht allein auff die Postir- und Logirungs-Ort/ sondern solches ist auch an denen Orten aufzunehmen/ und zu liquidiren/ wohin ein und andere Mannschafft Abwechslungs-Weise auff dem Commando gestanden/ auch was im Hin- und Hermarck über das/ so man ihnen aus dem Quartier mitgegeben/ etwa consumirt worden/ wie dann zu Verhütung aller Confusion solche Commandirte aus ihrem Stands- Quartier beglaubte Schein mit außs Commando zu bringen/ wie weit sie von daraus versorget worden/ auch vom Commando wieder dergleichen Schein mit zurück zu nehmen/ was aber damit nicht bescheinnet wird/ ist ihnen als ein Excels auffzurechnen. Wobey noch dieses wohl in acht zu nehmen/ daß die Regimenter und

Lit. A. Compagnien recht distinguiert/ und jedem sub Lit. A. bemercktem Directorio, das Jenige absonderlich verurkundet zugeschickt werde/ was selbiges Regiment von Personen zu Personen in specie concerniret und empfangen.

7.

Betreffend die Art und Weiß/ wie in dem Empfang zu inquiriren/ und dasselbige zu notiren/ hat der Abrechnungs-Commissarius, so bald zwey Monath verlossen/ die Abrechnung gleich balden mit Hindansetzung all andern Geschäften/ unter Hand zu nehmen/ in sollicher Berrichtung/ ohne einige Forcht oder Ansehen der Officier/ bey befahrender Straff/ und daß er selbst den das Zurückgelassene zu restituiren und zu bezahlen habe/ gerad und Gewissenhaft zu gehen/ den commandirenden Officier von jeder Compagnie darzu zu ziehen/ und so wol der Officiers als Gemeinen Verpflegung/ und zwar in was vor Speciebus sie solche eigentlich genossen/ gründlich zu examiniren/ und zu untersuchen/ alles und jedes pünctlich zu liquidiren/ eine Summarische Tabell darüber zu formiren/ und darinnen die Personen zu Personen/ von Nahmen zu Nahmen/ bey jeder Compagnie zu specificiren/ wie viel Brod- und Pferd-Portiones ieder würcklich

ge-

Verordnungen und Reglementen. 153

genossen/ so dann/ was über die Ordonnanz empfangen/ und sonsten excedirt worden/ einzusetzen/ alles in gewisse Classen abzutheilen/ und auf solche Art den Belauff einer jeden Compagnie besonders zu liquidiren/ von dem beywohnenden Officier so wol/ als Ihme/ Commissario, unterschreiben/ wann aber der Officier sich dessen weigern solte/ es von dem Quartiers-Mann/ der es hergegeben/ leiblichen beschwehren/ und das solches geschehen von dem Magistrat des Orts/ unter seinem Cansley-Secret attestiren zu lassen/ solche Liquidationes, wie oben gedacht/ in duplo auszufertigen/ und gleichbalten gehöriger Orten einzuschicken.

8.

Hätten aber die Herren Officiers und Gemeine/ überflüssige Knechte und Pferde/ oder sonsten solche Leuth und Gefinde/ in die Quartier gebracht und gepflegen lassen/ welchen Krafft der Ordonnanz, nichts gebühret/ ist solches/ wie vorgemeldet/ unter die Excefs mit einzurechnen/ damit dem Stand/ der es hergegeben/ dafür völlige Satisfaction geschehe.

9.

Wird dergleichen Verstand hat es auch mit denen Discretions- und andern dergleichen exigirten Geldern/ da bey ein und andern Unterthanen/ unter dem Prætext eines guten Willens/ oder ob dem Soldaten diß oder jenes/ aus Verschulden seines Quartiers-Manns/ zu Schaden geschehen wäre/ etwas empfangen würde/ sintemahlen auch solche Exactiones, nicht weniger/ wo dem Quartiersmann/ durch Ruinirung seines Hauses und Mobilien/ einiger Schade zugefüget/ oder selbiger wider das/ von des Kayserl. Herrn General-Lieutenants Hochfürstl. Durchl. vorigen Jahrs und wieder kürzlichen publicirte Patent/ mit Hergabung Post-Pferde/ Vorspann oder Bottenlauffen beschwert worden wäre/ unter die Excefs gehörig/ und dem Stand und Unterthanen zu gut abzuziehen seynd.

10.

Wäre es auch/ daß bey einigen Fürsten und Ständen gewisse Compagnien eine Zeitlang in denen Wintermonaten stünden/ hernachmahls aber anderst wohin commandirt würden/ ist es der Bescheinigung halber gleicher gestalten zu halten/ wie bey dem 7. Puncten erwehnt worden: Es haben aber solche Löbl. Stände nicht nur die von der Soldatesca erhaltene Urkunden des Empfangs unter Ihrem Secret Insigel/ an jedes Ort/ davon die Beylag sagt/ zu Ergänzung der Liquidation, förderlichst einzuschicken/ son-

Da

dern/

dern/ da auch dergleichen Urkund von dem abmarchirenden Officier unterlassen/ und nicht extradirt, oder dieselbe in genere allein auff die Ordonnanz- mäßige Portionen / und deren Empfang eingerichtet wären: So hat doch ein solcher Stand den wahren und begründten Empfang von seinen Unterthanen noch zu vernehmen/ und besonders/ wie viel und hoch eine Portion an Geld bezahlet worden/ fleißig zu erkundigen/ und wann darüber von dem Unterthanen / der es hergegeben / falls es nicht gar ein geringes anbetrißft / angelobet wird / daß es also und anders nicht bezahlet worden / unter seinem/ des Löbl. Standes Insigel/ an das Directorium, dessen angewiesenes Regiment es anbetrißft / förderlichst zu übermachen / worauff so dann der Abzug zu formiren / keinem Officier oder Soldaten aber in dem Quartier weiter/ als à die ingressus, die Nothdurfft zu reichen ist.

11.

Was auch sonst zu Erkundigung des wahren Empfangs dienen kan / solches alles ist mit gebührender Dexterität vorzuehrehn / und darauff dem Regiment/ nach der Ordonnanz, der Abzug zu thun / und die Sach dahin zu veranstalten / daß / bey geendigtem Winter- Quartier/ dieser Abrechnung halber alles in guter Richtigkeit sey / und man bey jedem Regiment/ Officier und Gemeine wissen mögen/ wann sie wohl Hausgehalten / was sie noch in der Regiments- Cals bevor / oder im Gegentheil / wann sie viel Excels gemacht / was sie wegen solcher zu bezahlen und gut zu thun haben.



Lit. A.

Specifiation, derjenigen Hoch- und Löbl. Stände/ welche diesen Winter über bey denen Regimentern / deren richtigen Verpflegung und Abrechnung halben / die Direction führen:

INFANTERIE.

Baden-Durlach/	=	=	Württemberg.
Fürstenberg/	=	=	Fürstenberg-Stüh- lingen.
Würz/	=	=	Hoch-Stift Costanz.
Horn/	=	=	Württemberg.

CAVAL-

CAVALLERIE.

Prinz Louis von Württemberg/	Ulm /
Carlin/	Württemberg.
Hohen-Zollern/Sigmaringen/	Zollern.
	Hechingen.
Stauffenberg/	Dünckelspühl.
Freudenberg/	Württemberg.
Artillerie/Commissariat und Proviand-Fuhrwesen/	Dettingen zu Dettingen.

NB. Diese Repartition pfelet pro re nata, und nach denen
Districten / wo die Regimenter im Quartier ligen / auch
anderst inter status gemacht und eingerichtet zu werden.



Nro. VII.

Disciplins-Puncten,

Wie solche von des Herrn General-
Lieutenant, Marggrafen zu Baaden Hoch-
fürstl. Durchl. verfaßt / zu dem Convent eingeschickt/
und bey der Miliz, unterm 20. May A. 1695.
publicirt worden sind.



Demnach die gute Ordnung /
auch von Unfern Vorfahrern / mit
einem so grossen Eyser / hergepflanzte/
und mit so stattlichen Geseßen / bewehr-
te Kriegs-Disciplin, nechst Gott / das
einige Fundament ist / worauff man die
Hoffnung aller vortrefflichen Thaten/
und glücklichen Successen / im Kriege bauen muß / und ohne
welche alles lauter Confusion und nichts gutes auf keinerley
Weiß zu gewarten ist.

Nun

Nun aber ermelte Kriegs-Disciplin durch die viele/ eine Zeithero eingeschlichene Mißbräuch/ bey einigen in Vergessenheit/ bey denen andern in Ohnachtsamkeit gerathen/ und solcher gestalten alterirt worden/ daß selbige einiger massen auff den alten Fuß zu bringen/ und das Löbl. alte Herkommen widerum einzuführen/ nothwendig ein scharfes Einsehen geschehen muß/ unß dañenhero Ich bey der hier anwesenden/ meinem Commando dermahls untergebenen Armée, die nicht allein ihr nachgehende Puncten öffentlich/ wie auch vor einem Jahr geschehen/ zu jedermanns Wissenschaft publiciren zu lassen vor nothwendig erachtet/ sondern auch so wohl die Officierer als Gemeine zu deren genauen Beobachtung/ mit allem Ernst und Nachdruck anzuhalten gesonnen bin / als wird solchem nach ein jeder sich zu richten haben/ und zwar.

1.

Gleich wie aller Seegen/ Heyl/ Glück/ und Gutes von Gott dem Allerhöchsten seinen Ursprung hat/ und Wir derohalben nicht allein/ vor die bereits empfangene Gutthaten täglichen zu dancken/ vermög der Gesezen der Natur/ verbunden/ sondern auch/ umb den weiters bedürftigen/ und künfftig verlangenden Seegen/ Göttliche Allmacht/ durch ein fleißig/ und andächtiges Gebett/ anzuruffen schuldig seyn/ Als wird dem uhralten Löbl. Gebrauch nach/ alle Morgen eine Stund in den Tag das gewöhnliche Zeichen zum Gebett gegeben werden/ und zwar mit folgender Ordnung/ daß solches von denen ersten Regimentern auff dem rechten Flügel seinen Anfang nimbt/ und folgendts durch alle Regimente zu Fuß und zu Pferd von der rechten zur linken Hand/ continuire, auch allerseits zu einer Zeit/ und nicht/ wie bißhero/ bey einem oder andern ein halbe Stund/ oder mehrers zu frühe oder zu spat/ verrichtet werde/ die Regimente in der andern Linea reguliren sich nach der ersten/ und halten/ wann bey der ersten angefangen worden/ ihr Zeichen und Gebett gleichfalls in jezt bemelter Ordnung.

2.

Neben dieser Ordnung solle wiederumb Abends/ ein Stund vor eingehender Nacht/ das Zeichen gegeben/ und das Gebett verrichtet/ und dann nach vollendter Bettstund/ alle Abend bey der Reuterey jedesmahl ordentlich zur Wacht geblasen werden/ welcher löbliche Gebrauch von unsern Vorfahrern zu einem Zeichen der Ablösung/ an jezo aber/ da man Morgens ablösset/ zum Zeichen der Wachtsamkeit dienen solle/ eingeführt worden.

3. Sollen

3.
Sollen die Herrn Officiers ihre Untergebne/das sie sich bey besagtem Gebett alle mahl einfinden / fleißig ermahnen und antreiben/ auch da ein-oder anderer/aus Verachtung dieses so Löbl. und nöthigen Gebrauchs/ nicht erscheinen wolte/selbigen so dann mit Gewalt darzu halten/ und keines wegs zulassen/das durch einen schlimen oder liederlichen Menschen bey einem Regiment/ oder der Armee ein Mergernuß entstehen thue.

4.
Als Gotteslästern/ Brennen/ Schänden/ Morden/ Stehlen/ Plündern/ Auslaufen/ auch andere gegen Himmel schreyende Laster/und Unbarmherzigkeiten/ deren diese Zeit über viel geübet/ und zu Ruhm deren bishe- rigen commandirenden Generalität schon zum öfftern inhibirt worden/ sollen hiemit nochmahlen auff's allerstärffeste verbotten seyn/ und die darwider handelnde Ubertretter / ohne Hoffnung einziger Gnad / an Leib und Leben gestrafft werden / die Officier aber / die zu dergleichen Mißhandlungen durch die Finger sehen / von ihren Chargen würcklichen suspendirt/auch nach Befund der Sachen/gar entsetzt seyn.

5.
Jede Feld-Wachten/ sambt denen darzu gehörigen Officieren/ sollen eine Stund vor anbrechendem Tag sich alle Morgen vor den ersten Treffen des Corps de Bataille versambeln / damit aber solches umb so viel punctualiter geschehe/ so solle der Rittmeister von der Bereitschaft eines jedes Regiments/ nach geschlagener Schar-Wacht/ die zu der Feld-Wacht commendirte Officier und Gemeine / auff das sie sich an bestimbtes Orth / nemblichen zu den ersten Treffen des Corps de Bataille, allwo die Feld-Wacht zusammen kombt / begeben / so bald sie versamblet seyn / zu der bereits ausgestellten Wacht marchiren / und daselbst so lang beysammen halten/bis in dem Lager das Gebett vorbey seyn wird.

So dann wird erst die alte Wacht durch die neue abgelöst/und übergibt ein Officier dem andern seine Posten/ mit fleißiger Verläsung alles und jedes / was ihm den vorigen Tag anbefohlen worden; Nachdeme sie zuvor wohl recognosciren lassen/ ob nicht ein Feind in der Nähe herumb verstärckter seyn möge / worauff selber folgend's in guter Ordnung wiederumb ins Lager einrucket / zu welchem Ende ein Stund nach angebrochenen Tag die commandirt gewesene/

R r

und

und ablösende General Wachtmeister sich selbst in Person einfinden / und einer dem andern die Posten und Wachten einantworten solle.

6.
Die ordinari Bereitschaft / oder Piquet, wie mans pflegt zu nennen / rucket Abends nach der Bettstund ein jeder zu Fuß mit seinem Gewehr zu seiner Standarten / und Morgens nach gehaltener Bettstund wiederum an sein Ort / die Pferd aber der Bereitschaft bleiben Tag und Nacht gefattlet / gezäumt / und die Leuth in gleichem fertig / alle Augenblick / da es befohlen wurde / auffzusitzen.

7.
Die Mittag-Stund bey der Infanterie, und Dragonern / solle gleichmäßig in ihrer Ordnung gehalten / und ehender von keinem Regiment darzu geschlagen werden / bis nicht von der Haupt- oder General- Wacht zuvor der Anfang gemacht ist.

8.
Boutafelle, oder zu Pferd blasen / oder blasen zu lassen / solle sich niemand / ohne expressen Befehl des commandirenden Generals, unterstehen / es wäre denn Sach / daß ein- oder anderer General solches aus sehr erheblichen Ursachen / oder pressanten Gefahr / vor sich selbst zu thun genöthiget wurde.

Wann Boutafelle bey dem commandirenden General zu blasen angefangen wird / solle von denen Regimentern ordentlich geantwortet / und zu dem Ende allezeit ein Trompeter in dem Haupt- Quartier von jedem Flügel / so das Zeichen auf jeden geben soll / auf ordonnance erscheinen / und dann bey den Regimentern / bey der Leib- Standart, in gleichen einiger sich einfinden / der hierauff acht habe. Bey der Infanterie hat es mit dem Trommelschlag / nach ihrer Art sein gleiche Bewanntnuß.

9.
Nachdem sich auch bishero zugetragen / daß ein- oder anders Regiment nach seinem Gutbefinden auffsitzen / und ausrucken thut / als sollen fürhin / so bald zu Pferd geblasen wird / alle Regimente zugleich auff einmahl auffsitzen / und ausrucken / keines aber nothdringender Gefahr mit Gewöhr weder zur Musterung noch sonst sub quocunque pretextu ohne Vorwissen meiner oder des commandirenden Generals aus dem Lager rücken / und wird in diesem / gleich in allen anderen / ihrer Conservation halber von der
 Gene.

Verordnungen und Reglementen. 159

Generalität die behörige Obsicht getragen / auch schon zu rechter Zeit befohlen werden / wann ein oder anders Regiment wieder abziehen solle.

10.

Bey dem Fouragiren ist gleichfalls eine Zeithero eine solche Confusion eingeschlichen / daß nicht allein der Armee, und einem andern in particulari gar leicht ein grosser Schaden / sondern auch dem Feinde ein grosser Vortheil dardurch zu erwachsen hätte können / dannenhero die hohe Noth erfordert / auch hierinnfalls eine beständige Ordnung vorzuschreiben / wornach ein jeder sich zu richten / und ob deren genauer Observanz die Löbl. Generalität vest zu halten wissen wird / und zwar auf folgende weiß / nemlich alle Morgen eine Stund in den Tag / nachdeme zu dem Gebett geschlagen worden / sollen alle die Fouragierer / wann anderst die Ordre zu fouragiren gegeben worden / sambt denen darzu commandirten Officieren und Gemeinen / mit / oder ohne Bewöhr / nachdem es befohlen / ein jeder vor seinem Regiment / sich Troupen weis samblen / so dann keiner ohne gegebene Ordre, ohne Leib- und Lebens-Straff / von seinem Officier sich nicht entfernen / noch heraus lauffen / sondern bey seinen Troupen bleiben / und allein an dem Ort / wo sie von dem Officier hingeführet werden / und nirgends anderst fouragiren / der Officier auch von dem Regiment weiter nicht aus- oder vorrucken / ehe und bevor es ihme von deme / der alle die Fouragierer selbigen Tag commandirt / anbefohlen wird.

Mit der Infanterie, weilen mancher Officierer durch derley Unordnungē in Ruin gerathen ist / solle es zu Verhütung dessen gleichmäsig / wie bey der Reuterey / observirt werden / und die Fouragierer von Fuß- Volck zu jezt bestimmter Zeit sich ebenfalls von ihren Regimentern zusammen ziehen / auch von einem jeden Regiment ein Fenderich ermelte Fouragierer im Zaum zu halten / und gleich denen von der Cavallerie fouragiren zumachen / darzu commandirt werden ; Die von der Artillerie kommen vor ihrem Lager in ihrer gewöhnlichen Ordnung die besagte Zeit mit ihren Wagen- Meistern zusammen / desgleichen samblen sich alle fouragierer von dem General- Staab / Commissariat, Voluntairen / und andern ausser den Regimentern stehenden Soldaten / und Kriegs- Bedienten / welche nach bedeuteter Artillerie im fouragirē sich gleichfalls reguliren sollen / damit aber dieses jezt anbefohlener massen vollzogen werden möge / wird alle Morgen mit anbrechendem Tag ein commandirter Lieutenant nebst 30. Pferden von
der

der Artillerie den General Gewaltiger erwarten / so dann mit selbem / wo er hin verlanget / marchiren / und ihme in allem und jedem gebührend zur Hand gehen.

Gedachter General Gewaltiger aber wird ernstlichen Befelch haben/bey Verlust ihrer Charge, und anderen scharffen militarischen Straffen / die wider diese Fouragierer Ordnung ertappende Ubertretter in Aus- oder Einrückung in das Lager / ohne einiges Einsehen wer sie seynd / oder wem sie zugehören / alsobalden bey dem Kopff zu nehmen / vor das erste mal ein Ohr / vor das 2te beede abzuschneiden / und drittens gar auffzuhengen.

11.

Wie die Bagage auff einander marchiren solle / ist die Ordnung bereits verfaßt / und dem General-Wagen-Meister eingehändiget worden / worbey anderst nichts anzufügen / als daß dem Profosen von einem jeden Regiment / wie vor diesem gebräuchlich gewesen / ein Fahnen gegeben werde / hinter welchen alle die Weiber / und Reuter / der Troß von selbigem Regiment herreuten / und sich nicht entfernen sollen / widrigen falls / wann ein- oder anderer von Reuteren / oder Troß / anderwärts nach Gefallen vagiren / oder sich nebst denen Troupen auff die Seiten voraus zu schleichen unterstunde / selbiger oder selbige vors erstemahl ausgeplündert / oder da dieses nichts verfangen wollte / auch nach Gestalt des Verbotts / an Leib und Leben gestrafft werden solle / wo und wie aber ermelte Troß zu marchiren habe / wird nach Gelegenheit der Zeit / und Coniuncturen / jedes mahl in March-Zettlen erinnert werden.

12.

Solle sich niemand unterstehen / bey Leib- und Lebensstraff / nach beschehenem Stuck-Schuß einiges Gewöhr zu lösen / und wird zugleich durch diesen Stuck-Schuß

13.

Vorgedeutet / daß die Parole auffgegeben seye / und daß

14.

Wie gleich darauff das gewöhnliche Zeichen bey der Infanterie und Cavallerie zum Gebett gegeben werde / nicht weniger daß

15.

Wie Bereitschaften zu Fuß bey jedem Regiment herausrücken / und wie gemeldt auff der Bereitschaft verbleiben sollen.

16. Die

^{16.}
Die Wacht-Posten sollen auch gleich darauff gesetzt werden.

^{17.}
Die Leuth von der Weid zuruck in das Lager sich zu begeben haben.

^{18.}
Nach gemeltem Stuck-Schuß sollen auch alle Tumult/Geschrey/ und Herumbgehen der vollen Leuth auffhören/ und gleich darauf die Fähl-Wachten von denen Regimentern/ eine jede um ihr Regiment/ die Haupt- oder General-Wacht aber/ im Haupt-Quartier/ fleißig patroulliren/ und dergleichen tumultuirende Leuth in Arrest nehmen.

Auch so dann nach beschehenen Stuck-Schuß kein Marquetenter Wein/ oder anderes Getrânck öffentlich mehr ausschenden/ bey Straff der Preismachung.

^{19.}
Solle die Sauberkeit bey allen Regimentern observiret werden/ und verbotten seyn/ daß man in dem Lager zwischen die ausgesteckte Zeichen ein Unsauberkeit thue/ oder hinwürffe/ und werden die Regiments-Profosen von denen Herren Obrist-Wachtmeistern/ denen auff dergleichen Ordnung zu sehen gebühret/ darauff gute Acht zu geben/ gehalten werden. Damit aber solches desto besser geschehe/ so sollen vor jeden Regimente auff 150. Schritt Gruben gegraben werden/ wohin alle Gemeine ihre Noth zu verrichten sollen gehalten seyn/ diese Gruben müssen von Zeit zu Zeit verworffen/ und neue gemacht werden; Damit auch diese höchstnöthige Sauberkeit umb so viel weniger verabsaumbt werde/ sollen bey Einrückung des Lagers alsobalden gedachte Gruben zu machen etliche Leute eigens dazu commandirt werden/ Ingleichen auch mit dem Vieh-Schlachten der General-Profos/ oder dessen Lieutenant, vor/ oder hinter der Armée eine gleichmäßige/ und grössere Distanz, wie oben/ observiren lassen/ und scharff darob seyn/ daß alles todtes Vieh/ und Ingeweid/ wie schon zum öfftern befohlen worden/ vergraben werden/ und solle fürhin der Officier oder Commandant von Regimentern in dessen numero dergleichen gefunden wird/ darvor stehen/ allermassen dieses/ wann die Officier darauff solten halten/ gar leicht zu verhüten ist/ Indem einem jeden ein Profos mit behörigen Leuten zugethan wird.

Es

20. Das

20.

Mit die Lebens-Mittel zur Armee desto sicherer und häufiger zugebracht werden / solle niemand einigen Bauern / oder Handelsmann / der Victualien ins Lager führt / hindern / oder belästigen / oder das geringste ihm gewaltiger weiß abnehmen / oder gestatten / daß ihm von denen seinigen abgenommen werde.

21.

Esgleichen soll niemand die aus- und eingehende Kundschafft hindern / auffhalten oder examiniren / sondern selbe von der Feld-Wacht also gleich frey zur General-Wacht / und zu mir überbringen.

22.

Solle niemanden / er seye wer er wolle / sich unterstehen / seine von mir ausgegebene schriftliche oder lebendige Salvaguardia zu despectiren / oder anzugreifen / oder selbe in ihrer function zu hindern / allermassen gewiß / und ohnfehlbar / keiner / der hierwider handelt / auff keinerley weiß von mir perdonnirt / sondern an Leib und Leben gestrafft werden solle.

23.

Sollen sich die Obrist-Wachtmeister von denen Regimentern / oder die / so ihre Charge vertreten / in Person täglich bey der Parola einfinden / und die Ordre empfangen / damit sie umb so mehrers all nachzuleben / und sich mit der Unwissenheit nicht zu entschuldigen haben : Ingleichen seynd sie Krafft dieses befehlt / denen General-Wachtmeistern täglich vorweißlich zu berichten / was vorigen Tags passirt / und wer von denen Regimentern abwesend / und aus was Ursach seye : Damit in dem Marchiren gute Disciplin und Ordre gehalten werde / so wird

24.

Enen gesambten Herren Officieren hiemit befohlen / daß in wehrendem March sich keiner / wer der auch seye / von dem Regiment / Battaljon oder Esquadron, ohne Vorwissen der Generalität oder der Obristen absentire / sondern ein jeder Hoch- und Niederer an gehörigen Orth sich einfinde.

Endlich / damit alle obangesezte / und hiemit zu jeder männiglich Nachricht publicirte Puncta genau beobachtet / und exequirt werden mögen / so wiederhole nochmahlen letztlich / daß der General-Wachtmeister / den die Ordre oder Routa betrifft / in allem fleißigste Obsicht trage / damit allerseits die
vor:

Verordnungen und Reglementen. 163

vorbefchriebene Ordnung bey Schwere Straff in Obacht genommen werde / insonderheit aber die ausgefetzte Wacht-Posten solcher gestalten fleißig visitiren / und allert haltē / auch zu solchem Ende die General-Wachtmeister / welche die Posten aussetzen / denen zugleich die völlige Beobachtung dieser Puncten obliget / sich mit einander verstehen / damit dieselbe alle Wachten auff Art und Weiß einer Patrouilla oder Ronde die Zeit unter sich austheilen / daß wenigst die Wachten alle Stund allert gemacht / und visitirt werden.

So solle auch der commandirende General-Wachtmeister / oder sonst commandirende Obrist / oder Obrist-Lieutenant von der Wacht / die Bereitschaft jedesmahl obangeführter massen in solcher Postur halten / damit dieselbe alle Augenblick / wann man sie verlangt / auffsitzen können / nicht minder auch die obangefetzte Ordnung im fouragiren auff das genaueste exequiren / und beobachten lassen / und wird übrigens denen sambtlichen Herren Obristen und Commendanten deren Regimentern in Krafft dieses ernstlich anbefohlen / daß sie ihre Untergebene zu punctualer Observanz dieser vorstehenden Ordnungs-Puncten also gewiß und nachdrucksam anhalten sollen / als widrigen falls ich wider die Herrn Officiers mit Schärffe verfahren / und mit exemplarischer Demonstration zu Befolgung meiner ertheilten Befelch / anstrengen würde / worfür sich ein jeder von selbst zu hüten / und was recht ist / zu thun wissen wird. Datum Heylbronn den 20. Maij, Anno 1695.

Der Röm. Kayf. Majest. General-Lieutenant
und gevollmächtigst commandirender General
über gesammte am Ober-Rhein stehende
Troupen

Louis M. J. B.



Nro. IIX.

Fouragier-Ordnung /

Wie solche von dem Herrn General-Lieutenant, Marggrafen zu Baaden Hochfürstl. Durchl. begriffen / zu dem Convent eingeschickt / und in der Campagne An. 1695. Dero Ober-Commando untergebenen Kayf. und Allirten Armée publicirt worden ist.

1. Hat

1.

SAt der Officier / so die Fouragierer bedecken soll / nachdeme er sich befohlener massen der Nothdurfft nach postirt / einen von bey sich habenden Officieren / wann es anderst die distance und Zeit zulasset / zu dem / selbigen Tag über auff Commando stehenden Feld-Marschall-Lieutenant zuruck zu schicken / und wie / auch wo er stehe / zu berichten : Die Ausführung der Fouragierer aber solle

2.

Solgender gestalten beschehen / nemblichen von jedem Regiment zu Fuß und zu Pferd haben die Herrn Obrist-Wachtmeister / und in deren Abwesenheit die älteste Capitains, dann von dem General-Staab der Wagenmeister-Lieutenant, und bey der Artillerie ein Ober-Officier / und ein Wagenmeister / ein jeder seine Fouragierer / biß an den bestimbten Sammel-Platz / dem commandirenden Officier der Fouragierer zu lieffern. Und daß damit alles der Ordnung nach beschehe / so solle

3.

In einem jeden Regiment zu Pferd 1. Rittmeister / 2. Cornets, dann von jeder Compagnie 1. Corporal, und vom ganzen Regiment 10. Gemeine mit gehen / und über gesambte solche Commandirte / bey einem jeden Flügel der älteste Rittmeister / das Commando führen / gleich von der Infanterie von jeder Brigade ein Hauptmann (davon auch der ältere / wie bey der Cavallerie auff jeden Flügel commandiren solle) und dann von jedem Regiment 1. Fenderich zum Fouragier-Ritt beordert werden.

Bey dem General-Staab soll sich der Wagen-Meister-Lieutenant, deme an Hand zu gehen / 1. Wachtmeister / 1. Corporal, und 20. Gemeine zugegeben werden / und dann bey der Artillerie ein Ober-Officier / nebst einem Wagenmeister einfinden : Deren gesambter Berrichtung darinn bestehet / daß sie

4.

Auff ihre Fouragierer fleißig Acht- und selbe beysammen halten sollen / damit auffer der Bedeckung nicht vor- und ausgeloffen / sondern sie beysammen bleiben / und anders nichts als Gras / oder was sonst verlaubt / fouragieren / noch in die Häuser / Scheuren / Wein- oder Obst-Gärten

Verordnungen und Reglementen. 165

ten einbrechen / oder sonsten auff einigerley weiß / wie es immer Namen haben mag / dem Landmann Schaden zufügen ; Wie nun alles dieses zu des Soldaten Besten und Sicherheit / auch des Landmanns Conservation angesehen / also hat

5.
Der commandirende Officier der Fouragierer darob zu halten / daß die Fouragierer von denen Regimentern in Gliedern / sambt ihrem Gewöhr / wann es nicht anderst befohlen wird / die von dem Staab und Artillerie aber sonsten in guter Ordnung auffbrechen / und an Orth und End / wo zu fouragiren anbefohlen worden / folgen mögen : Nach welcher Observanz dann ohnnöthig seyn wird / wie bißhero geschehen / gleich Anfangs aus dem Lager biß an den Fouragier-Ort zu jagen / und dardurch die Pferd muthwilliger weiß zu ruiniren / welches dann Strafft dieses

6.
Articuls so wohl als wann einer aus der Bedeckung betreten wird / bey Leib- und Lebens-Straff verbotten seyn solle.

7.
Sitt die völlige Infanterie den Tag als man fouragirt / nebst dem General-Staab und Artillerie vor dem Corpo de Bataille sich zu samblen.

8.
Die völlige Cavallerie der Regimenten gleichfalls jedes Flügels Fouragierer / bey seinem rechten oder linken Flügel / wo das Regiment stehet / sich einzufinden / Hingegen

9.
Die Garde, Carabiniers, und Grenadiers zu Pferd / zumahlen sie gemeiniglich auffer denen Linien stehen / sollen sich bey ihrem nechsten linken oder rechten Flügel stellen.

10.
Die Grenadier zu Fuß aber haben mit der Infanterie bey dem Corpo de Bataille zu verbleiben.

11.
Soll in fouragiren jedesmahl abgewechselt werden / und zwar den ersten Tag der rechte Flügel vorgehen / den zweyten der General-Staab und Artillerie mit der Infanterie, und den dritten der lincke Flügel / und also alternativè ein umb den andern Tag.

Et

12. Die

12.

Je Officier / so von dem Staab / Artillerie, oder Regimentern mit denen Fouragirern ausgehen / müssen so lang bleiben / biß alle ihre Fouragierer auffgeladen / mit welchen der Corporal voraus in das Lager gehen / sie Ober-Officier aber mit denen Commandirten biß auff die Letzt verbleiben sollen.

13.

Haben die Corporal bey den Compagnien die ausgehende Gemeine und Bediente zu specificiren / auch wann sie zuruck kommen / zusehen / ob niemand ermangle / und wann sie einen Abgang finden / daß etwa ein oder anderer gefangen / Desertiert, oder sonsten über die Zeit ausgeblieben / solches also gleich dem Obrist-Wachtmeister / dieser aber dem Commandanten des Regiments zu hinterbringen / welcher es ohne Anstand / so bald immer möglich / dem commandirenden Feld-Marschall-Lieutenant anzudeuten haben wird. Damit aber von der Generalität / oder dem Staab niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne / als werden

14.

Je Stallmeister / und des kleinen Staabs Bediente oder Knecht / bey Ausgebung der Parola bey dem General-Wagenmeister sich angeben / und vernehmen / was wegen der Fouragierung anbefohlen worden.

15.

Seye männiglich wissend / daß täglich 2. Profosen mit Commandirten ausgehen werden / umb die Ubertreter obangezogener Puncten / sie seyn von mir dem General-Lieutenant, oder andern Hoch- und Niedern Generalen, oder Officier / an Leib und Leben exemplarisch abzustraffen / gestalten dann

16.

Enen Profosen alles Ernsts bey Leib und Lebens Straff anbefohlen wird / wen sie auff dem Fouragiren auffer oberwöhnter Ordnung wider Verbott betretten / ohnangesehen des Herrn oder Dieners Angesichts an Orth und End auffhängen / das Pferd aber nicht von sich geben sollen / biß ihnen dafür von dessen Eigenthumb 15. fl. bezahlt worden / wovon ihnen Profosen 9. fl. und denen Commandirten 6. fl. hiemit zugesprochen werden ; Welches sich aber auff keine Dienst-Pferd / sondern bloß auff der Officiers Pferd zu verstehen hat / und die Dienst-Pferd / nachdeme die Reuter oder Knecht / vermög dieser Fouragier-Ordnung / abge-

abgestrafft worden/ dem Regiment/ Artillerie, oder Proviant-
Aembtern also gleich auszulieffern seyn werden/wie sie dann

17.

Bey angefertigter Straff/ Damit sich keiner zu beschwehren
habe/ auch gegen des Herrn General-Lieutenant Liebes-
rey/und Knecht/welche S. Durchl. des falls nicht an-
derst als die übrige angesehen / und tractirt haben will / ver-
fahren sollen / als welche zu Erlegung der dictirten Pferd-
Straff auff übertretenden Fall sich keines weges eximiren
wollen/sondern zu solcher selbst offeriren thun.

Wornach sich dann jedermänniglich zu richten / und
vor Unglück/und Schaden um so mehr zu hüten wissen wird/
als gegen den Delinquenten/wie erwöhnet / keine Regard ge-
macht/sondern nach allem Rigor ohne Limitation verfahren/
und dieser Fouragier-Ordnung nachgelebet werden solle.

Louis M. z. Baaden.



Nro. IX.

ESTAT,

Nach welchem eines Hoch-Löbl.
Schwäbischen Crayses gesamte Löbl. Regi-
menter zu Fuß/ von denen Officirs recroutirt/ mithin in
guter und beständiger Verfassung gehalten
werden sollen.

Resolvirt bey dem allgemeinen Convent, zu
Ulm/ den 2. May/ A. 1694.

Estat der Infanterie.



Nachdeme verwichenen Feldzug
den 13. Junii, 1693. in dem Haupt-
Quartier zu Ottmarsheim von des
Herrn General-Lieutenants, Marggra-
fens zu Baaden / Hochf. Durchl.
und

und beeder Löbl. Craysen / Francken und Schwaben / das mahls zugegen gewesenen Herren Abgesandten / mit sämptlichen Officirs einige Tractaten / wegen Remontir- und Recroutirung deren Regimenten zu Rosß und Fuß gepflogen worden / selbige aber wegen darauff erfolgter feindlichen Invasion, und dahero bald dissolvirten Convents, nicht in völlige Verläßigkeit gesetzt werden können / Als hat man endlich / nach weiterer mit höchstgedacht Sr. Hochfürstl. Durchl. gepflogener Communication, bey des Löbl. Crayses gegenwärtiger allgemeiner Versammlung die Resolution dahin gefaßt / wie folget:

1.
Allen Fürsten und Stände jedem Hauptmann die ihme gnädigst anvertraute Compagnie, mit tüchtigen / ohngezwungenen / und aller Ansprach der Desertion halber befreyten Leuthen / so wohl die Grenadier-Compagnien mit 100. Mann / als auch die übrige Compagnien / samt der Prima Plana, mit 143. Mann / falls sich noch einiger Abgang finden solte / complet stellen / in welchem completem Stand alsdann ein jeder Commandant seine Compagnie, von Anfang dieser Campagne, auff Art und Weiß / wie hernach folget / selbst zu halten schuldig ist: Und damit er solches um so leichter præstiren könne / seynd

2.
In Conservation derselben / solche Verordnungen geschehen / daß nach jedesmahliger Monathlicher Musterrung / welche fleißig vorgenommen / und von denen Officiren in keinerley Weise gehindert werden solle / auff des Ober-Kriegs-Commissarii Assignation, aus denen von Fürsten und Ständen errichteten / und von hoher Generalität approbirten / Regiments-Cassen / entweder immediate, oder vermittelst des Ober-Kriegs-Zahlmeisters / die Ordonnanzmäßige Monatliche Bezahlung richtig ausgefolget werden solle.

3.
Sollen bey jedesmahligen Marchen und Detachirungen / nicht allein des Regiments Zelten / sondern auch die Krancke aus dem Feld / in die angeordnete Hospitäler / wie nicht weniger derselben / und sonst abgängiger Mannschafft / Gewehr und Montur, von dem Ober-Kriegs-Commissariat, durch das ab- und zugehende Proviant-Fuhr-Wesen / nöthiger massen fortgebracht / und nicht nur in gehörige Sicherheit gestellet / sondern auch auff jedesmahliges Begehren ohne Abgang wieder restituirt werden.

4. Haben

4.
Haben die Krancken / gegen Abzug des gewöhnlichen Apothecker = Groschens / nach Verordnung des Feld = Medici, der Ausfolgung der Medicamenten / in den Hospitälern und Quartieren / Sommers so Winters zu gaudiren.

5.
Damit nun Fürsten und Ständen die Grenadier- und übrige Compagnien / in completem / gutem / dienstbarem Stand / beständig erhalten werden mögen; Wollen Dieselbe / was in Stürmen / Schlachten / Feuer / Pest / oder solchen Fällen / welche diesen vieren gleich seynd / worüber der Löbl. Crayß / jedoch nebst gebührender Communication mit der hohen Generalität / die Decision sich vorbehält / abgegangen / gegen Inbehaltung der vacanten Portionen / wieder anwerben und recroutiren; Vor Wiederstellung des übrigen Abgangs aber / an Mannschafft und Zugehör / dem Hauptmann auff eine Grenadier-Compagnie von 100. Mann / 720. fl. und auff eine andere gemeine Compagnie, von 143. Mann / 1100. fl. nahmentlich die eine Helffte zu Eingang des Winter-Quartiers / primo Novembris, und die andere Helffte zu Ausgang desselben / ultimo Aprilis, wie dann Jahr aus / Jahr ein / (ausgenommen das Brod / welches nicht ehender / als wann der Musquetierer zugegen / und von dem Ober- Kriegs-Commisariat assentirt worden / gereicht wird) complet ausbezahlen lassen; Herentgegen solle jeder Hauptmann schuldig und verbunden seyn / alle drey Monath den Abgang zu ersetzen: Würde er aber darinn seine gebührende Anwerbung unterlassen / seynd ihm die drey Monath Gold wieder abzuziehen / und er nichts desto weniger / zu würcklicher Recroutirung unterm scharffen Einsehen / anzuhalten; Und hat derselbe ferner sich nach allem dem zu reguliren / was die Ordonnanz, Disciplins- Patenten / und übrige der Miliz halber errichtete Crayß-Verordnungen / mit sich bringen.

ESTAT,

Nach welchem eines Hoch-Löbl. Schwäbischen Crayses gesamte Löbl. Regimenter zu Ross / von denen Officiers remontirt und recrouirt / mithin in guter und beständiger Verfassung gehalten werden sollen.

Resolvirt bey dem allgemeinen Convent, zu Ulm / den 12. May / A. 1694.

Estat der Cavallerie.



Nachdeme verwichenen Feldzug den 13. Junii, 1693. in dem Haupt-Quartier zu Dtmarsheim von des Herrn General Lieutenants, Marggrafens zu Baaden / Hochf. Durchl. und beeder Löbl. Craysen / Francken und Schwaben / damahls zugegen gewestten Herren Abgesandten / mit sämbtlichen Officirs einige Tractaten / wegen Remontir- und Recrouirtung deren Regimenter zu Ross und Fuß gepflogen worden / selbige aber wegen darauff erfolgter feindlichen Invasion, und dahero bald dissolvirten Convents, nicht in völlige Verlässigkeit gesetzt werden können / Als hat man endlich / nach weiterer mit höchst-gedacht Sr. Hoch-Fürstlichen Durchl. gepflogener Communication, bey des Löblichen Crayses gegenwärtiger allgemeiner Versammlung die Resolution dahin gefasset / wie folget :

^{1.}
Allen Fürsten und Stände jedem Rittmeister und Dragoner-Hauptmann / die ihnen gnädigst anvertraute Compagnien / mit tüchtiger / ohngezwungener / und aller Ansprach der Desertion halber befreysten Mannschafft / und guten Pferden / auff 75. Köpffe / fals sich noch einiger Abgang finden solte / completiren lassen / in welchem

com.

Verordnungen und Reglementen. 171

completem Stand alsdann ein jeder Commendant seine Compagnie von Anfang dieser Campagne, auff Art und Weise/ wie hernach folget/ selbst zu erhalten schuldig ist / Und damit er solches um so füglicher präktiren könne/ ist

^{2.}
Zu Conservation derselben / solche Verordnung ergangen/ daß/ nach jedesmahliger Monatlicher Musterung/ welche fleißig vorgenommen / und von denen Officiren in keinerley weiß gehindert werden soll/ auf des Ober-Kriegs-Commissarii Assignation, aus denen von Fürsten und Ständen errichteten / und von hoher Generalität approbirten Regiments-Cassen / entweder immediate, oder vermittelst des Ober-Kriegs-Zahlmeisters / die Ordonnanz-mäßige richtige Monatliche Bezahlung ausgefolget werden solle.

^{3.}
So viel die Fortführung der Krancken aus dem Feld/ in die angerichtete Hospitäler / auch die sichere Unterbringung derselben/ und sonst der abgehenden Reuter und Dragoner Gewehr/ Mundur, Sattel und Zeug/ und deren Bewahrung belanget / hat / durch das beständig ab- und zugehende Proviant-Fuhr-Wesen / das Ober-Kriegs-Commissariat alle benöthigte unflagbare Anstalt zu verfügen/ bereits gemessene Ordre erhalten.

^{4.}
Haben die Krancken selbst/ gegen Abzug des gewöhnlichen Apotheker-Groschens / Sommers so Winters/ nach Verordnung des Feld-Medici, der Medicamenten in den Hospitälern und Quartieren zu gaudiren.

^{5.}
Damit nun Fürsten und Ständen die Compagnien / in completem / gutem / dienstbarem Stand / beständig conservirt bleiben mögen / wollen Dieselbe/ was in Stürmen / Schlachten / Feuer / Pest/ oder solchen Fällen/ welche diesen vieren gleich seynd/ worüber der Löbl. Crayß/ jedoch nebst gebührender Communication mit der hohen Generalität/ die Decision sich vorbehält/ abgegangen/ gegen Inbehaltung sothaner vacanten Portionen / wieder anwerben und remontiren / vor Recroutir und Remontirung des übrigen Abgangs aber/ dermahlen/ und bis auf anderwerte Verordnung dem Rittmeister/ auff eine Compagnie Reuter / von 75. Köpfen / 1650. fl. dem Dragoner-Hauptmann/ 1500. fl. nemlich/ die eine Helffte/ bey Eingang des Winter-Quartiers / primo Novembris, und die andere Helffte zu Ausgang desselz

desselben/ultimo Aprilis, wie dann ferner Jahr aus/ Jahr ein/ den Sold in Geld / (ausgenommen das Brod / und das glatt- und rauhe Futter / auff den innerhalb dreyen Monathen stehenden Abgang/ als welches nicht ehender/ als wann Mann und Pferd zugegen/ und von dem Ober- Kriegs- Commissariat assentirt worden/ gereicht wird/) complet ausbezahlen lassen; Hingegen seynd beyde schuldig / von Zeit des Abgangs / innerhalb dreyer Monath / Mann und Pferd/ und zwar die Pferde der Rittmeister / zwischen 16. und 17. und dann der Dragoner- Hauptmann/ zwischen 15. und 16. Täusten / gut zu stellen; Wann aber ein- und anderer die Remontirung innerhalb der dreyen Monathen nicht gebührend verfügen solte/ demselben die drey Monath- Gold nicht allein wieder abgezogen / sondern er auch nichts desto weniger zu würcklicher Remontirung ex propriis angehalten werden solle. Und haben dieselbe samt und sonders ferner sich nach allem dem zu reguliren/ was die Ordonnanz, Disciplina- Patenten, und übrige der Miliz halber errichtete Crayß- Verordnungen mit sich bringen.



Nro. XI.

Werb- Patent,

Die von Aus- und Inländischen
Officiers in dem Crayß suchende Werb-
bungen betreffend.

d. d. Ulm / den 14. Junii, An. 1695.



Wissen: Nachdem Fürsten und Stände dieses Löbl. Schwäbischen Crayßes zerschiedene Jahr hero wahrgenommen / welcher gestalten durch allerhand im Crayß sich hier und dar einfindende frembde Werber / viele und mannigfaltige Exceß verübet worden / indem sie nicht allein die junge Mannschafft / sondern auch haußgeseffene / verheurathete / und mit vielen Kindern ver-

Verordnungen und Reglementen. 173

versehene Unterthanen / durch allerhand unerlaubte practiquen / arglistige Hintergehungen / auch manchmahl brauchenden Gewalt / weg zu schnappen / und in ihre Hock zu bringen / sich vermessenlich unterfangen haben / wie dann insonderheit die Special-Klagen vorgekommen / daß sie die Leut mit diesen oder jenen Monturen zu verführen trachten / und die mit herumb führende neue Hüet / um zu sehen / wie sie ihnen anstunden / auffsetzen hießen / dieselbe mit andern Soldaten Brantenwein zu trincken / oder auff des Officiers Gesundheit Bescheid zu thun überredeten / auch manchmal bey dem Trunck ihnen Geld in die Säck heimlicher Weiß schiebeten / hernachmahls / daß sie hierdurch sich zu Kriegs-Diensten obligirt hätten / prätendirten : Wo sich aber jemand widersetzen wolte / selbigen mit Schlägen und Prügeln so lang und viel sehr hart tractirten / biß er sich entweder enrolliren zu lassen erklärte / oder von ihnen mit einer considerablen / solchen Leuten oft sehr schwehr fallenden Summa Gelds / sich ranzionirte und löstkaupte : Ja es käme auch so weit / daß auch die Leuth in den Gärten / auff den Feldern / und in den Wäldern nicht sicher wären / sondern durch die Werber auffgesucht / und mit Gewalt weggenommen würden / so daß sich manchmal ein- und andere Persohnen verlierten / von welchen man nicht wisse / wo sie hingekommen seyn : Daß sie auch von der geworbenen Crayß-Miliz an sich zieheten / und theils deren Eydbüchig zu werden / hingegen in frembde Dienste zu treten verleiteten / mehr anderer Inconvenientien zu geschweigen.

Und aber Fürsten und Stände dergleichen Unfug in ihren Landen / und Herrschafften keines wegs gedulden wollen / zumalen sie auch das notorische Interesse publicum dagegen eine zulängliche Remedur vorzunehmen / obligirt / indeme sonst auff solche Art / das Land / besonders von der jungen Mannschafft gänzlich entblöset / und solchem nach die Felder größten Theils ungebaut und verödt liegen gelassen werden müsten / einfolglich denen hinterbleibenden Unterthanen / an ihrem Unterhalt / mit der Zeit / grosser Mangel erscheinen dörfte / den Herrschafften selbst an ihren Zehenden / Gülten und Gefällen / ein namhaffter Abgang und Schaden / ohnfehlbar zugezogen würde / auch bey der eigenen Crayß-Miliz / man mit denen alljährlich nöthig habenden Recrouten / wie bereits schon viele Klagen von denen Crayß-Officierern deswegen geführet werden / endlichen

gar nicht mehr würde auffkommen können / dabeneben auch alle Handwercks- und übriges Gesinde / wie es sich schon würcklich zeige/ abgetrieben/ und daß von andern Orten her keines in den Craysß komme/ verursachet werde.

Als haben Höchst- und Hohermeldte Fürsten und Stände/ bey gegenwärtig versambleten allgemeinen Craysß- Convent, sich dahin mit einander vereinbaret/ und den festen Schluß gefasset/ alle und jede frembde Werbungen / so wohl diejenige / so bereits noch darinnen befindlich / als hienechst sich euffern würden / sie mögen gleich mit oder ohne Trommelschlag/ öffentlich oder heimlich geschehen/ in dem ganzen Craysß / und denen darinn gehörigen Fürstenthumben / Graffschaften/ Herrschaften/ Städten/ Dörffern und Landen/ gänzlich abzustellen und zu verbieten/ in massen solches auch durch gegenwärtiges gedrucktes offenes Patent, welches in allen territoriis publicè affigiret werden solle/ würcklich abgestellet und verbotten / auch alle deme zuwider etwa seithero hie oder da erlaubte frembde Werbungen/ Krafft dieses listirt, und gänzlich auffgehoben/ wofern sich aber ein und anderer frembder Werber / in dieser oder jener Stadt/ etwa mit practicirten Kayserlichen Patenten oder Rescripten / wie bißhero ein und andermahl geschehen zu seyn/ observirt worden/ furohin anmelden solte/ derselbe zu dem Hochf. Craysß- Ausschreib- Ambt/ damit verwiesen werden solle/ welches deswegen bey Allerhöchstged. Ihro Kayserl. Maj. die geziemende Vorstellung mit allerunterthänigstem Respect, wie nachtheilig solche Permission der Craysß- Verfassung sey/ zu thun nicht ermanglen / wegen Ih. Kayf. Maj. eigenen Recrouten aber/ die führende Craysß- Intention, in Conformität der bißhero jederzeit gegen dieselbe/ als das allerhöchste Ober- Haupt/ bezeugten / und ohnunterbrochen continuirenden Devotion, zu representiren / nicht ermanglen wird; Und dieweil man auch observirt / daß dieses Craysßes eigene Regimenter / und deren Officiers/ bißweilen ein und andern obspecificirten Exceß, selbst bey ihrer Craysßes wegen vorzunehmen habenden Recroutirung/ zu practiciren/ sich nicht scheuen/ ja auch gar geschehen seyn solle / daß sie unter dem Prætext ihrer Recrouten/ gewisse Mannschafft vor frembde Werber angeworben/ und denenselben solche überlassen haben; Als wird solches alles hiemit / nebst ohnedem schuldiger Satisfaction und Refusion des hierdurch verursachten Schadens / bey Straff der Cassation, ernstlich verbotten / mit der angehenckten weitem
ausz

ausdrucklichen Verordnung/ daß solche Crayß-Officierer/ auch in ihren nöthigen Recrouten-Werbungen / nicht eigenes Gefallens verfahren/ und auff bloße Patenten ihrer vorgesezten Commendanten/ hier und dar ihre Werb-Plätz machen / sondern mit Sorgfalt darauff sehen sollen / daß so viel möglich mit proportionirter Austheilung/ und nach der mensur, der von jeglichem Stand auffgestellter Compagnien / oder Contingentien / um welcher Completirung es zu thun ist / die Recrouten in solchen Stands Territorio angeworben / auch jederzeit / die Lands-Herrschaft darum gebührend requirirt / derselben ein attestatum von dem Ober-Kriegs-Commissariat, wie viel Mannschafft sie vonnöthen / beygebracht / und darauff die determination und Ansetzung der Werb-Plätz / die ihnen schon an guten Orten werden assignirt werden / und wobey man auch auff der Officierer etwa habende Erinnerungen gebührende reflexion machen wird / erwartet / von Anwerbung haußgeseßener Unterthanen aber gänzlich abstrahirt / auch übrigens kein Betrug / Hinterlist oder Gewalt gebrauchet / sondern alles in guter Ordnung geführet werde: Wornach ein jeder sich zu richten / und vor der im widrigen fall ohnfehlbar zu erwarten habenden ernstlichen Straff / sich zu hüten wissen wird.



Nro. XII.

March-Patent,

Nach welchem alle Durch March
in dem Schwäbischen Crayß zu
reguliren.

d. d. Ulm / den 17. May / 1694.



Demnach Fürsten und Stände des Löbl. Schwäbischen Crayßes / neben dem überschwehren ob sich habenden Kriegs-Last / und der vor das ganze gemeine Beste unterhaltenden nahmhaftten Verfassung / sich eine Zeithero mit

mit denen vielfaltigen / oben / unten und mitten durch den Crayß / so wohl in Italien / als an den Rheinstrom gehenden ganz irregulirten / und ohne Bezahlung des geringsten Hells / auch mit unterlauffenden Excessen / ja wol gar ohne vorgehende gebührende Requisition, ganz ohnvermerckter nehmenden March und Remarchen / nicht weniger eigenmächtigen Rast- und Still-Lager dergestalt gravirt sehen müssen / daß viele Unterthanen dadurch mehrers als durch ein ganzes Quartier ruinirt / und wo nicht gänzlich von Haus und Hof getrieben / doch zu Abstattung der sich ohnedem hochbeauffenden Kriegs-Anlagen ganz untüchtig gemacht worden: Ein solches aber denen heilsamen Reichs-Constitutionen / und aller Orten im Reich üblichen Observanz, schnurstracks zuwider / dieser Löbl. Crayß auch / so oft er mit seinen Troupen gegen dem Erb-Feind Christlichen Nahmens in Ungarn ausgezogen / in allen frembden Territoriis alles gar genau bezahlen müssen / daher billich Ursach hat / sich gleichfalls an erst-besagte klare Reichs-Satzungen zu halten / und für ohn niemanden / wer der auch seye / den Durchmarch anderster / als wie er nach dem Tenor der Reichs-Constitutionen verlangt / und pro innoxio gehalten werden kan / zu gestatten / allermassen unterschiedlich hernach folgt / Und zwar

1.

Auß zuvor um den Durchmarch gebührend und zeitlichen / nicht aber ererst / wann die Troupen schon an oder in dem Crayß stehen / angesucht :

2.

It denenselben / und denen darbey Interessirten Hoch- und Löbl. Crayß-Ständen die Route dem geradesten Weeg nach / concertirt / und auch pünctlich beobachtet.

3.

In Bezahlung der Consumtibilien vor Mann und Ross auff ein gewisses verglichen / und auff den gemeinen Soldaten regulariter mehr nicht als Zwen Pfund Brod / und Ein Pfund Fleisch / ohne das Getränke / täglich gereicht / und davor auff jede solche Portion Zwölff Kreuzer / vor ein Pferd / Portion aber von Sechs Pfund Habern / Acht Pfund Heu / und behörigen Stroh / Tags Zwanzig Kreuzer / bis auff anderwärtige Verordnung / erlegt / hingegen alles übrige / so von denen Officieren und Gemeinen genossen / oder durch Excess erpreßt würde / respectivè ohnverzüglich restituir / und im Landläuffigen Preis bonificirt.

4. Auff

^{4.}
Auff jede Compagnie nicht mehr als höchstens zwey
 Wägen Vorspann / und solche auch nicht weiter als
 von einem Ablosungs-Ort biß zum andern / genom-
 men / auff jedes hergebendes Pferd aber Tägliche Zwanzig
 Kreuzer bezahlt / und wegen dessen allen / als auch was von
 denen Officierern consumirt / und von gesamtten Troupen
 excedirt werden solte / zu mehrerer Versicherung der behöri-
 gen Satisfaction, vor der Einruckung genugsame Caution, mit
 deponirung eines zulänglichen Stuck Geldes / in einer der
 beeden Städte / Augsburg oder Ulm / oder stellerder Bürgen
 von eingeseffenen Kauff- und Handels- Leuten / oder auch
 zurucklassender Geißel von Officierern / gestellt / und was
 nicht gleichbalten auff dem March selbst bezahlt worden /
 solcher gestalten nachgetragen / und denen Prätendenten ver-
 gütet werden solle. Als hat man solches durch dieses offene
 Patent zu männiglichs Wissenschaft bringen wollen / damit
 sich jederman darnach zu richten wissen / und da wider Ver-
 hoffen von ein oder andern armirten Potenz oder Reichsstand
 dagegen de facto gehandelt werden wollte / man sich mit der
 Unwissenheit nicht entschuldigen / noch ungleich auffnehmen
 könne / daß man Seiten der Fürsten und Stände dises Löbl.
 Schwäbischen Crayses auff alle thunliche Art und Weiß /
 sich an mehrgedachten Reichs- Satzungen zu halten / und
 nach solchen / bey dieser darauff einzig und allein gegründe-
 ten Verordnung auffss kräftigste zu manuteniren / auch allen
 falls Gewalt mit Gewalt zu hintertreiben / suchen werde.
 Signatum unter der Fünff Bäncken gewöhnlichen Insigeln /
 so geschehen / Ulm den $\frac{1}{22}$. May 1694.



Nro. XIII.

P A T E N T

Wegen Aufrichtung gewisser
 Zeichen der Weege.

d. d. Ulm / den ^{31. Octobr.} _{10. Novembr.} 1694.

Vy

Dems

Sinnach bey noch fürwehren- dem Reichs-Krieg / die mit würcklicher Mannschafft belegte Ort / und also auch der Fürsten und Stände dieses Löbl. Schwäbischen Crayses Angehörige und Unterthanen / neben andern ohnzahlbarn Kriegs- Beswehrden / auch mit vielen Bottenlauffen und Wegweisen von der Soldatesca gravirt worden / deme aber abzuhelffen / bey gegenwärtigem allgemeinen Convent vor das zulänglichste Mittel erachtet / auch nach gepflogener Communication mit des hiesigen im Reich commandirenden Bevollmächtigten General-Lieutenants Herrn Marggraffs Ludwig Wilhelms zu Baden Hochfürstl. Durchl. allerseits vor gut befunden / und geschlossen worden / daß gleich wie an vielen Orten im Reich zu finden ist / an denen Scheid- und Creuz- Weegen gewisse Stöck mit Armen / auff welche / wohin dieser oder jener Weeg führe / gezeichnet / auffgerichtet werden sollen / welche denen der Weeg nicht kündigē / ohne eigens mitgebende Böttē / zur Nachricht dienen könnten. Als geschicht hiemit von samtllichen Crayses wegen / die nachdrucksame Erinnerung / daß nicht nur förderlichst mit Auffrichtung dergleichen Stöck von denen Crays- Orthen fürgegangen / und da alsdann noch weiter mit Zumuthung beschwehrlichen Bottenlauffens / oder Wegweisens von der Soldatesca, es sey Officier oder Gemeine / continuirt werden wolte / dieselbe mit solch von Höchstermelde des Herrn General-Lieutenant Hochfürstl. Durchl. mit beliebten Disposition, deren kräftigsten manutenance man sich hierbey gesichert halten kan / abgewiesen / auch der nothwendigen Conformität halber mit denen inn- und anliegenden benachbarten Herrschafften communicirt werden möge.

Grayß-Resolution,

Wegen Aufstell- und Formirung
des Land-Ausschusses im Löbl. Schwäbi-
schen Grayß / wie solche dem Grayß-Abschied
vom ^{11.}_{21.} Augusti 1690. sub Num.
16. bengelegt.

Schdeme bey gegenwärtigem
Allgemeinem Grayß-Convent mehr-
mahlen vorkommen / daß nach Intention
Ihro Kayf. Majest. in casum extremæ ne-
cessitatis, über die geworbene Miliz, ein
gewisser reglirter Land-Ausschuß möchte
formiret werden; So hat man per Ma-
jora sich endlich folgender Puncten verglichen / und zwar:

So wollen Erstlich Fürsten und Stände / daß solcher
Land-Ausschuß allein zu Fuß / und nicht zu Pferd / formiret
und uffgericht werden solle.

Zum Andern / soll derselbe nicht nach dem vorgehabten
Project der 4. Distrieten / sondern nach der stellenden Mann-
schafft zu der Grayß-Miliz, dergestalten angesehen seyn / und
zusammen gebracht werden / daß ein jeder Fürst und Stand
das Duplum dessen / so er bey denen Grayß-Regimentern zu
Fuß bis anhero gethan / von seinen Lands-Untertanen und
deren Ausgewählten darzu stellen solle; Und weilen solcher
gestalten 300. Mann unter eine Compagnie kommen / so wer-
den die Concurrirende Herren Stände / wie sie es des Epihls
und Fahnen wegen / bey solcher Compagnie gehalten haben
wollen / sich miteinander zu vernehmen haben.

Belangend Drittens die commandirende Ober-Officier /
war in vielen Votis vorkommen / daß / wer einen Hauptmann
stellen wolte / dafür 10. gemeine Mann an seinem schuldigen
Contingent abziehen könnte / desgleichen vor 1. Lieutenant 6.
Mann / und für einen Fenderich 4. Mann.

Und

Und ob es wol Vierdtens die Meinung hat / daß bey jeder Compagnie durch die Concurrirende Herren Ständ / die benöthigte Ober-Officierer / so viel seyn kan / aus ihren eigenen Unterthanen / oder sonsten zeitlich bestellt und angenommen werden möchten / damit der auffgebottene gemeine Mann / nicht allein ordentlicher commandirt / sondern auch in gemeiner Defension des Crayses Gränzen desto mannhaffter gefochten werde. So considerirt man doch von selbst / daß die Enge der Zeit und jetzt andringende Gefahr eben alles zu vollstrecken / so gleich nicht zugebe / dessent wegen dann / und weilen ein eiliges Commando auff Ordre der Herren Crayß-Ausschreibenden Fürsten allernechst entstehen möchte / diejenige Fürsten und Ständ / so mit benöthigten Officierern noch nicht versehen / Höchstgedachten H.Hn. Ausschreibenden Fürsten es zeitlich zu notificiren / umb die vorsorgliche Ordre zu stellen / daß solche mit Officierer nicht versehene Mannschafft under andere Compagnien / welche damit versehen / ad interim möchte eingetheilet werden.

Was Fünfftens das Commis und Munition anbelangt / soll dasselbe zu solchem Land-Ausschuß von dem gemeinen Crayß hergegeben / oder was Fürsten und Stände daran vorschiesßen / bey der Crayß-Calla wieder verglichen und abgerechnet werden.

Sechstens / was dann die Tag-Gelder der Ausziehenden betrifft / wird wohl kein Ausgewählter ohne 2. Bazen des Tags / neben dem Commis-Brod bestehen können / welches Geld dann jeder Stand seinen stellenden Leuten / wann sie ausziehen / respectivè mit zu geben / oder nachzuschicken. Wie aber solche Ausgewählte auffer dem Commando daheim zu tractiren / solches wäre jedem Fürsten und Stand frey zu lassen.

Und weilen Siebendens / was die Montur belanget / für nöthig ermessen worden / daß sich Compagnienweiß einerley Couleur an Röcken und Hüten verglichen / und damit förderlichst verfahren werde / also hätten Fürsten und Stände solches zeitlich zu bewerkstelligen.

Allermassen nun Achdens solche ausgewählte Land-Miliz allein in casum extremæ necessitatis auscommandirt werden solle; Also hätten auch die Löbl. Stände dergleichen Ordre

Verordnungen und Reglementen. 181

Ordre zum Auszug / von niemand anders / als der beeden Herren Crayß-Ausschreibender Fürsten Cancleyen / und zwar samt und sonders / wie es der district und Situation , auch die Eylfertigkeit der Läuften gibt / zu gewarten ; Und dergleichen wäre der in der Nähe commandirenden Generalität / von Crayß-Ausschreib-Ambts wegen jedermahlen zu communiciren / damit die unformliche Citationes und Ordres, deren sich einige hohe H. N. Officieren in der freyen Ständen Landen eine Zeithero de facto unterzogen / fürters cessiren möchten.

Und weilen Neundtens die Anzahl solcher Ausgewählten auff die D. N. Mann sich erstrecket / so wäre auf die bereits gethane so starcke Mahnung der hohen Generalität / auff die Erste Ordre des Fürstl. Crayß-Ausschreib-Ambts / vor jeko durchgehends die Helffte / die andere Helffte aber / wann sich die Gefahr / daß S. Dtt verhüte / ergrössern solte / auff die Gränze zu commandiren.

Solte es dann Zehendens seyn / daß zwar die Gefahr nicht sonders zunehmen / jedoch die Bedeckung von der Kayf. und anderer Mannschafft so nicht vorzusehen wäre / daß man ganz ohne den Ausschuß stehen köndte / so möchten doch von Monath zu Monath / die Auscommandirte / von denen so zuruck geblieben / wieder abgelöst / und so lang es also nöthig erfunden würde / die Abwechslung solcher gestalt continuirt werden.

Wie es dann Eilftens mit dem Commando diser Crayß-Ausgewählten / weder jetzt noch in zukünftigen Zeiten / kein andre Meinung haben soll / dann daß sie allein uff die Gränze des Crayßes / und weiter nicht zu commandiren ; Item / daß sie von der / Namens Ihro Kayserl. Majestät auff der Postirung stehenden Miliz bedeckt / oder wenigst uff den Gränzen mit denselben meclirt / und in das widrige nicht consentirt werden solle.

So würde auch weiter und zum Zwölfften nomine Circuli die Vorsehung geschehen / daß der jedermalig commandirte Ausschuß auff den Vorposten visitirt werden solle / ob etwann demselben zu viel geschehe / und da sich Klagden ergeben / daran zu seyn / daß bey denen commandirenden Herren Officierern disfalls remedirt werde.

Und gleich wie Dreyzehentens die Ordre auszumarchiren / von dem Hochfürstl. Crayß-Ausschreib-Ambt / und nicht von der Miliz herrühren soll; Also wäre ingleichem bey jedermahlig commandirenden hohen Generalität es dahin zu vermitteln / daß auch die vom Hochfl. Crayß-Ausschreib-Ambt ertheilende Ordre abzumarschiren / von der geworbenen Mannschafft / oder dero Commendanten / cessante imminenti periculo, nicht gesperrt / noch schwehr gemacht / sondern dem jenigen darinnen nachgelebt werde / wessen man sich hierüber in specie mit Thro Kayserlichen Majest. zu Augspurg verglichen.

Im übrigen bleibt Bierzehendens / zu reifferem Nachdenken ausgestellt / wie weit und in welchen Fällen es sich practiciren lassen werde / daß etwa ein und anderer Löblicher Stand mit denen jenigen Löbl. Ständen / so die Thrige zu gemeiner Defension in stärkerer Anzahl uff den Gränzen haben / als ihr dißmahliges Contingent anlaufft / sich ihrer schuldigen Concurrenz und Mannschafft wegen auf ein Stück Geld vergleichen wolle oder könne; Aus welchem jedoch darum nicht ein gemeines zu machen / dieweilen sonsten uff solche Weiß die Force und genugsame Gegentwehr wider den geschwinden und listigen Feind leicht ermanglen / und bey nöthig ermessenden allgemeinen Uffhofft sich etwa eine Confusion ergeben möchte.

Endlichen so wären auch beyder H.Hn. Crayß-Ausschreibender Fürsten Hochfürstlicher Gnaden und Hochfl. Durchl. geziemend zu ersuchen / an die im Crayß angefessene Ritterschafftliche Cantons nicht weniger als an die Löbl. Oesterreichische darinn befindliche Regirungen die schriftliche Vorstellung zu thun / damit um der gemeinen Defension willen / bey ihnen gleicher gestalten der Land-Ausschuß in einer rechten proportionirten Anzahl zugleich mit an- und ausziehen / und die Last nicht allein auff denen Armen vorhin schon ganz ruinirten Unterthanen des Löbl. Crayßes verwiesen werde.

Inmassen und da solche Nachbarliche Erinnerungen wider Verhoffen nichts versangen solten / darüber absonderlich Thro Kayserliche Majestät Allergnädigste Verordnung zu imploriren.

Nro. X.V

MEMORIALE,

An sämmtliche Hoch- und Löbl.
Stände/dieses des Weil. Reichs Schwäbi-
schen Cranz / wegen des Allgemeinen
Land-Auffbotts.

Derforderst ist zu wissen / daß
man nach dem hie beygelegtem Pa-
tent, bey jeziger des Feinds Postur, den
gesambten Land-Ausschuß / in dreyen
Districten getheilt / dahin Fürsten und
Stände Ihre bewöhrte Mannschafft zu
schicken / Und zwar

Erstlich:

In die Gegend Blochingen / zwischen Eßlingen und
Göppingen / dahin folgende Löbl. Stände repartiret
worden / als: Stiff und Stadt Augspurg / Ellwan-
gen / Rempten / Dettingen zu Dettingen / Ochsenhausen/
Elchingen / Irsee / Uhrspurg / Rothenburg / Münchroth/
Weissenau/Schuffenried/Marchthal/Wettenhausen/Heg-
bach/Suettzell/Baint/Dettingen-Wallerstein/Wiesen-
steig/Königsegg-Rottenfels/Zeil/Königsegg-Mulendorff/
Wolffegg/Mündelheim/Mary-Hans-und Jacob-Suggeri-
sche Linien/Graffeneck/Hohen-Embs/Baduz/Rechberg
qua Rechberg / Rechberg qua Iller-Nichheim / Justinggen/
Ulm/Eßlingen/Nördlingen/Hall/Gmünd/Memmingen/
Düncelspyl/Biberach/Rempten/Kauffbeuren/Weil/
Wangen/Isny/Leutkirch/Siengen/Alten und Bopfingen.

Die Zweyte Gegend/

Darinnen sich der Ausschuß zusammen zu ziehen / ist
Herrenberg und Nagold / im Herzogthumb Wür-
temberg gelegen / dahin folgende Löbl. Stände Ihre
Mannschafft anmarchiren zu lassen / als Zollern-Hechingen/
Zollern-Haigerloch/ Zollern-Sigmaringen/ Scheer/ Dür-
metingen/ Trauchburg/ Reutlingen/ worzu von dem Löbl.
Dester

Österreichischem Wesen die Herrschaft Hochberg und Ober-Ambt Rothenburg/ desgleichen die nahegelegene Reichs-Ritterschafft / mit Communication des Ungeöffneten Patents/ von solchen Löbl. Ständen citò zu invitiren.

Für den Dritten District.

Hat man gehalten das Rünzinger-Thal / bis in die Gegend von Oppenau / wohin folgende Löbl. Stände ihren Land-Auffbott zu schicken / als: Hohe Stift Cosstanz / Stift und Stadt Buchau / Stift und Stadt Lindau/ Fürstenberg/ Heiligenberg/ Auersperg/ Salmonswil/ Weingarten/ Petershausen / Rottmünster / Alschhausen/ Sulz / sämtliche Fürstenbergische Häuser/ Montfort/ Gerolzhegg/ St. Blasii wegen Bondorff/ Traun wegen Egloff/ Überlingen / Rothweil / Ravenspurg / Pfullendorff und Buchorn. Welche Löbl. Stände dann / wie die in Ersten und Andern District, auch die eingeseffene Immediat und Mediat-Orth/ Citò darzu zu invitiren.

Allermassen nun die zusammen ziehende Hoch- und Löbl. Stände sich der in dem gedruckten Patent gedachten Signal und Feuer-Zeichen / desgleichen der Officierer / oder Obmann/ unter sich selbst zu vergleichen/ doch also/ daß an dem Ersten Aus- und Zusammen-Zug die geringste Zeit nicht verfaumt / sondern alles gegen dem Feind anzumarchiren/ und mit allen ersinnlichen Waffen sich zu versehen/ also gleich Ordre gestellt werde. Diejenige Hoch- und Löbl. Stände auch/ wohin diese Mannschafft wird beordert werden/ denselben die benöthigte Provision an Brod anzuschaffen / und ordentlich zu reichen haben.

Also hat man / nachdeme verschiedene Gesandte nicht mehr in Loco, durch diese gedruckte insgemein applacidirte Notification allen und jeden Löbl. Ständen solche äusserst nöthige Anstalt/ zu Gewinnung der Zeit / Statt eines eigenen Crayß-Ausschreibens / Citissime wollen wissen lassen. So geschehen in Ulm / den ^{26. Julii/} _{5. Augusti/} An. 1693.

Nro. XVI,

P A T E N T,

So zu vorhergehendem MEMO-
RIALE gehörig.

d. d. Ulm / den ^{25. Julii}/_{4. Augusti.} An. 1693.



Sinnach der Declarirte Allge-
meine Reichs = Feind mit grosser
Macht in diesen des Heiligen Reichs
Schwäbis. Crantz eingebrochen / und
zu desselben Ruin und weiterer Fortse-
zung seiner Waffen all äusserstes an-
wendet / daher höchstnöthig / des Herrn
General-Lieutenants / Prinz LOUIS zu Baden / zc. Hoch-
Fürstl. Durchl. auch Fürsten und Stände dessen erinnern
lassen / daß / neben dem tapffern Widerstand der Eigenen und
Alliirten Miliz , dem Feind hintwiederum mit Aufsbiehung
aller möglichster Kräfte begegnet / und ohne die geringste
Zeit-Verlust darzu die Anstalt gemacht werde ; Als hat
man bey gegenwärtigem Allgemeinen Convent einhelliglich
geschlossen / zu Rettung des Geliebten Vaterlands / durch
den ganzen Löbl. Crantz einen General-Auffbott des Zwanz-
zigsten Manns / so gleich / und da es die Noth erfordern sol-
te / noch weiter des Zehenden Manns zu thun. Werden
demnach sämtliche Fürsten und Stände die ohneingestellte
Verfügung machen / daß gleich auff Einlangung dieses der
zwanzigste Mann von ihren Angehörigen aus / und gegen
dem Feind anrücke / und demselben allen möglichsten Ab-
bruch zu thun trachte. Und seynd darbeneben die Feuer-
Zeichen auff denen Höhenen dahin angeordnet / daß / wann
bey ereigender Noth / mit denenselben das Signal gegeben
wird / alsdann ohnverzüglich auch der zehende Mann / ohne
fernere Mahnen und Gebott / gleicher Gestalten würcklich
ausrucken / sämtliche Mannschafft aber mit benöthigtem
Kraut und Loth / auch auff einige Tage mit Proviant / verse-
hen werden solle : Wird man ihnen an Orth und Enden /
wo sie / nach erheischender Noth / hin beordret werden / das
Uaa ohn-

ohnentbehrliche Brod / auff Gemeinen Crayßes Kosten/
richtig reichen lassen. Und lebt man der gänzlichen Hoff-
nung / es werden die übrige in und an dem Crayß gefessene
Desterreichisch-Ritterschaftliche auch andere Immediat- und
Mediat-Ort diese zur Allgemeinen Defension und Sicherheit
angesehene Intention, auch Ihres Orts / mit gleichmäßigen
Auffbott secundiren / Inmassen die an denen Gränzen und
bey solchen auswärtigen Orten gelegene Löbl. Stände Iht-
re Benachbarte / mittelst Communication dieses Patents/
darzu beweglichst ermahnen und erinnern werden. Signatura
Ulm/den ^{25. Julii/}_{4. Augst.} An. 1693.



Nro. XVII.

PATENT

Wegen verbottener Pferd = Aus-
fuhr gegen des Feindes Lande.

d. d. 12. Januar. A. 1696.

Von Gottes
Gnaden.

Marquart Rudolph / Bischoff zu
Costanz / Herz der Reichenau und
Dehningen / rc.

Eberhard Ludwiga / Herkog zu
Württemberg und Teckh / Graf zu
Mömpelgart / Herz zu Heydenheim / rc.



Smnach gleich nach ausgebro-
chenem noch fürwehrendem Reichs-
Krieg mit der Cron Franckreich / Ithro
Kayserl. Maj. durch die ins Reich er-
lassene und nachgehends / auff erstatte-
tes allerunterthänigstes allgemeines
Reichs = Gutachten noch mehrers ge-
schärfpffe Inhibitorien, in specie aber durch nachgesetztes den
11. Dec. 1688. ergangenes allergnäd. Kayf. Patent, die Aus-
fuhr der Pferde und Contrabanden auff dem Reich / und an
solche Orth / von wannen sie dem Feind zukommen können /
unter

Verordnungen und Reglementen. 187

unter angehenckten harten Straffen/ ernstlichen verbotten/ solche heilsame Verordnungen auch in diesem ganzen Löbl. Crayß nicht nur so gleich behörig publicirt / und deren genaue Beobachtung injungirt / sondern auch hernachmahls durch die im Majo und Novembr. 1692. bey dem damahligen allgemeinen Crayß: Convent, durch gemeinsame Crayß: Schluß resolvirt / und emanirte Patenten fest gestellet und wiederholt worden. Über dieses alles auch des Kayserl. Herrn General-Lieutenants Marggraff Ludwig Wilhelms zu Baaden Libd. wie Sie von Thro Kayf. Maj. im Frühling des 1693. Jahrs mit völligem Gewalt in Militaribus und auch über die Contrabanden herauff ins Reich gelassen / und Thro das Commando über sämptliche am Obern Rhein operirende Troupen auffgetragen worden / unterm 2. Octob. selbigen Jahrs/ sonderheitlich wegen Ausfuhr der Pferd/ ein scharfes Placat ergehen lassen / wie nebst obangezogenen Kayserlichen allergnädigsten Mandat nochmahlen zur Nachricht hier inserirt wird.

Wir Leopold von Gottes Gnaden/ erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien/ zu Hungarn/ Böhheim/ Dalmatischen / Croatien und Sclavonien König/ 2c. Herzog zu Burgund / Steyr / Cärnten / Crain und Wirtemberg / Graf zu Tyrol / 2c. Entbiethen allen und jeden Chur: Fürsten/ Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen/ Prälaten/ Grafen/ Freyen / Herren / Knechten / Landvögten/ Hauptleuthen/ Vicedomben, Vögten/ Pflegern/ Berwesern/ Ambtleuten/ Land: Richtern/ Schuldheissen/ Burgermeistern/ Richtern/ Rätthen/ Burgern/ Gemeinden/ und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen/ und Getreuen/ in was Würden/ Stand oder Weesen die seynd/ denen diß Unser Brieff oder Patent, oder glaubwürdige Abschrift davon fürkommt/ und damit ersucht werden/ Unsere Freundschaft/ Beter: und Dheimblichen Willen/ Kayserliche Huld/ Gnad und alles Guts; Und ist Euer L. L. A. A. und Euch vorhin guter massen erinnerlich/ welcher gestalten Wir noch unterm Neundten nechst: verwichenen 1686. Jahrs/ wegen der schon offtermahls verbottenen unzulässiger Verkauf: und Einführung der Pferd / Munition, und Proviant / auffer des Reichs / Unsere Kaiserlich Inhibition- und Verbotts: Patenten durch das ganze Römische Reich publi-

publiciren / und erneuern lassen / der gnädigsten Zuversicht gelebende / es wurde denenselben gehorsamste Folge geleistet / von Suchung einigen particular schnöden Vorthail und Gewinnns abgestanden / und die innerliche Kräfte Unsers geliebten Vaterlands Teutscher Nation / so dann die Reichs-Verfassung / und dessen Conservation besser als vorhin beybehalten werden ; Nachdem Uns aber darauff fast bedauerlich zu vernehmen vorkommt / welcher gestalt von auswärtigen und frembden Nationen der Zeit die Pferde / theils zu denen Artiglerien / und theils zu Montirung ihrer Leuthe / nicht allein im Heiligen Römischen Reich in grosser Anzahl eingekauft / sondern auch von Unsern und des Reichs Ständen Unterthanen / umb einen geringen Preis an sich erkauft / und fort umb obgedachten schnöden Gewinn ferners denen Ausländern / ja gar auch des Heiligen Reichs Feinden / zu dessen höchsten Nachtheil zugeföhret und verhandelt / auch zu solchem Ende auff gewisse Art und Manier in einige am Reich nechstgelegene Orth gebracht werden / solcher sehr nachtheilige Verschleiss / und Handthierung aber (indeme Wir und das Reich derenselben bey gegenwärtigen gefährlichen Läuften zur Verfassung der gemeinen Reichs-Defension und Sicherheit vonnöthen haben) so wol denen heilsamen Reichs-Satzungen / als absonderlich der Executions-Ordnung allerdings zu wider lauffet ; Als befehlen Wir E. E. L. L. A. A. und Euch sampt und sonders von Römischer Kayserlicher Macht hiemit ernstlich gebiethend / und wollen / daß Sie in Ihren Chur-Fürstenthumb und Landen erwehnten so hochnachtheiligen Ross-Proviant- und Munition Auffs- und Vorkauff / absonderlich bey denen Juden / gänzlich verhindern und einstellen / noch jemanden darzu Pafs oder Repafs gestatten / dergestalt / daß wann jemand / wer der auch seye / in ihren Landen und Gottmäsigkeiten betreten werden sollte / obschon die Pferde / oder Munition noch nicht eingehandelt wären / denen Händlern doch (welche Unsere Verwilligung und Kayserliche Patenten nicht vorzuweisen hätten) das Geld confisciren / die eingehandelte Pferde aber hinweg zu nehmen / und selbe noch darzu mit einer Geld- oder Leibs-Straff / nach gestalten Umständen / denen Reichs-Satz- und Ordnungen gemäß / ansehen sollen / als lieb E. E. L. L. A. A. und Euch samentlich / und einem jeden insonderheit ist / Unsere Kayserliche Ungnade / und darzu in angeregten Reichs-Satzungen und Abschieden bestimmte Pöden zu vermeyden. Hieran beschicht Unser ernstlicher Will und Meynung. Geben in Unser Stadt Wien /

Verordnungen und Reglementen. 189

Wien/ den Fiffften Decemb. Anno Ein tausend Sechs hundert Acht und achzig/ Unser Reiche des Römischen im Ein und dreißig; des Hungarischen im Vier und dreißig; und des Böhmischen im Drey und dreißigsten Jahr.

Leopold

L.S.

Vidit
Leopold Wilhelm Graff
zu Königsegg.

Ad Mandatum Sac. Majestatis
proprium,
C. F. Consbruch.



Ludwig Wilhelm / von Gottes Gnaden/ Marggraf zu Baaden/ und Hochberg/ Landgraf zu Sausenberg/ Graf zu Spannheim/ und Eberstein/ Herz zu Rötelen/ Baadenweiler/ Lohr und Mahlberg/ Ritter des Guldnen VELLUS: Römisch Kayserl. Majestät General-Lieutenant/ Feld-Marschall und Obrister über ein Regiment zu Fuß/ und Gubernator zu Raab / sampt denen incorporirten Gränzen / auch gesvllmächtig; commandirender General über gesambte am Ober-Rhein stehende Troupen.



Demnach uns von verschiedenen und glaubwürdigen Orthen beygebracht worden/ welcher Gestalt zu höchstem Nachtheil und Schaden des gemeinen Wesens von einigen hiesiger Landen Inwohnern dem Feinde allerhand Vieh / in Specie aber ein Quantität Pferde zugeführt / und verkaufft werden/ auch zu dato schon würcklich einige/ die solcher; und unverantwortlicher massen trafiquirt / denunciirt seynd; Solchem nach haben Wir zu Abstellung dises dem bono Publico höchstens prejudicirlich und nachtheiligen Commercii, festiglich resolvirt/ und entschlossen / bey unvermeidlicher Leib- und Lebens- Straff solches einzustellen / und zu eines jeden Verhalt und Wissenschaft / auch damit sich niemand zu excusiren habe/ mittelst dieses Unsers offenen Patents / und scharffen Befelchs zu inhibiren / daß nach Publicirung dessen sich keiner hierwider zu handeln unternehmen: und nicht allein dem Feinde einiges Vieh / oder Pferde nicht zupracticiren/ sondern auch ohne Unfern expressen Paß / weder gegen den Rhein/ oder an Orth/wo es dem Feind zukommen/ und zum

B b

Wor

Vorthail dienen könnte / weder in die Schweiz / über welche Paß biß anhero die meiste Pferd geführet worden / verkauffen solle: Gestalten Wir dann zu mehrerer Besthaltung dieses Unsern offenen Befelchs und Patents / allen und jeden Denuntianten / so mit Grund und Warheit dergleichen Delinquenten oder Betreter / die gleich mit einem oder mit vielem Stück Vieh oder Pferden diesem Unsern gethanen Berruff und Edict zuwider handeln / anzeigen / und kund machen werden / Ein Tausend Reichs-Thaler treulich zusagen / und zu deren Belohnung versprechen thun: Da hingegen obangeregter massen / der Delinquent absque respectu personæ, die hierauff dictirte Straff an Leib / Leben / Haab und Guth / so wol sein als seiner Erben umb so gewisser zu befahren haben solle / als dißfalls zu unerseßlichen Schaden des gemeinen Wesens gehandelt ist; Vor welchem sich dann ein jeder zu hüten / und diesem ernstlichen Befelch recht nachzukommen wissen wird.

Signatum Haupt-Quartier Ultingen/
den 2. Octobr. 1693.

L.S.

LOUIS, Marggraf zu Baaden.

Ad Mandatum Serenissimi
Domini Marchionis,

Joh. Burckhard von der Klee.

Und aber noch immer zu vernemmen / daß dem allen ohngesachtet / dennoch davon nicht abgestanden / sondern zu großent Nachtheil des publici die Pferd durch allerhand Practiquen in nicht geringer Quantität auffer Lands / und im Obern Crayß in die Schweiz / im untern Crayß aber durch der nechst an den Rhein gränzenden Stände Unterthanen / besonders aber die Juden und Rosshändler verkaufft werden / so daß des Herrn General-Lieut. Libd. bewogen worden / bey der Miliz Dero hievorige Mandata hierunter zu erneuren / bey Uns aber das Ansuchen zu thun / ein Gleiches bey Unsern Hoch- und Löbl. Mitt-Crayß-Ständen zu verfügen. Als haben Wir von tragendem Crayß-Ausschreib-Ambts wegen hiemit die nachdrucksame Erinnerung thun wollen / daß ein jeder Hoch- und Löbl. Stand in seinem Territorio und Gebieth die sorgfältige Anstalt machen möge / damit obangezogenen allgemeinen Reichs- und auch absonderlichen Crayß-

Craysß-Verordnungen durchaus gelebet / wider die Ubertreter mit allem Ernst / auch wol Leib- und Lebens-Straff verfahren / und andere dadurch abgeschreckt / mithin nicht Ursach gegeben werden möge / zu Erreichung dieses gemeinnusigen heilsamen Zwecks andere zulänglichere Media vorzukehren / wie dann auch der oder diejenige / so hierinnen nicht alle sorgfältige Obsicht tragen / sondern darzu quocunque modo conniviren / oder gar mit Ertheilung der Pässen gar zu facil seyn soltē / nicht nur bestwegen schwehre Verantwortung auf sich laden / und daß man denen Reichs- und Craysß-Schlüssen gemäß wider sie verfahren werde / zu gewarten / sondern wann sie auch darüber in Schaden und Ungelegenheit gerathen würden / ein solches sich selbst zu imputiren / und von niemand einiger assistenz sich zu trösten haben / sondern vielmehr denen etwa unschuldig dadurch Mit-Leidenden alle gebührende Satisfaction zu leisten / von gemeinen Reichs- und Craysß wegen werden angehalten werden. Wornach sich dann männiglich zu richten / und vor Schaden zu hüten wissen wird. Signatum den 22. Januar. 1696.

Marquart Rudolph B. z. L.

Eberhard Ludwvig H. z. W.



Nro. XIIX.

PATENT

Wegen verbottener Ausfuhr der Früchten aus dem Craysß.

d. d. den 7. Maji, An. 1692.



Er Fürsten und Stände in Schwaben bey Gegenwärtig-Allgemeinem Craysß-Convent Anwesende Bevollmächtigte Rätthe / Pottschaften und Gesandte / Thun kund hiermit Männiglich / welchen dieses offene Patent vors

vorkommt / daß man unter andern dieses Löbl. Crayfes An-
 gelegenheiten / auch diese nicht vor die geringste geachtet /
 mit aller Sorgfalt zu überlegen / welcher gestalten dem täg-
 lich zunehmenden größern Abmangel der Früchten / und da-
 hero besorgender Allgemeiner und betaurlicher Hungers-
 Noth / in Zeiten möchte gesteuert / und was noch an Früch-
 ten in dem Land und Crayß ist / zu Erhalt- und Versorgung
 der in denen Reichs-Landen eingewohnten Burger und Un-
 terthanen / samt Ihrer für das Gemeine Wesen verpflegen-
 de Miliz angewandt / und alle Früchten-Ausfuhr / samt dar-
 bey verspührten vielfältigen Handlungen vom Contreband,
 so zumahlen auch mit den Pferden geschehen / desto verläß-
 licher möchte verhütet werden. Ob man nun wohl in dem
 Werck noch begriffen ist / nächst Communication mit Ihrer
 Kayserl. Maj. zu Insbrugg stehenden höchst-ansehulichen
 Herren Geheimen Rätthen / denen verschiedenen Contraven-
 tionen / der so ernstlich ausgegangenen Kayserl. Inhibitorien /
 näher unter Augen zu sehen / und welche / an so verbottenen
 und unzuläßigen Transport, so wol der Früchten / als der
 Pferde / schuldhaft erfunden werden solten / zu Exemplarischer
 Straffe zu ziehen / So begreift man jedoch zur Genügen / daß
 in Stopffung der Haupt-Quell kein Moment zu versäumen
 sey / nicht zweiffelnd / die Neben-Weege alsdann auch desto
 eher gefunden / und der Allgemein-einreißenden Noth und
 Hunger in so weit noch zeitlich gesteuert / auch dem Vortheil
 des Feindes / so er von den Pferden hat / dermahleins könnte
 vorgebogen werden. Indeme nun die Römisch-Kayserl.
 Maj. selbst in hoc extremo Necessitatis Casu, die hievor er-
 theilte frey Pässe und Patenta auff eine gewisse Quantität
 Früchten / wiederumb auffgehoben / und Fürsten und Stän-
 den darmit der Finger-Zeig gegeben worden / auch Ihres
 Orths alle fernere Verführung und Extrahirung des Ge-
 trayds / an andere Ort und Lande / so zu diesem Löbl. Schwä-
 bischen Crayß und dem Desterreichischen Gebieth nicht gehö-
 rig / allerdings und gänzlich zu verbieten. Also geschicht
 auch solches Verbott hiermit / Namens Gesamter Fürsten
 und Stände / an alle und jede Dero nachgesetzte Ober- und
 Unter-Beamte / Befelchhabere / Burgere und Unterthanen /
 dahin / daß sie weder wenig noch viel an Getrayd / das sey an
 was Sorten es wolle / an Niemand nicht verkauffen / oder un-
 ter was für einem Prætext es geschehe / abgeben / verführen /
 oder zu Wasser und Land passiren lassen sollen / welches nicht
 gegen gnugsame und ohnverdächtige Ihrfunden / daß es dies-
 ses

Verordnungen und Reglementen. 193

ses Crayses Eingefessenen/ oder des Löblichen Erz-Hauses
Oesterreich angehörigen Unterthanen zugehörig / (darun-
ter aber auff beyden Seiten durchaus kein Luftkäuffler gelit-
ten oder passirt werden soll /) öffentlich beschienen wurde.
Zu welchem Ende dann die in einer Gegend und Revier gele-
gene Hoch- und Löbl. Reichs-Stände sich einiger Gewissen-
hafter und verpflichter Inspectorum, die man so wol auff de-
nen Korn-Märkten/ als auff den Strassen hätte / ohnver-
weilt zu vergleichen / und alle Früchten / die nicht auff- und
von denen offenen Korn-Märkten erkaufft worden / wo der-
gleichen betretten würden / als confiscabel zu des Gemeinen
Crayses Diensten hinweg zu nehmen / und auff dem Bodens-
See sich zu gleichem Ende eines und andern Fahr-Zeuges zu
bedienen / und in dem allem / auf denen sich abtheilenden
Land-Strassen / Avenuen und Pässen / dißfalls die Anstalten
mit aller Præcaution und Sorgfalt nicht anderst zu machen /
und ernstlich darob zu halten / hiermit erinnert werden / al-
lerdings / als wie es sonst zur Contagion-Zeit geschicht / da
man durch gewisse darzu angestellte Collegia, die vorfallende
Emergentia examinirt und decidirt / damit alles in seiner guten
Ordnung erhalten werde. Und was jezt- verstandener
Maffen / wegen Extrahirung und Transport der Früchten / ge-
ordnet worden / das soll auch auf den Verkauf und Transport
der Pferde / in dem ganzen Crayß also verstanden seyn.
Wie man dann Seiten der Fürsten und Stände dieses Cray-
ses gar kein Bedencken hat / sondern in Kraft dieses sich dar-
zu erkläret haben will / dem jenigen Tractat, welcher zwischen
Ihrer Kayserl. Maj. hohen Alliirten Cronen und Potenti-
en / wegen des Verbotts / weder directe noch per Indirectum,
dem Feind kein Pferd mehr zuführen zu lassen / getroffen
worden / so fern zu accediren / auch bey jeder Herrschafft und
Obrigkeit darauff steiff und fest zu halten / daß jedoch / so viel
die Veranstaltung selbst betrifft / es nach dieses Landes
Art und Gelegenheit / (ohne daß dem Haupt- Werck dar-
durch einiger Abbruch geschehen / sondern alles getreulich
gemeynet und gehalten werden solle /) zwischen allerseits
benachbarten Herrschafften verläßig abgeredt / und der Spe-
cialitäten halber / sich des Mehrern unter einander möchte
verglichen werden. Dessen zu Uhrkund ist dieses Allge-
mein- verglichenes Patent, Namens aller Fürsten und Stän-
de dieses Löbl. Schwäbischen Crayses gefertigt / und mit
der Fünff Bäncke Insigill / gewöhnlich corroborirt worden.
So geschehen Ulm / den 30. Maji, Anno 1692.

Nro. XIX.

PATENT

Wegen verbottnen Aufkaufs der
Früchten in dem Crayß / zu Präjudiz der
Militarischen Verpflegung.

d. d. den ^{25. Nov.}_{5. Dec.} An. 1692.



Nachdem bey diesem Allgemei-
nen Crayß-Convent zu vernehmen
gewesen / daß in zerschiedener Hoch-
und Löbl. Ständ Territorijs, auch ande-
ren in dem Crayß gelegenen Immediat-
und Mediat-Orten / bey jetzigem Frucht-
mangel / allerhand Vortheilhaftigkei-
ten / und sonderlich die hochschädliche Vorkauff / exercirt
werden wollen / wodurch die Preiß der Früchten / oft ohne
die warhafftig befindliche Noth / bloß aus ohnerlaubter Ge-
winnsucht / und wucherischer weiß / noch höher gesteigert /
und dem gemeinen Wesen / wie auch dem armen Untertha-
nen / zumahlen bey obhabender Verpflegung der Miliz, groß-
ses Nachtheil und Schaden zugezogen wird. Und aber
Fürsten und Stände sich durch einen gefaßten Crayß-schluss
dahin verglichen / alle dienliche Mittel und Weg vorzukeh-
ren / damit solchem Unheil mit Nachdruck gesteuert / im übr-
igen wie auff dem general Frucht- Ausführungs- Verbott /
auffer denen Gränzen des Crayßes / steiff gehalten / also un-
ter sich selbst / der Frucht-Kauff / Verkauf und Durchfüh-
rung halber / alle gute Nachbarschaft gepflogen / und einan-
der an Hand gegangen werden solle. Als hat man von
Convents wegen / und in Krafft des gemachten Crayß-schluss-
ses / samtliche Hoch- und Löbl. Stände / geziemend erinnern /
auch die Ubrige im Crayß gelegene Immediat- und Mediat-
Orth Nachbarlich ersuchen wollen / in dero Territorijs und
Länden / die nachdruckliche Verordnung zu thun / daß allen
solchen Vorkauffen / durch dienliche Weeg und Mittel / vor-
gebogen / die befindende Korn-Juden und so genannte Ste-
cken-Neuther / jeder Orten / zu gebührender Straff gezogen /
und

Verordnungen und Reglementen. 195

und im übrigen mit Facilitirung alles dessen/ so zu Moderation
deß Frucht-Preißes/ und beförderlicher Communication der
Nothdurfft / zwischen und gegen einander gedeylich seyn
mag/ männiglich an Hand gegangen werden möge. Und
hat man zu Urkund dessen gegenwärtiges Patent begreifen/
und Crayß-herkommlicher massen publiciren lassen. Signatum
Ulm den ^{25. Novembr.}_{5. Decembr.} 1692.



Nro. XX.

Instruction und Reglement/

Wornach sich des Löbl. Schwä-
bischen Crayßes Ober- Kriegs- Commissa-
rius, und dessen zugegebene Subalternen in ihrem
anbefohlenen Ambt zu richten.

I.



Syd derselbe und dessen beay-
digte Subalterne bey ihren dem Löbl.
Crayß abgeschwohrnen Pflichten erin-
nert/ Fürsten und Ständen sambt und
sonders treu un hold zu seyn/ deren Nu-
ßen und Frommen zu fördern/ Schaden
und Nachtheil aber zu wenden und zu
warnen / auch dero zu den Crayß-
Sachen verordnenden Ministern,
Räthen und Bedienten/ allen gebüh-
renden Respect zu erweisen/ und was
durch Dieselbe in ihrem Nahmen ver-
ordnet werden wird/ gleich als von
ihnen selbst geschehen/ anzunehmen/
und sonsten Ihrem anbefohlenen
Ambt/ dieser Instruction, und dero
beygelegten Musterungs-Puncten/
auch der publicirten Verpflegungs-
Ordonnanz, Articul-Brieff / und
hinkünfftig weiter ergehenden
Crayß-Dispositionen nach/ getreu-
lich zu geleben / und ohne Eigennuß
und Privat-Absehen/ sich dergestalten
zu bezeugen/ wie es getreuen
redlichen Ober- und Kriegs-Commissa-
rien eignet und gebühret. Haupt-
sächlich aber

2. Hat

2.

Sollt er ihme eyfferigst angelegen seyn zu lassen / daß die Musterungen der Crayß- und zugewannten Fürstlichen Württembergischen Regimenter von Monath zu Monath / oder wann er aus erheblichen Verhinderungen solches besonders im Winter nicht all Monathlich thun könnte / so bald es immer möglich / dem Musterungs-Reglement gemäß / vorgenommen / und jedes mahl ein beglaubter Extract, des einem jeden Regiment / und desselben befindlichen Compagnien gebührenden Monath-Solds / nebst der Consignation auff den Apotheker-Groschen und Becken-Geld dem Ober-Zahlungs-Commissario, unter des Ober-Kriegs-Commissarii Hand und Siegel; Desgleichen ein solch beglaubter Extract der nach der Ordonnanz vor jeden Monath darauf gehörigen Brod- und Pferd-Portiones dem Ober-Proviant-Ambt zugestellt / zu denen Directoriis der Regiments-Cassen aber / Sommers und Winters / und im Winter auch über das zu dem Directorio der Verpflegungs-Cassa, von zwey zu zwey Monath gleichmäßige Extract, zu dem Hochfürstl. Crayß-Ausschreib-Ambt aber alle halbe Jahr / vollständige / durch des Ober-Kriegs-Commissarii Unterschrift und Pittschafft authenticirte Abschrift / der specificirten Muster-Listen der Regimenter / übersandt werden / umb die Bezahlung und Reichung des Proviants und Fourage, auch richtige Abrechnung wegen der / nach dem Remonta-Estat zu stellen habender Recrouten / an Mannschafft und Pferde / darnach reguliren zu können / Solte hierinn einiger gefährlicher Saumsaal von dem Ober-Kriegs-Commissario oder dessen Subalternen geschehen / und dadurch so wol in der Zahlung als Reichung des Proviants- und Fourage dem Löbl. Crayß einiger Schaden zugehen / wird man sich dessen an den Ober-Kriegs-Commissarium zu erholen / und er davor zu stehen haben.

3.

Sollt die Monatliche oder doch sonst fleißige Musterung des Artillerie und Fuhrwesens / samt der Beaydigung der Ober- und Unter-Officier / auch Gemeinen / dem Ober-Kriegs-Commissario hiemit committirt / und solle der Obrist und Commandant die Verfügung thun / daß ein vollständiges Inventarium der Stuck und Munition, sie liegen wo sie wollen / auch übriger Artillerie, Requisitionen / und Materialien / Munition-Wägen und Karren / bey Eingang der Campagne, so dann die Rechnung / wo ein und anders hin verwendet worden / bey Ausgang derselben / von dem Feld-Zeugwarth /
in

Verordnungen und Reglementen. 197

in behöriger Form/ausgefertiget/und abgelegt werde/ nebst einer von ihme Obristen attestirten Specification, was wieder de novo anzuschaffen / und zu repariren nöthig wäre/ annebst ist dem Ober:Kriegs:Commissario obgelegen/ der ausbezahlten Monath:Gelder / und wie solche unter der Soldatesca distribuiret, auch wie die Montur ab- und was sonsten der Miliz aufgerechnet worden/ und derselben noch ausstehe/ gebührende Nachfrag zu haben / und daß niemand einigerley weiß mit unbefugten Abzügen beschwehrt werde/ vöste Hand zu halten.

^{4.}
Wird sich auch auff dem Musterplatz oder im Marchiret ein und anderer finde/ so eine höhere Besoldung/ als dafür er angenommen / forderte/ oder wo einige differentien der Besoldungen halber vorfielen/ sich auffrührischer Worte vernemen lassen / oder mit Ungestümm die Zahlungs:Commissarien / oder jemand anders zur Zahlung zu zwingen / sich unterfangen wird / darauff hat der Ober:Kriegs:Commissarius gute Achtung zu geben/und zu vigiliren/ daß die Freveler zu gebührender Straff gezogen werden.

^{5.}
Zu Verhinderung der Mißbräuche / welche bey den Musterungen vorgehen/ sollen die Kriegs:Commissarii keinen Soldaten / wann sie nicht finden / daß er rechten Alters / auch von solcher Stärke seye / daß er der Gebühr nach seinen Dienst verrichten könne/so dann seinen Abschied habe oder beweisen könne / daß er ehrlichen Namens / die Musterung passiren lassen.

^{6.}
Ein Commissarius soll sich unterstehen / eigene Compagnien an sich zu bringen / umb durch Verwaltung solche zu versehen / bey Straff der Cassation, auch solle bey der Miliz, einer Persohn 2. Charge zu versehen / nicht gestattet werden.

^{7.}
Uber das in dem 53 sten Articul des publicirten Articuls Brieffs/ enthaltene Verbott / wird ferners ordinirt/ daß kein Officier einigen Mann/welcher einmal in der Muster:Roll gestanden/erlassen/ oder nach seinem Belieben die Dienst:Pferde verhandlen oder vertauschen könne; So auch dergleichen wegen Untüchtigkeit oder anderer erheblicher Ursachen halber geschehen müste / hat er solches bey der Musterung/ jedesmahls dem Ober:Kriegs:Commissario anz

DD

zu

zuzeigen / und ein solches nicht anderst / als mit Vorwissen und Consens des Ober-Kriegs-Commissarii zu bewerkstelligen / welcher letztere hingegen zu seiner Legitimation, die Ursach solcher Veränderung jedesmahls in die Muster-Listen ordentlich einzusetzen.

8.

Jede Officiers zu Roß und Fuß sollen gehalten seyn / die Gleichheit an guten Gewöhren einzuführen / und haben die Regimenter zu Fuß den neu eingeführten Calibre, mit den doppelten Schloßern / auf den completen Stand zu conserviren / widrigen falls / sollen die ungleiche von dem Ober-Commissario nicht passirt / und andere tüchtige / auff des faumseiligen Officiers Kosten erkauft werden.

9.

Je Kriegs-Commissarii sollen aller Orten / nachdem sie sich bey dem Commandanten angemeldet / admittirt werden / umb die Musterung vorzunehmen / und sollen sich die so wol auff den Vorposten / als in den Guarnisonen / auff die Wacht commandirte Officiers nicht weigern / ihre Troupen / um solche Musterung auch ihrer seits vornehmen zu können / in Ordnung / und ins Gewehr stellen zu lassen.

10.

Zu Conservation der Regimenter / sollen die Obristen / Rittmeister und Hauptleuth / zu Roß und Fuß / schuldig seyn / nach deren den 2. May 1694. auff dem Crayß Convent in Ulm / errichtetem / und Crayßes wegen durch des Herrn General-Lieutenants Hoch-Fürstl. Durchl. publicirten Estat der Rimonta / und Recroutirung der Compagnien von dato des Abgangs alle 3. Monath complet zu stellen / bey der in dem letzteren Articul jetzt angeregten Estats enthaltenen Straffen / worauff der Ober-Kriegs-Commissarius fleißige inspection zu haben.

11.

Je Feldscherer sollen vor allen Regimentern / bey dem Feld-Medico erscheinen / und welcher seiner Capacität halber / von ihm kein attestat vorzuzeigen hat / bey der Musterung nicht passirt werden / damit aber taugliche mehrers herbey zu bringen / solle das Becken-Geld / wie auch der Apotheker-Groschen / in Cassa behalten / und auff erhaltene Assignation des Kriegs-Commissariats, das Becken-Geld von dem Feld-Medico erhoben und ihnen ausgetheilt / der Apotheker-Groschen aber immediat dem Feld-Apotheker ausbezahlt werden.

12. Alle

12.

Alle so wol in dem Feld als Lazareth subsistirende Feldsche-
rer / sollen alle 8. Tag an den Feld-Medicum kürzlich
Rapport thun / wie es mit den Krancken stehe / und an-
wen sie die verschriebene Medicamenta angewendet / auch ob
ein oder anderer / und welchen Tag / gestorben seye / bey Straf
der Entziehung ihrer Gage, specificè beyfügen.

13.

Die Marquetenter sollen denen Compagnien obligat seyn /
und in den Quartieren frey Obdach zu genieffen ha-
ben / doch sollen sie sich darinn alles Wein-Ausschen-
ckens und Commercirens enthalten / es seye dann auff der Po-
stirung / oder solchen Orth / wo der Soldat ohne derselben
nicht subsistiren könnte / und in dem Feld denen Obristen 9. fl.
denen Obrist-Wachtmeistern 3. fl. denen Rittmeistern und
Hauptleuten 6. fl. Monatlich zu reichen schuldig seyn / wi-
drigen falls da ihnen was mehrers abgefordert würde / solle
denselben von den Kriegs-Commissarien auß der Interessenten
Gage der Ersatz geschehen.

14.

Die Obristen der Regimenter zu Fuß / sollen von dem
Feldwaibel inclusive an / auff den Mann 3. fr. und die
Obristen der Regimenter zu Pferd / auff den Kopf 6. fr.
und ein mehrers nicht zu Bestreitung der Regiments-Un-
kosten / einzuziehen befugt / daneben aber / und wie solche ver-
wendet / dem Löbl. Crayß von halb zu halb Jahren ordentli-
che Rechnung zu erstatten / und dem Ober-Zahl-Ambt zu
extradiren schuldig seyn: Wer darwider handelt / oder auch
sonsten bey dem Regiment und Compagnie, unbillliche Abzüge
der Montur, und andern halber / vornemme / der / oder dieselbe
sollen gleichbalden zum Ersatz angehalten / und es dem Ober-
Zahl-Ambt notificirt werden / um die Gebühr innbehalten zu
können.

15.

Erjenige Officier / welcher über die erlaubte Zeit aus-
bleibet / solle seiner völligen Gage suspendirt seyn.

16.

Alle Regimenter zu Pferd und Fuß / sollen von zwey zu
zwey Jahren / neu montirt werden / und sollen alle Mon-
tur-Accord, für das ganze Regiment / und dessen Com-
pagnien / welchen der Obrist die Muster zuzustellen / unter
des Regiments / und des Officiers / so solches angehet / nebst
des Ober-Kriegs-Commissarii, und der Rauff-Leut Subscripti-
on

on

on ausgefertiget / zu denen errichteten Löbl. Directoriis der Regiments-Cassen / zu Decretirung bemerkten Zahlungs-Termin, davon der letztere allezeit / nach der beschehenen Lieferung / zu determiniren / um allerseits / wann ermelte Lieferung etwa dem Accord nicht allerdings gemäß geschehe / sich an den Kauffmann des Schadens erholen zu können / eingeschickt / und hierunder von dem Ober-Kriegs-Commissario keine Partialität noch Vortheilhaftigkeit gespielt / oder im geringsten bey hoher Straff connivirt werden / und hat der Ober- und die Kriegs-Commissarii bey den Musterungen genau zu untersuchen / ob die Monturen Accord-mäßig in gehöriger Güte geliefert / so dann zeitlich zu reguliren / was solcher Montur halber / dem Soldaten bey dem Regiment oder Compagnie abzuziehen / damit so dann jedesmahlen bey Anfang des Feldzugs die Regimenter in gutem Stand ins Feld rücken / und die Rechnungen ihre Richtigkeit haben mögen.

17.

S Ambtliche Regiments-Quartiermeister sollen sich eysferigst angelegen seyn lassen / auff die erhaltene Assignationes die Gelder vor die Regimenter zeitlich einzubringen / was sie aber daraus oder auch ex Cassa baar einnehmen / sonderlich in der Campagne, nicht dem Officier / oder Regiment / sondern verpitschierter dem Ober-Kriegs-Zahlungs-Commissario, oder in seiner Abwesenheit dessen bey der Armee jederzeit subsistirenden Subalternen zustellen / damit durch ihn die Zahlung an die Miliz von Compagnie zu Compagnie geschehen / und alles in richtiger Ordnung geführt / in der Zahlung selbst aber alles auff die ordentliche Monath-Gage gerechnet / und immer die ältere Monath-Gelder zuvor abgestattet werden mögen / ehe man auff das neue etwas abtrage. Worüber dann und ob diesen allen richtig nachgelebet worden / der Ober-Kriegs-Commissarius bey denen Musterungen zu inquiriren / und daß dieser Verordnung ein Gnügen geschehen / die fleißige Obsicht zu tragen hat.

18.

Es solle ohne schriftliche Assignation des Commissariats, einiges Geld / Proviant und Fourage, weder in den Quartieren / noch in dem Feld / in Durchzügen / Cantonirung / und Refrachirungs-Quartieren / von dem Zahl- und Proviant-Ambt / auff die Regimenter nicht ausgefolget werden / dagegen aber er Ober-Kriegs-Commissarius auch die Monathliche Musterungen und Einschickung der Extracten und

Listen /

Verordnungen und Reglementen. 201

Listen / an die übrige beede coordinirte Nembter / und Regiments-Cassa Directoria, fleißig und mit aller möglichen Accuratezza zu beobachten / und keinen Officier oder Gemeinen eigen Gefallens / und ohne erhebliche Ursachen aus Faveur Gelder oder Natural-Portiones zu assigniren / oder auch auff deren blosses Angeben eine Aenderung in denen einmahl extradirten Berechnungen vorzunehmen / als woraus nichts dann allerhand höchstschädliche Confusiones entstehen müssen / sondern wann durch die erste Berechnung ein oder anderer Officier oder Compagnie sich lardirt zu seyn angeben solte / es vorher gründlich untersuchen / und wann es sich also befindet / woher der Verstoß rühre / umständlichen an selbiges Regiments-Cassa Directorium berichten / deßgleichen denen ihm von denen Compagnien und deren Muster-schreibern zukommenden Listen nicht so schlechter Dings Glauben bey messen / noch dieselbe oder einige Listen subscribiren / wann er oder seine Subalternen / die Mannschafft nicht selbst gesehen.

19.

Er Articulsbrieff solle bey versambletem ganzen Regiment / von denen Regiments-Auditorn alle 3. Monaten öffentlich und deutlich / so dann bey jeder Compagnie insonderheit jeden Monats von den Muster-schreibern in Gegenwart der Officiers abgelesen / und daß solches ohne fehler geschehe / von denen Obrist- / Wachtmeistern gebührend auffgesehen / auch wie solches bewerckstelliget / von dem Ober-Kriegs-Commissario bey der Musterung inquiriret werden.

20.

Solle der Ober-Kriegs-Commissarius durch seine Subalternen / auff Ansuchen der Officier / die bey denen Regimentern zu Roß und Fuß abgängige Montur sambt Sattel / Zeug und Gewehr / in Empfang / und mittelst deß Proviant-Fuhrwesens / in Verwahrung bringen / auch ordentliche Verzeichnuß darüber halten / damit man zu End der Campagne wissen möge / welchem eines oder das andere zukommt.

21.

Sofft ein oder der andere Kriegs-Commissarius oder Subaltern abgehert / solle dasselbe dem Hochfürstlichen Crayß-Ausschreib-Ambt unterthänigst notificirt / und darzu andere taugliche Subjecta gehorsamlich vorgeschlagen / deren Acceptirung und Confirmation aber von dem Hochfürstl. Crayß-Ausschreib-Ambt erwartet / und so dann in deß Löbl. Crayßes Pflicht-behörig genommen werden.

E e e

22. Wie

22.

Wie nun bey all dreyen Aemptern / des Ober-Kriegs-
Proviant-und Zahlungs-Commissariats keines von dem
andern zu dependiren / sondern alle in gleicher Quali-
tät stehen : Also sollen sie auch einen gleichen Rang / und
mit denen N. N. nach der Annam / ihre Subalternen aber mit
den jüngsten Hauptleuten haben / und sie übrigen mitein-
ander in guter Intelligenz leben / un̄ in deme / was zu des Crai-
ses Nutzen und Besten gereichen kan / fleißig communiciren /
und dessen Beförderung sich eiffrigst angelegen seyn lassen.

23.

Was aber dero Gage betrifft / haben sie solche / nach der in
der gedruckten Ordonnanz enthaltenen Specificationen /
gegen ausgestellten Quittungen gehöriger Orthen
zu empfangen.

Deme allen dann und was von Zeit zu Zeiten noch wei-
ter durch das Hochfürstl. Craiß-Ausschreib-Amt oder bey
einem versambleten Engen oder Allgemeinen Convent ver-
ordnet / und ihm Ober-Kriegs-Commissario und dessen
Subalternen anbefohlen werden sollte / er Ober-Commissarius
durchaus zugeleben / und von halb zu halb Jahren als über
die Sommer-und Winter-Monath jedesmahls ausführlich
und verläßige Berichte / darauß auch sicher zu gehen / un-
terthänig zu erstatten / in wehrender Campagne auch und
Zeit der Quartier dann und wann von deme / was bey den
Regimentern vorkommt / an das Hoch-Fürstliche Craiß-
Ausschreib-Ambt unterthänigst zu referiren. Signatum den
27. Novembr. 1695.



Nro. XXI.

ARTICVL,

**So bey der Musterung der Craiß-
Regimenter zu beobachten.**

I. Soll

1.



Solle der Ober-Kriegs-Com-
missarius bey vornemender Mo-
nathlicher oder sonst fleißiger Muste-
rung specificirte Listen/so von dem Obr-
sten/ oder bey jeder Compagnie von dem
Rittmeister oder Capitain eigenhändig
unterschrieben / und worinn alle zum
Regiment oder Compagnie gehörige Officier und Gemeine
mit Tauff- und Zunahmen aufgezeichnet/ erfordern/darauff

2.

Sie Compagnien mit ihrer völligen Montur und Gewehr/
nach der in der Listen gesetzten Ordnung durchgehen
oder reiten lassen: Und

3.

Sinen jeden absonderlich befragen:

1. Wie er heiße?
2. Woher er bürtig?
3. Wie alt er seye?
4. Was vor Profession er seye?
5. Ob er ledig oder verheurathet?
6. Wie lang er in Kriegs-Diensten stehe?
7. Ob er seinem jezigen Feldhern auch geschwohren?
8. Ob er seinen Monath-Gold richtig empfangen/
oder was ihm daran ausstehe.
9. Wie die Montur und was davor/ auch
10. Was sonst an Regiments-Unkosten oder an-
dern abgezogen worden. Wobey

4.

Muff die Person selbst/ ob nemlich / wann es ein Officier/
derselbe seiner Charge gewachsen / und der Gemeine zu
Kriegs-Diensten tüchtig/ desgleichen

5.

Muff die Montur und Pferd/ auch Gewehr/ ob nemlich die
Montur gut und ohnmangelhaft/ und das Gewehr sei-
ne rechte Calibro, und die Flinten/ nach der gemachten
Verordnung / doppelte Schlöffer habe / die Pferde auch zu
Diensten tauglich/wol Achtung zu geben/ und da sich in ein-
oder anderem einiger Mangel erzeigte / das untaugliche
gleich auszuschätzen/und die Officier/ als welche die Rimon-
ta, und Recroutirung ob sich haben / ernstlich anzuerinnern/
darinn

Darinn gleichbalden zu remediren / und den Abgang zu ersetzen. In specie sollen in der Fürsten und Stände Regimentern / bey ezigem Allgemeinen Reichs-Krieg / keine Franckosen / und sonst insgesambt keine von der Feindlichen Nation geduldet / sondern auch die würcklich Gegenwärtige / nach und nach abgeschafft / und gleich denen durch List und gezwungener weiß angenommenen wieder fortgeschickt und dimittirt werden.

6.

Sey bey wiederholender Musterung / die neue Listen / mit der alten fleißig zu collationiren / was inzwischen abgangen / aus Untüchtigkeit der Ordonnanz erlassen / gestorben / oder ausgerissen / auch wann und wie solches geschehen / fleißig zu erkundigen / und zu genauer Beobachtung dessen / so der Rimonta-Tractat mit sich bringt / auch zu behöriger Unterscheidung / ob dem Officier die 3. Monatliche Gage, wegen der vacanten bezahlt / oder dem Crantz zum Besten innbehalten werden solle / zu notiren / sonderheitlich aber

7.

Wey Anfang und Ausgang der Campagne im Mayo und Nov. genau zu beobachten / wie starck die Regimente ins Feld und wieder aus dem Feld gehen / und ob die Officier auch dem Rimonta-Tractat durchaus ein Genüge geleistet / und haben zu der Musterung

8.

Ite commandirende Officier nicht nur allen Vorschub zu thun / und dem Ober-Kriegs-Commissario oder dessen Subalternen / alle hülfsliche Hand zu bieten / sondern auch selbst dabey mit denen zu ihrer Charge gehörigen Waffen zu erscheinen / und da einiger von ihnen / Fürsten und Ständen des Löbl. Crantz / als ihrem Feldhern / noch nicht geschwöhren / solchen Eyd vor dieselbe / in des Kriegs-Commissarii Hande annoch abzulegen / welcher aber

9.

Esey Officier oder Soldat / sich vorsehlich der Musterung entziehen würde / soll damit seinen restirenden Sold / Gut / und Dienste / verbrochen haben / solte sich auch

10.

Finden / daß ein Officier mit falscher Musterung umginge / un̄ ein oder mehr Blinde unter seinen Leuten in der Liste führete / oder auch von seinen Leuten / Reuter / Tragoner oder Musquetierer zu solchem End lehnte / solle der

Der Officier seiner Charge verlustigt / der Blinde aber oder derjenige / so von andern Compagnien sich darzu gebrauchen lassen / ohne Gnade gehend / hingegen dem Anzeiger / wann er bey dem Regiment / sein Abschied / oder bis 20. Reichsthaller Discretion, aus des castirten Officiers Mitteln / so deren vorhanden / gegeben werden.

11.

Wann einer bey der Musterung abwesend / und daß er commandirt / oder krank / oder sonst erlaubter Dingen nicht zugegen / angegeben würde / sollen deshalb beglaubte Aucthara beygebracht / und der Name annotirt / bey der nechsten Musterung aber absonderlich auf solchen Mann / ober zugegen / gesehen / der Kranken Montur und Gewehr auch producirt / da aber solches nicht geschehe / auff die bloße Anzeig des Officiers dergleichen nicht passirt werden.

12.

Solle gleiche Monatliche / oder sonst fleißige Musterung der Artillerie und des Fuhrwesens vorgenommen / die dabey befindliche Ober- und Unter-Officier und Gemeine / so noch ohnbeandiget / vor dem Löbl. Crantz dem Ober-Commissario schwören / von dem Artillerie-Obristen ein vollständiges Inventarium der Stücke / Munition, darzu gehörigen Wagen / und Rarch / auch übriger Requisiten und Materialien / und wo eines oder das andere lige / zu Anfang der Campagne, und zu Ausgang derselben / wohin ein oder anderes verwendet worden / extradirt / und was de novo anzuschaffen / und zu repariren / unter seiner Hand ausgestellt / von dem Ober-Kriegs-Commissario aber

13.

Alle oberwehnter massen specificke eingerichtete Muster-Listen / mit Inscrirung der Brod- und Pferd-Portionen auf die gegenwärtige Mannschafft mit seiner Hands-Unterschrift und Pittschafft bestättiget / und solcher gestalten nebst einer vollständigen Relation alles bey der Musterung vorgeloffenen unterthänigst eingesandt werden.

14.

Schließlich solle denen Commandanten der Regimenter / wie auch denen Ober- und Kriegs-Commissarien / hiez mit unter Cassation verboten seyn / den Ober-Commissarium oder dessen Substituten auf einigerley weiß / durch Geld oder andere Geschenk zu bestechen / oder daß sie es annehmen / zumahlen dergleichen Regalien vor Accusationes genom-

fff

men/

men/und nichts anders als Argwohn gegen den Commissari-
en so wohl als Officier billig erwecken können. Signatum
Den 17. Novembr. 1695.



Nro. XXII.

INSTRUCTION und RE- GLEMENT,

Wie sich eines Hochlöbl. Schwä-
bischen Crayses Proviant-Ambt in dem Feld
und in denen Quartieren zu ver-
halten.

1.



Wird der Ober-Proviant-Com-
missarius bey seinem / Fürsten und
Ständen hievor abgelegten leiblichen
Eyd zu Gott dem Allmächtigen/ noch-
mahlen erinnert / in dem ihme gnädigst
auffgetragenen Ambt treulich und fleis-
sig zu dienen und gehorsam zu seyn / ih-
ren Schaden zu warnen und zu wenden/ Frommen und Bes-
stes/nach eussersten Kräfften/ohne Gebrauchung einiger Ei-
gennutzlichkeit / zu befördern / und alles dasjenige zu thun
und zu lassen / was einem getreuen redlichen Diener und O-
ber-Proviant-Commissario zustehet und gebühret / alles nach
dem Inhalt nachfolgender Articulu.

2.

Welcher Pflichten der Buchhalter / die Proviant - Com-
missarii und Officiers / auch zu erinnern / und an
den Ober-Proviant-Commissarium: wiewohl so viel den
Proviant-Buchhalter betrifft / mit Ausnahm dessen / so Ihm
vermögt seiner habenden besondern Instruction, als Controlleur
vorgeschrieben worden/zu weisen seyn/dessen Befelch Sie/ in
so weit derselbe mit gegenwärtiger Verordnung einstimmig/
jedesmahlen willig zu pariren / bey Straff / daß / welcher in
Exe-

Exequirung der Ordre saumselig/ den daraus erwachsenden Schaden zu ersetzen schuldig seyn solle/ und so einer zum 2ten mahl sich der Ordre widersetzen würde/ solle er ohne Ansehen cassirt seyn/ auch ganz nicht in des Ober-Commissarii Macht und Gefallen stehen / wider seine Pflichten dergleichen Widersetzung zu verschweigen / sondern dieser Verordnung strictissime zu inhaziren/angesehen er nicht befugt/ zu Prajudiz der Fürsten und Stände gebührender Dienste/ jemand zu conniviren.

^{3.}
Zu Anfang des Novembris solle der Ober-Proviant-Commissarius einem Hochlöbl. Crayß seine vollständige Berechnungen / was auf vorstehendes Jahr / Winters und Sommers / vorsorglich an Meel / Habern / Fourage, Vivres und andern Nothwendigkeiten ein so andern Orths entweder durch gewisse Admodiatores, oder auf andere Fürste und Ständen beliebige weiß / anzuschaffen / auch was an Transport-Geldern zu ohnhinderlicher Spedirung erfordert werde/ pflichtmäßig eingeben/ damit einiger Mangel zu Ruin der Troupen nicht erscheinen möge / und darauff der Assignationen über die benöthigte Gelder gewärtig seyn/ auch darüber durch den Buchhalter gebührende Rechnung / zur Satisfaction des Löbl. Crayßes erstatten lassen; Anbey solle dem Hohen wie dem Niedrigsten verboten seyn / neque per directum, neque indirectum, mit solchen Admodiationen/ die den ganzen Crayß concerniren/ mit Geld/ Naturalien/ oder einiger ley Sach/ sie habe Nahmen wie sie wolle/ wie auch durch Annnehmung unzulässiger Geschenke der Admodiatorn, sich theilhaftig zu machen/ widrigen falls so einer dergleichen überwiesen würde/ solle es ipso facto criminal und Capital gehalten/ und wider den Collusorem solcher gestalten procedirt werden / sintemahl hierauff der Fürsten und Stände Dienst und Interesse hauptsächlich beruhet/ so durch suchenden Eigennuz keineswegs zu verhindern: Doch ist ihnen unverwehrt ein oder anderm Löbl. Stand in particulari an Hand zu gehen/ und dessen Lieferungen ohne des Crayßes Nachtheil auff alle weiß zu befördern.

^{4.}
Swohl der Ober-Proviant-Commissarius Buchhalter/ als übrige Proviant-Commissarii und Officiers sollen allen ersinnlichsten Fleisses trachten/ ehrliche wohlgeessene Admodiatores zu erkundigen / mit welchen eine general- oder special-Verpachtung auff der Fürsten und Stände Ratifica-

tifica-

tification entweder durch gewisse Crayß-Deputirte / oder sie selbst / auff das specificirte Quantum der Naturalien / also geschlossen werden könne / daß man der veraccordirten Lieferung und versprochenen Einhaltungen an verglichene Derther / der aufrichtenden Magazinen / möge vergewissert seyn / und hat der Proviant-Buchhalter alle treffende Contract als Crayß-Controllur, mit zu unterschreiben.

5.
Als Meel solle von $\frac{7}{8}$. Kernen und $\frac{3}{8}$. Rocken / oder von halb Kernen und halb Rocken trucken ausgemahlen / in gute Stippich eingeschlagen / an die verglichene Abstoß / ohne Abgang gelieffert / und wann es durch einen langen Bohrer visürt / just und gut befunden worden / solcher Urth / und sonst nicht von dem Commissario angenommen / und ferner auff die Backstätte fortgeschickt werden.

6.
Iz auff den vorkommenden Transport erforderliche Spesen sollen auffß gesparsamst und genaueste eingerichtet / und darunter kein Betrug noch Eigennuß durch heimliche Verständnuß mit Fuhr- und Schiff-Leuthen einigerley weiß gesucht / viel weniger aber / wann der Transport durch das eigene Fuhrwesen geschieht / oder geschehen kan / doch der Kosten dem Hochlöbl. Crayß angerechnet werden / bey Leib- und Lebens-Straff. Und ob zwar der militarischen Oeconomie mit all Sicherheit und Vortheil durch wohl- incaminirte Admodiationes am vorträglichsten geholffen / So ist jedoch wann

7.
Fürsten und Stände in deren Ermanglung für gut befinden sollten / einigen Einkauf der Naturalien extraordinarie denen Proviant-Commissarien zu committiren / es seye zu gemeinsam oder einzehlen Verschung der Trouppen / auff der Postirungs-Linie, oder in dem Quartier / inn- und außershalb Crayßes / aller Fleiß anzuwenden / den committirten Einkauf an Ort und Enden / wo es amfüglichsten und wohlfaillsten zu haben / anzustellen / und wo das Brod / Habern und Heu nicht in gehöriger Güte zu dem Genuß solte gelieffert werden / der Commissarius condemnirt seyn / allen daraus erwachsenden Schaden zu ersetzen / doch bleibt ihme sein Regrets an den Lifferanten bevor.

8.
Jemand solle die bey Städt- und Aemblern deren Vorgesetzten und Gemeinen in Durchzügen / Cantonir- und Refra-

Verordnungen und Reglementen. 209

Refrachirungs-Quartieren / von den Regimentern geschעה Consumptiones, auch was denen Officiers und Compagnien gebühret / in geringem Werth an sich erhandlen / sondern einem jeden / wozu er recht hat / in den Auffrechnungen zu gehöriger Zeit / ohne Abforderung einer Discretion, behülfflich seyn / sintemahlen weder hierinnen noch in andern Occurrentien / wann schon der Officier wolte / einiger Handel nicht erlaubt seyn solle / wer darwider thäte / und in seinen Rechnungen mehrers einbrächte / und dessen überwiesen / solle / nebst einer dem Löbl. Crayß vorbehaltenen Geld-Straff / als Ehrloß / weggejagt werden.

^{9.}
Alle Accord, welche durch gewisse Crayß-Deputirte / Ober- und Kriegs-Commissarios, oder durch den Ober-Proviant-Commissarium selbst / mit den Admediatorm schriftlich verfaßt / und von dem Hochlöbl. Crayß ratificirt werden / sollen von dem Proviant-Ambts Buchhalter contrasignirt / ordentlich enrollirt / und darauffhin von demselben uff den Beslauff der Einzug unter direction und sollicitirung des Ober-Proviant-Commissarii (welcher sich gänzlich enthalten solle / in favor ein und andern Standes nach seiner Discretion, dilationes zu gebē / in einigerley weiß die Gelder zu verwechseln / in seinen Nutzen zu verwenden / in seinen Händen zu behalten / zu verstecken / oder zu andern als von dem Buchhalter notirten Accords- und Transports-Spesen / oder wozu sonst die Gelder destiniert / anzuwenden / in welchen Fällen dann auch auff den Buchhalter / daß nicht unter seiner Hand / dergleichen Ohngebührlichkeiten vorlauffen mögen / fleißige Inspection zu haben) gehörig angestellt / so dann auff des Ober-Proviant-Commissarii Assignation und Ordre / wie sie ad Cassam eingelassen / an Orth und Ende / wo es gehörig / wieder ausbezahlt werden / zu dem Ende der Ober-Proviant Commissarius seine Assignationes ebenmäßig zu controlliren / damit er allezeit wissen möge / was der Buchhalter noch in Cassa habe / umb in Zeiten / der Nothdurft nach / zu prospiciren; Würde auch einige Untren erweislich auff den Buchhalter zu bringen seyn / solle derselbe nach befindender Sach an Ehr und Gut gestraffet werden.

^{10.}
Welche Proviant-Commissarii und Officiers an den Abstößen und Bachstätten / auch bey der Armee sich befinden / sollen dem Buchhalter (welcher bey Straff eines Monath-Golds sich gefaßt halten solle / auf jedesmah-

Ggg

ltes

100-110
50623 9
506 110
+ 100
2 503
11
2 33
2 7 3 5 5 5

liges Begehren / seinen Pflichtmäßig und ausführlichen Bericht über Einnahm und Ausgab / so wol Gelds als der Naturalien / sie ligen / wo sie wollen / auch / bey welchen Ständen sie noch im Ausstand haften / ertheilen zu können) ihren Monatlichen Bericht alles beschehenen Einnehmens und Ausgebens / auch des würcklichen Vorraths / gleichfalls zu End der Campagne den endlichen Sturz samt ihren particular Rechnungen / bey Straff dreyer Monath: Sold zum ersten mahl / und wo noch ein Monath ohne erstattete Rechnung verfließen solte / der würcklichen Entsetzung vom dem Dienst / ohnfehlbar einsenden.

11.

Was Proviant-Ambt hat in allen mit dem Ober: Kriegs: Commissariat fleißig und vertreulich zu communiciren / und sich mit einander als coordinirte wohl zu begehren / da aber einer von dem andern etwas unrechtes verspürte / hat er es behöriger Orten gebührend anzubringen.

12.

Was Proviant und Fourage, soll nach dem im Crantz üblichen und eingeführten Gewicht und Mäß / ausgehetlet / und darinn kein Schlaich gebraucht / sonderheitlich bey dem Habern / was dabey nach dem er gut oder schlecht / dem Crantz menagirt werden kan / fleißig beobachtet / und hierinn auffrichtig und Pflichtmäßig verfahren werden.

13.

Wer sich vortheilhaftiger weiß ein mehrers quittiren oder in Abgang attestiren läßt / als würcklich bezahlt / und in Abgang zu setzen / soll an Leib und Leben gestrafft werden.

14.

Alle Beckermeister sambt denen Zugehörigen / sollen samt und sonders zu treuer Berrichtung ihres Handwercks Obligenheit / und daß sie das Brod wol und im rechten Gewicht ausbacken / von dem Ober: Proviant-Commissario mit Zuziehung des Buchhalters / welcher denselben / nach befindender Nothdurfft / ordentliche End: Formulen vorzulesen / auch alsdann zu beständiger ihrer Nachricht / ihnen abschriftlich zuzustellen / beandiget / auch mehrers dahin gewiesen werden / Pflichtmäßige Attestata und Urkunden zu geben / was vor Meel vorhero verbacken / und Brod daraus erhalten worden seye / damit alles zum Nutzen Hochlöbl. Crantzes auffgewendet / und gehöriger Orten verrechnet werde.

15. Der

15.

Der Backstätte halber sollen solche Verfehungen veran-
 anstaltet werden / daß sie nicht zu weit entlegen / und
 vor dem Feind gesichert seyn mögen / damit das Brod /
 wann es lang liegen oder weit geführet werden müste / nicht
 verderbe / wie dann ein mehrers nicht / als was die Monat-
 liche Berechnungen des Ober- Kriegs- Commissariats, den
 General-Staab / Commissariaten / Artillerie und denen Regi-
 mentern an die Fahnen und Standarten zu lieffern / oder
 wie es sonsten der Nothdurfft halber verordnet werden mü-
 ste / ausweisen / auszufolgen / wann aber der Ober- Kriegs-
 Commissarius in Einschickung der Muster- Listen saumselig
 wäre / hätte das Proviant- Ambt sich darum bey ihm anzu-
 melden / da sie aber dennoch nicht zu erhalten / es an des com-
 mandirenden Herrn General-Lieutenants Hochfürstl. Durchl.
 und endlich gar an das Hochfürstl. Crayß-Ausschreib-Amt
 zu bringen / und sollen die Regimente schuldig seyn / an be-
 stimmten Tagen das Brod / ohne Widerred / anzunehmen ;
 Den Habern betreffend / solle jedesmahl nach der von des
 Herrn General-Lieutenants Hochfürstl. Durchl. in der Or-
 donnanz bemelten Restriction und dem gebührenden Mefß die
 Gebühr denen Regimentern davon entrichtet werden.

16.

Der Fuhrwesens-Verwalter sambt denen Wagenmei-
 stern / welcher letztere / nebst den Knechten / auff oben
 bey den Commis-Becken gedachte weiß / Eingangs in
 der Campagne , zu getreuer Berrichtung ihres Geschäfts
 zu beaydigen / und in Pflicht zu nehmen sind / sollen schuldig
 seyn / zu allen Zeiten dem Befelch des Ober- Proviant- Com-
 missarii, Buchhalters / und dessen Subalternen in Fortfüh-
 und Herbeybringung des Löbl. Crayßes Commis und Fou-
 rage zu gehorchen / würde aber das Crayß- Fuhrwesen nicht
 zulänglich seyn / und eine Repartition zu mehrern Fuhren zu
 dem Transport auff der Fürsten und Stände inngelegene Un-
 terthanen geschehen müssen / soll einigerley Schlaich dabey /
 gegen Erlegung eines gewissen Stuck Geldes / oder einiger-
 ley Discretion, zu Erlassung der Einten / und Aggravirung
 der übrigen / nicht gespihlet / am allerwenigsten aber obge-
 dachtes kostbare eigene Fuhrwesen / oder desselben Bedien-
 te / weder von dem Ober- Proviant- Commissario, Buchhal-
 tern / noch Subalternen / auff keinerley weg zu eigenem Privat-
 Gebrauch gezogen / oder im Fall dergleichen / ohne Nach-
 theil des Fuhrwercks geschehen könnte / darüber der behörige
 Lohn /

Lohn/ ohne geringstes Zurückhalten bezahlt / und von dem Buchhalter / der dasselbe gehörig zu controlliren und einzutragen / in jedesmahligen Monathlichen Auffrechnungen Bericht erstattet werden / bey ohnaußbleiblich schwehrrer Straff.

17.

Wann einiger Abmangel in dem Fuhrwesen erschienen / sollen der Ober-Proviant-Commissarius, Buchhalter / oder dessen Subalternen / einen Extract der Muster-Listen bey dem Ober-Kriegs-Commissariat erfordern / so dann dar- auff Fürsten und Ständen ihren pflichtmäßigen Vorschlag thun / auff was weiß der Abgang am füglichsten zu ersetzen / wie dann die von ihnen erkaußende Pferde und Ochsen von dem Kriegs-Commissariat zu assentiren und zu attestiren / daß nicht zu geringe und untüchtige / sondern gute taugliche Wahr gestellet worden / widrigen fals sie in der Rechnung nicht passiren sollen.

18.

Reiner solle sich unterstehen / ohne expresse Nomination der Fürsten und Stände sich als einen Crayß-Proviant-Commissarium auszugeben / und wo dergleichen von dem Proviant-Ambt andern eigenthätiger weise zuzueignen consentirt würde / solle beydes als ein falsum abgestrafft werden / anerwogen man dergleichen keinem / als würcklich Besandigten / conferirt.

19.

Ite von dem Hochfürstl. Crayß-Ausschreib-Amt / oder auch einen Hochlöbl. Allgemeinē oder Engerm Convent, den Coniuncturen nach / von Zeit zu Zeiten / der Oeconomie wegen / an den Ober-Proviant-Commissarium ergehende Ordres sollen gleichbalten dem Buchhalter / darüber behörig zu controlliren / und dessen Officieren nach eines Löbl. Crayßes Intention zu observiren / so dann auch ohne Anstand in authentischer Form den Subalternen zu ihrer Wissenschaft communicirt / und aus eigennußigen Privat-Respecten nicht hinderhalten / noch verkehrt werden / sub poena falsi.

20.

Er Ober-Proviant-Commissarius hat den Rang gleich dem Ober-Kriegs- und Zahlungs-Commissario mit N. N. nach dem Alter / ingleichem der Buchhalter mit den Hauptleuten / die Subalternen aber nach dem jüngsten Hauptmann zu gaudiren / auch ihre Gage nach denen in der Ordonnanz bemerkten Specificationen / zu empfangen.

21. Schließ-

Schließlichen werden alle Ober- und Proviant-Commiffariis, Officiers und Subalternen / ihren tragenden Pflichten nach erinnert / wo einer von dem andern etwas / wider diese Articul lauffend / committiren sehen solte / solches so gleich dem Hochfürstl. Crayß-Ausschreib-Ambt oder des Herrn General-Lieutenants Hochfürstl. Durchl. anzuzeigen / oder gewärtig zu seyn / gleich dem Ubertreter / von dessen üblem Verhalten sie Nachricht gehabt / ohnnachlässig gestrafft zu werden.

Damit nun niemand von dem Proviant-Ambt / Buchhaltern / Commiffariis, Officiers / deren Zugehörige oder Substituirt einige Unwissenheit ihrer Pflichtmäßigen Berhaltung vorschützen möge ; So seynd diese Instruction und Reglements-Articul zu öffentlichem Druck befördert worden / und solle jedem ein unter der Fünff Bänck Insigel ausgefertigtes Exemplar zugestellet werden : Und befehlen Fürsten und Stände ihrem Ober-Kriegs- und übrigen Commiffarien / welche zu der Policey und Oeconomie verordnet / auch denen verordneten Rechnungs-Abhörern / umb das alles / das hierinn enthalten / vollzogen / und denen Geringern / welche sich billichmäßiger weiß gegen den Höhern zu beschwehren Ursach haben / assistirt werde / und alles was darunter gehandelt wird / ohne Anstand zu remediren / und / wo nöthig / gehöriger Orten anzubringen / und veste Hand zu halten / bey commination und würcklichen hiemit andictirten all der jenigen jedem Articul angehendten Straffen / falls nicht auff alles exactissime inquirirt und gehalten wird. Signaturum den 17. Novembr. 1695.



Nro. XXIII.

**INSTRVCTIONS-
PUNCTEN**

**Vor den Crayß-PROVIANT-
Buchhaltern.**

Hhh

I. Hat

1.



At derselbe / als Controlleur
 des Ober-Proviant-Commissarii,
 seinen/gegen Fürsten und Ständen des
 Löbl. Schwäbischen Crayßes/ abgeleg-
 ten Pflichten nach / dero Nutzen und
 Frommen zu fördern / Schaden und
 Nachtheil aber nach euffersten Kräfften
 zu warnen und zu wenden / und all dasjenige zu thun / was
 einem getreuen pflichtmässigen Proviant-Bedienten und
 Buchhalter zustehet und gebühret / sonderheitlich aber und
 in specie

2.

Solle er alle Crayßes wegen durch gewisse Crayß-Depu-
 tirte, oder den Proviant-Commissarium geschehende Con-
 tracten es seye auf Früchten/Meel/Habern/Heu und
 Stroh / oder anders / so vor den Crayß angeschafft werden
 muß/fleißig examiniren / ob darinn auch einige Uebermaß ge-
 schehen / und dem Crayß besser gehauffet werden können/und
 da er sie der Billichkeit gemäß zu seyn befindet / mit unter-
 schreiben/ dieselbe contrasigniren / ordentlich enrolliren / und
 dasjenige durchaus beobachtē/was disfalls in dem 9ten Pun-
 cten des Ober Proviant-Commissarii Instruction enthalten:
 Worbey er dann

3.

Wes einer dem Crayß ein nahmhafftes importirenden
 Sache keines wegs zu conniviren / noch etwas / wels-
 ches dem Löbl. Crayß Schaden oder grossen Kosten
 verursacht / zu gestatten / noch sich darzu verleiten zu lassen/
 sondern so bald er dergleichen/auff was Weiß und Weg es
 immer seyn mag/ (wie er dann deswegen nach seinem Officio
 und abgelegten Pflichten/aller Orthen fleißige Nachsehung
 zu thun/und ohnnachlässige Obsicht zu tragen) verspühren
 solte/ es unverweilt an das Hochfürstl. Crayß-Ausschreib-
 Amt unterthänigst und mit allen Umständen zu berichten.
 Ein gleiches ist

4.

Wey denen von gesambtem Crayß geschehenden Admo-
 dationen zu beobachten / als in welche sich niemand
 von dem Proviant-Ambt / er sey Hoch oder Nidrig / zu
 meliren / noch die pretia rerum höher/ als verglichen worden/
 anzusehen. Auch da

5. Einis

5.
Enigen Löbl. Ständen in particulari in ihren habenden Lieferungen an Hand gegangen werden wolte / es zwar unverwehrt / doch dergestalt einzurichten / daß dardurch der belegten Stände Unterthanen kein Onus zu wachse / noch dieselbe zu der Zeit / wann sie es am meisten bedürfftig / hülffloß gelassen / nach verstrichener Zeit aber / erst sie mit einem ohnzulänglichen Stuck Geld abgefertiget werden mögen / massen wann dergleichen geschehen zu seyn vorkommen solte / damit mit allem Ernst würd geeifert / und die Schuldhafte nicht nur zu Gutmachung alles daraus entstandenen Schadens angehalten / sondern auch wider sie befindenden Dingen nach / mit exemplarischer Straff wird verfahren werden.

6.
Solle er Buchhalter genaue Achtung auf das lieferende Proviant, ob es auch Rauffmanns gut / Ingleichem

7.
Auff dessen gute Verwahrung an den Magazins - Orten haben / damit es keinen Schaden nehme. Gleiche Obacht solle er auch

8.
Auff das Proviant-Fuhrwesen / dabey alle etwa vorlaufende Schädlichkeiten abzuthun / und deswegen des Löbl. Crayses Menage, nach aller Möglichkeit / einzurichten / bevorab aber den Transport der Naturalien tragen / damit solcher im genauistern Kosten bestritten / und hierunter kein unerlaubter Vortheil zu merklichem Schaden des Crayses gespihlt werde.

Welches alles und was sonst abgeführt und contrahirt, auch ausbezahlt worden / und noch ruckständig / wie er

9.
Aus denen Particularien der Proviant-Subalternen / so dieselbe ihm ordentlich einzusenden befehlet seyn / in eine Haupt-Rechnung zu bringen / und sein Buch darüber dergestalten zu halten / daß er auff jedesmahliges Begehren ausführlichen und standhaften Bericht über alles ertheilen könne. Also hat er auch

10.
Emjenigen / was weiter in des Ober-Proviant-Commissarii Instruction und dem Fuhrwesens-Reglement / von welchen beeden zu dem Ende Copia hierbey enthalten / auch

auch

auch was weiter vor Verordnungen von dem Löbl. Crayß ergehen möchten/davon ihm der Ober-Commissarius jederzeit gleichbaldige Notification zu thun / stricte zugeleben / und sich darinn nichts irren zu lassen/wo er aber anstehen sollte/ beym Hochfürstl. Crayß-Ausschreib-Ambt / oder wann ein All-gemeiner oder Engerer Convent beysamen/ bey demselben sich unterthänigsten Bescheids zu erholen. Signatum den 17. Novembr. 1695.



Nro. XXIV.

INSTRUCTION und RE- GLEMENT,

Wie es bey Lines Hoch-Löbl.
Schwäbischen Crayßes Proviant-Pferd-und
Ochsen-Fuhrwerke gehalten werden
solle.

1.



Anfänglich solle so wol der Verwalter / Ober-und Unter-Wagen-Meister / Geschürschreiber / Handwercks-Leuth / Geschür- und gemeine Ober-und Unter-Knechte / einen leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören / denen Fürsten und Ständen getreu zu seyn / deren bestes zu suchen / und Schaden zu warnen / auch ein jeder seinem Stand allen Fleiß und Gehorsam zu bezeugen / als es mit mehrerer Verständnuß in nachfolgenden Articuln enthalten.

2.

Solle der Verwalter bey Ein- und Ausgang des Feldzugs dem Ober-Kriegs-Commissario, oder wo selber wegen anderer Crayß-Commissionen abwesend/ seinen Subalternen / schuldig seyn / eine vollständige Muster-Listen/ mit Beysetzung des Namens/ Alters/ Vaterlands/
Pro.

Profession, Heurath und Diensten / aller Proviant-Fuhrwercks-Bedienten / Pferden- und Ochsen-Anechten / nicht weniger ein formliches Inventarium des ganzen Fuhrwercks / Pferd- und Ochsen-Wagen / Pferd- und aller Zugehör / zu geben / so dann die zugehörige Proviant- und Zahl-Listen / jeder der folgenden Monath mit specificirter Benennung des Abgangs gebührend eingeben / worauff er alsdann jeden Monats zu der Musterung gefast seyn solle / auch was auff den Winter an Reparations-Kosten erfordert würde / hat er bey Ausgang des Feldzugs ordentlich zu consigniren / und so dann über alles gebührende Obacht zu halten / damit die Reparatur, nach des Crayses Schlüssen und Verordnungen in Zeiten vorgenommen / von Ihme bezahlt und gebührend verrechnet werden möge.

^{3.}
Damit alle Defordres, wodurch dem Fuhrwesen Schaden zu wachsen könnte / vermieden bleiben / solle der Verwalter selbst / dessen Ober- und Unter-Wagen-Meister in dem Feld / jeden Abends zu dem Ober-Proviant-Commissario, und dessen zugehörigen Buchhalter und Subalternen / dessen Befehl er in Herbey- und Fortführung eines Hochlöbl. Crayses Zugehör in allem zu geleben / oder zu dem General-Wagenmeister gehen / sich zu erkundigen / was des Fouragirens oder des Marches halben befohlen worden / umb sich hiernach richten zu können / so bald aber einige Lieferungen von denen Bachstetten geschehen / die Quartier-Meister und Courier die Lieferungs-Schein dem Proviant-Buchhalter einhändigen / damit auff den Vorrath die gehörige Repartition könne ausgefertigt werden.

^{4.}
Was jeden Tags bey dem Fuhrwesen vorgehet / hat ein jeder Ober- und Unter-Wagenmeister des Abends dem Ober-Proviant-Commissario, oder in dessen Abwesen / dem Verwalter anzubringen / bey Straff eines Monath-Golds.

^{5.}
Der Ober-Wagenmeister hat auff alle Unter-Wagen-Meister Morgens und Abends bey der Fütterung nachzusehen / ob sie auff die acomodirung der Pferde gute Obacht haben / Schieff und Geschür in Acht nehmen / damit man auff den Unterbleibungs-Fall die Gebühr verfügen könne.

6.
Ein Wagenmeister solle etwas in Abgang kommen lassen/sondern alles zu rechter Zeit säubern / und wo etwas verbrochen/ohne Anstand repariren lassen/ und wird man sich nicht an die Handwercks-Leuth / sondern die Unfleißige des Schadens halber erholen.

7.
Sollen die Schmid-und Wagen-Meister/ als ehrlichen Leuthen zustelt / den von Fürsten und Ständen reichenden Gold/mit fleißiger Ausfertigung dessen/was man ihnen zugestellt / zu verdienen suchen / und deswegen ihre Gesellen und Knechte zu ebenmäßigem treuen Fleiß anhalten/bey Verlust ihres Diensts.

8.
Ales gottlose Wesen / Fluchen und Schwöhren / solle bey Leibes-Straff verboten seyn / auch solle nicht gestattet werden / in der Wagenburg Spihl-Leuth oder anderes Gesind zu halten und zu hegen.

9.
Wer sich unterstehet/die Proviant-Wagen / auch was sich in der Wagenburg befindet / zu bestehlen / solle nach Befindung an Leib und Leben gestrafft werden.

10.
Derjenige/so sein Werb-Geld empfangen/und die Musterung passirt/und hernach ausreißet/ solle gehencket werden.

11.
Wer den Pferden oder Ochsen / die ihme anvertraut/ das Futter unterschlägt / oder einem andern dergleichen zu thun/ und das entwendete verkauffen hilfft/ soll nach dem neunnden Articul gestrafft werden.

12.
Sdemands der Wagenmeister oder Knecht sich unterstünde / ein dem Hochlöbl. Crayß gehöriges Pferd/ ohne Vorwissen des Ober-Kriegs-Commissariats, zu vertauschē oder zu verwechseln/solle derselbe/ nebst Ersetzung des Schadens / ohne Geld und Abschied weggejagt werden.

13.
Auff die francke Knecht solle fleißige Obsicht gehalten/ un̄ sie mit nöthigen Lebens-Mitteln/auch gegen Abzug des Apothecker-Groschen / mit Medicamenten aus der Apotheck zu ihrer Genesung versorgt / auch wo es nöthig/ dieselbe in gehöriges Lazareth aus dem Feld gebracht werden/
 den/

Verordnungen und Reglementen. 219

den / wo auch nach den Remonten / und Recroutirungs-
Tractaten einige Krancke von den Regimentern / Montur, Ge-
wöhr / Sattel und Zeug / oder Zelten / fortzuführen auffge-
geben würde / hat der Verwalter auff Ordre des Kriegs-
Commissariats, welche er jedesmahls dem Ober-Proviant-Com-
missario wissend zu machen / hierinn die Gebühr zu verfügen.

^{14.}
Alle Pferd / welche von dem Ober-Proviant-Ambt erkauft
worden / sollen auff Verordnung des Ober-Kriegs-
Commissarii, welcher das Brenn-Zeichen haben solle,
marquirt werden. Wer sich aber unterstünde / dergleichen
nachmachen zu lassen / solle als ein falsarius gestrafft werden.

^{15.}
Eine Marquetenteren oder Handlung mit Brod / Ha-
bern / und dergleichen / solle in der Wagenburg ge-
duldet werden / bey Straff der Confiscation.

^{16.}
Es solle kein Wagenmeister / weniger ein Knecht / aus
der Wagenburg treten / ohn des Verwalters Er-
laubnuß / dem Wagenmeister bey Straffe der Verant-
wortung / denen Gemeinen aber bey 100. Prügeln zum er-
sten / zum andern mal aber bey Eisen und Banden / und dar-
auffhin schwehrrer erfolgenden Straff.

^{17.}
Wemand solle in der Muster-Listen / zu Erhaltung des
Golds / gebracht und verrechnet werden / als welche des
Cranßes verpflichtete Bediente und Knecht seynd /
dem Officier bey der Cassation, und dem / der sich darzu ge-
brauchen laßt / bey Straff des Stranges / auch wer die ab-
gangene Pferd und Ochsen zu Unterschlagung der Portio-
nen / vorseßlicher weiß länger in der Listen führet / solle nebst
Erstattung des Untergeschlagenen / nach befindenden Din-
gen / an Leib und Leben gestrafft werden.

^{18.}
Jeder Verwalter / Ober- und Unter-Wagen-Meister /
sollen sich keiner / als ihrer Knecht und Pferd bedienen /
bey Leib- und Lebens-Straff.

^{19.}
Einem der Ober- und Unter-Commissarien und Be-
dienten / wer der auch seye / solle zu seinem Privat-
Dienst / Knechte / Pferd oder Ochsen zum Vorspann
nehmen lassen / oder denen Mobilien / Getrayd oder Wein /
es habe Nahmen wie es wolle / aufgeladen und fortgeführt
wer

werden / dem Verwalter / Ober- und Unter-Wagen-Meister / auch die darvon Wissenschaft gehabt / und solches gehöriger hoher Orten nicht angezeigt haben / bey der Cassation, und nach befindenden Dingen weiter ohn ausbleiblicher schwehrer Straff.

20.

Wen frischem Pferd-Einkauff und Lieffernung / sollen keine geringe untüchtige Pferd angenommen / und Haben darauff geraicht werden / bey Straff / daß dem Verwalter solches alles heimgeschlagen / under den Habern zu ersetzen schuldig seyn solle / auch solle kein einziges / ohn Erlaubnuß und Gutbefinden des Ober-Kriegs-Commissarii verkauft / noch in der Rechnung passirt werden.

21.

Weder dem Commissario noch dem Lieferanten ist bey Lieffernung der neuen Pferd der Habern nachzutragen / es seye dann genugsam examinirt / und erweislich / daß solche in Zeit des präzendirenden Nachtrags zu des Hoch-Löbl. Crayßes und keinen Privat-Diensten gebraucht worden.

22.

In der Montur-Accord sollen mit Zuziehung des Ober-Kriegs-Commissarii, Verwalters und Kauffmanns ordentlich aufgesetzt / zu Löbl. Commissariats-Directorio, zu decretirung der benamsten Terminen eingeschicket / und so dann die Taxa dessen / so einem jeden deswegen abzuziehen / von dem Ober-Kriegs-Commissariat nach beschehender Lieffernung bey der Musterung regulirt werden.

23.

Wenn einige Streit-Händel vorfallen / hat der Verwalter bey dem Ober-Proviant-Commissario solche anzubringen / welcher so dann in dem Feld des Herrn General-Lieut. Hochfürstl. Durchl. über den Verlauff der Sachen jederzeit pflichtmäßige Relation zu thun / ohnedem angewiesen / und solle bey Höchstermelt Deroselben die gnädigste decision erwartet werden / es wäre dann Sach / daß / wegen der Sachen Wichtigkeit / der Handel an das Hochfürstl. Crayß-Ausschreib-Ambt / oder den versambleten Crayß-Convent zu bringen / vor nöthig erachtet würde.

24.

Alle der Fuhrwesens-Verwalter über die von seinem vorgesezten Ober-Proviant-Commissario und Ambts-Directore von Zeiten zu Zeiten empfangende Gelder nach

Verordnungen und Reglementen. 221

nach Verfließung eines jeden Monaths/wohin dieselbe verwendet/specificè übergeben / damit es auch bey der Buchhalterey / was jeder empfangen / in das Abrechnungs-Manuale über der Knecht-Gage, eingetragen werden könne/ ein jeder Wagenmeister auch über die unter ihm stehende Knecht/sein Empfang-Büchlein halten / damit man beyderseits / wie ein jeder stehet / allzeit wissen könne.

^{25.}
Hingegen hat er vor solchen seinen Dienst/ die in der Ordonnanz ausgeworfene Gage Monatlich zu empfangen.
Signatum Ulm/ den ^{2.} Nov. A. 1695.



Nro. XXV.

INSTRUCTION und REGLEMENT,

Wessen sich Lines Hoch-Löbl.
Schwäbischen Crayses Ober-Kriegs-Zahl-
Meister/ sambt seinen Subalternen zu
verhalten.

1.

Sird der Ober-Kriegs-Zahl-
Meister bey seinen / Fürsten und
Ständen hievor abgeschworenen
Pflichten / erinnert / in dem ihme auff-
getragenen Ober-Kriegs-Zahl-Amt
getreu und fleißig zu dienen/und gehor-
sam zu seyn/ des Löbl. Crayses Schaden
zu warnen und zu wenden/ Frommen und Bestes aber nach
euffersten Kräfften zu befördern / und alles dasjenige zu
thun und zu handeln/ was einem getreuen redlichen Diener/
und Ober-Kriegs-Zahlmeister wohl anstehet und gebühret/
alles nach dem Inhalt folgender Articul. Ebenmäsig
solle

Kff

2. Der

2.

Er ihme Ober-Kriegs-Zahlmeister subordinirte Buchhalter solcher abgelegter Pflichten hiermit erinnert / und an Ihne / nach Maßgab dieser Articul / angewiesen seyn.

3.

Alle er Ober-Kriegs-Zahlmeister sich nach den von Einem Hochlöbl. Crayß machenden Repartitionen der Operations- und Extraordinari-Anlagen / auch Regiments-Proviantur-Fuhrwesen / Transport, Rimonta, und Recrutirungs-Gelder / und in Summa nach allem dem / was auff das ganze Corpo des General-Stabs / Commissariat, Artillerie, der Regimenten zu Ross und Fuß / auch Proviant-Fuhrwesen / von Hochlöbl. Crayß umbgelegt und assignirt wird / und ihm zu seiner Nachricht jedesmahls so viel ihm zu wissen vonnöthen / von dem Crayß communicirt werden wird / sich durchaus reguliren / und der / zu jeder Ausgab concurrirender Hoch- und Löbl. Stände Angehör / durch den Buchhalter in gebührende Ordnung setzen und eintragen lassen / auch mit Crayß-Einnehmer und übrigen Cassen-Receptoribus fleißig zu communiciren sich angelegen seyn lassen / damit er allezeit wissen möge / was eingegangen / und bey weme der Zustand noch hafte / umb auch im Feld die Gebühr der Nothdurfft nach / in Conformität der Crayß-Schlüsse / gegen die Saumselige zu Abwendung des / der Miliz dardurch zu wachsenden Schadens / beobachten und befördern zu können / daß entweder durch das Hochfürstl. Crayß-Ausschreib-Ambt / oder die Regiments-Cassa-Directores die Behörde per assignationem oder executionem eingebracht werde.

4.

In eingehende Operations-Gelder hat er Ober-Kriegs-Zahlmeister auff des Herrn General-Lieut. zu Baaden Hochfürstl. Durchl. gnädigste decretur auszusahlen / und so wohl der Einnahm als Ausgab wegen jeden Monats höchstermelt Deroselben so wohl als dem Hochfürstlichen Crayß-Ausschreib-Ambt particularen Bericht mit Specificirung der Restanten zu erstatten / damit das remanet durch scharffe monitoria oder manu forti, ohne Zeit-Verlust / könne eingebracht werden / was

5.

In General-Staabs-Commissariat-Artillerie, und der Regimenten zu Pferd und zu Fuß / auch dem Proviant-Fuhrwesen gehörigen Geldern eingehet / solle keinerley weiß /

weiß / als auff die vom Ober-Kriegs-Commissariat authorisirte und unterschriebene Assignationen und Zahl-Listen / nach dem 2. und 3. Articul der publicirten Verpflegungs-Ordonnanz und dem darinn exprimirten modo mit Ausstellung der Cassa-Zettul / und Darauffzeichnung eines jeden Empfangs und Rests / in Beyseyn der Regiments-Quartier-Meister ausbezahlt werden. Wann auch

6.

Durch die Regiments-Quartiermeister Gelder vor die Regimente eingetrieben werden / sollen dieselbe nicht dem Officier oder Regiment / sondern verpitschierter dem Ober-Zahlungs-Commissario, oder des Somers in dessen Abwesenheit / seinē selbst bey der Armee befindlichen Subalternen zugestellt / von ihme oder seinen Subalternen aber ererst an das Regiment gelieffert / und von Compagnie zu Compagnie die Zahlung dergestalt verfügt werden / daß jeder Gemeiner wochentlich neben dem Brod 30. fr. richtig empfangen / das übrige aber in der Cassa auffbehalten / und gleich nach verfloßener Campagne an den Löbl. Crayß / wie viel dasselbe ertrage / berichtet / und von dannen die decision erwartet werde / was davon zu Haupt-Montur anzuwenden / und den Gemeinen zu seiner freyen Disposition baar auszulieffern. Sonderheitlich aber ist auch bey denen Zahlungen dahin zu sehen / daß nichts in Abschlag mehr bezahlt / sondern alles auff die ordentliche Monath-Gage gerechnet / und immer die ältere Monath-Gelder zu erst abgeführt werden mögen / ehe man auff die neue etwas bezahle. Solle dann

7.

Er Ober-Kriegs-Commissarius ein und andern hohen und niedern Officieren etwas an seiner Gage bis auff weitere Verordnung einzubehalten / verlangen / und deshalb dem Ober-Kriegs-Zahl-Ambt zeitliche Nachricht geben / ist darinn in alle weg zu willfahren / widrigens kommt die Verantwortung auff den Ober-Kriegs-Zahlungs-Commissarium, und wann derselbe aus Passion oder Partheylichkeit hierinn nicht deferirt hätte / wird solches an ihn gesucht werden. Und gleichwie

8.

Er Ober-Kriegs-Commissarius auff die Krancke und deren Unterbringung fleißige Obsicht zu haben / und darüber ordentliche Consignation mit Beschreibung der Tauff- und Zunahmen zu halten. Also wann derselbe dergleichen Consignation dem Ober-Kriegs-Zahl-Ambt zuschicken /

schicken/ und einige Gelder vor dieselbe assigniren würde/ ist darauff die Zahlung obverstandener massen zu thun.

^{9.}
Sollen von dem Ober-Kriegs-Zahl-Ambt keine andere / als Edict-mäßige Gelder angenommen / dieselbe aber/wie sie bey dem ersten Einzug/ der Particular-Cassiers einkommen/ohne einige Berwechslung / selbst Bedienung und Versteckung in eigene Hände/ von dem Ober-Kriegs-Zahlmeister/ denen/ welchen es zugehört/ hinwieder ausbezahlt werden/ bey der in dem jüngern Münz-Edict wider die Auswechsler scharpffenthalenen / und noch scharpffer von Fürsten und Ständen / nebst der Cassation ohnausbleiblich erfolgenden Straff.

^{10.}
Welcher von dem Ober-Kriegs-Zahl-Ambt klein oder grosse Geld-Summen von den Regimentern hoch- und niedern Officieren / umb eine gewisse geringere Summe eigennützig einhandlet / solle solcher Summ verlustigt seyn / und sollen die für die Regimenter parat liegende Gelder zu Erzwingung einiger discretion und Interesse wegen/ arglistiger weiß nicht vorenthalten werden / bey Straff der Cassation und Ersetzung des der Soldatesca zugefügten Schadens.

^{11.}
Sat der Ober-Kriegs-Zahlungs-Commissarius so wohl des Herrn General-Lieut. Hochfürstl. Durchl. als zum Hochfürstl. Crayß-Ausschreib-Ambt monatlich von dem Zustand der Cassa umständlich Bericht zu erstatten/ und seine Particularien also richtig zu halten / daß auff jedesmahliges Begehren / der hohen Generalität und eines Löbl. Crayß / oder aus deren special Befehl / er durch Extract und sonst alle Nachricht und Erleuterung geben könne/ und was jedem Regiment/ Artillerie Staab/Proviant-Ambt/ und allen andern in Verpflegung stehenden Officieren / Soldaten und übrigen Bedienten gebühret/ selbiges daran empfangen/ oder und aus was Ursach zu pretendiren hat/ damit des Hn. General-Lieutenants Hochfürstl. Durchl. hierinnen die billige Nachricht haben/ das Hochfürstl. Crayß-Ausschreib-Amt aber das Nöthige remediren könne.

^{12.}
In dem November-Monath solle auff die sechs Sommer-Monath von dem Kriegs-Commissariat ertheilte Assignationes vollkommen abgerechnet / die Rest-Zettul ertheilt/

theilt/ so dann einem Hochlöbl. Crayß ausführliche Rechnung erstattet / und zu Erlangung der Restanten allersinnlichsten Fleisses von dem Ober-Kriegs-Zahlmeister vigilirt werden / zu dem Ende er des bezeugten Fleisses / mit Vorweisung seiner Memorialien / und abgegebenen Brieffschafften sich zu legitimiren schuldig seyn solle.

13.

Welcher von dem Ober-Zahl-Ambt und Cassirern sich unterstehet/wider Eines Hochlöbl. Crayßes Conclusa aus Privat Respecten / zu favor ein und andern Löblichen Stands / dilationes eigenmächtig zu ertheilen / oder gar bey ein und andern Löbl. Ständen die Ausständ eigennützig zu cumuliren / um darvon / als von dem seinigen / Interesse zu ziehen / solle seiner Charge verlustiget / auch solchen Capitals, samt dem leichtfertiger weiß erpracticirten Interesse, Fürsten und Ständen verfallen seyn.

14.

Endlichen hat der Ober-Kriegs-Zahlmeister sich nach der Disposition der hohen Generalität des Sommers im Feld / des Winters im Haupt-Quartier oder wie er solche vor gut befinden wird / aufzuhalten / und bey Anfang und Ausgang der Campagne seine Sommer- und Winter-Rechnungen jede à part und ordentlich zu schliessen / und keine mit der andern zu confundiren.

15.

Des Rangs halber hat der Ober-Kriegs-Zahlmeister gleich den beeden übrigen Ober-Kriegs- und Proviant-Coimssarien / denselben mit dem N. dem Alter nach / gemein / und der Buchhalter mit dem jüngsten Hauptman / und bleiben die 3. officia des Ober-Kriegs- Proviant- und Zahl-Ambts einander coordinirt / und mit gewisser Maß equiparirt / so daß sie ohne eigentliche dependenz von einander / conjunctim vertraulich wegen ihren obhabenden Berrichtungen mit einander zu communiciren / und samentlich des Löbl. Crayßes Besten und Wolfahrt / und was zumahlen zu conservation der Miliz gereichen kan / sich eyffrigst angelegen seyn zu lassen. Signatum den 2^{ten} No-

vembr. 1695.

LII

Nro. XXVI.

Nro. XXVI.

Staat und INSTRU-
CTION

Eines Magazin-Verwalters.

1.



Alle er einen leiblichen End zu Gott dem Allmächtigen schwöhren / Fürsten und Ständen des Löbl. Schwäbischen Crayses / auch deroselben Gewalt- und Befelchshabern / unter diesen aber insonderheit dem Ober- Proviand-Commisario, als seinem ohnmittelbahr Vorgesetzten / getreu und gewärtig zu seyn / des Löbl. Schwäbischen Crayses / besonders aber des ihnen anvertrauten Magazins Schaden zu warnen / hingegen Nutzen zu fördern / und sich in diesem ihm anvertrauten Dienst / mit Einnehmen / Ausgeben / auch all anderm / was deme anhängig / sich dergestalten zu bezeugen / wie es einem getreuen verpflichteten Diener eignet und gebühret : Wie er nun ersterwehnter massen an den Ober- Proviand-Commisariuma lediglich gewiesen / Also hat er

2.

Alle alle dem / was ihme von demselben Nahmens Fürsten und Stände anbefohlen wird / die schuldigste Folge zu leisten / und sich darinn keines wegs zu widersetzen / Bevorab aber

3.

Ohne dessen oder seiner Subalternen Vorwissen / nicht von seiner angewiesenen Station, sich auch nur über Nacht zu absentiren / noch über Feld zu reisen / damit man seiner allen bedürffenden Falls stets habhafft werden / und die liefferende Hoch- und Löbl. Stände nicht auffgehalten werden / zumahlen aber desto bessere Aufsicht auff das Magazin gehalten werden möge. Wie er dann

4. Sorg-

4.
Sorgfältigst daran zu seyn/und in Abwesenheit des Ober-Proviant-Commissarii mit denen Beambten Loci so gleich zu communiciren / und deren assistenz zu begehren/damit das Magazin conservirt/und bey zunehmender Gefahr bestmöglichst gerettet werden möge: Welche Absicht auch

5.
Dies gemein und alltäglich zu tragen/die Magazin-Häuser fleißig zu verwahren/zunachtzeit auf die Frucht-Kästen und Böden gar nicht/ oder auch/wann solches die Noth erfordert/ dannaoh anderst nicht/als mit wohlverwahrten Stechern zu gehen / sonderheitlich aber nicht zu gestatten/das jemand mit brennenden Taback-Pfeiffen oder Luntten daselbst hinauff gehe.

6.
Solle er sich keines andern / als des Württembergischen Landmesses und Gewichts bedienen/dasselbe aber

7.
Noch was weiter vor Geschürz zum Magazin angeschafft wird/in gutem Wesen und ohne Abgang möglichst erhalten: Wann

8.
In Fruchten ohneingeschlagen geliefert und aufgeschüttet werden/hat er dieselbe fleißig un̄ ordentlich/wie sich gebührt / bey kühlem Morgen / und so oft es die Nothdurfft erfordert/ zu wenden / auch die Stippicher/wann dieselbe bindlos / gleichbalde rüsten und binden/ und solche nicht im Regen oder Feuchte liegen/ sondern zeitlich unter Dach und ins Trockene bringen lassen/massen wann durch seine Fahrlässigkeit einiger Schad hierinn erfolget/ derselbe an Ihne gesucht werden wird/ und er vor denselben zu stehen hat: Damit auch

9.
In Fruchten auff dem Boden nicht erst ohnsauber werden/hat er vor deren Aufschüttung die Böden fleißig kehren und säubern zu lassen.

10.
In Lieferung der Fruchten und Meel selbst ist sonderlich gute und fleißige Acht zu haben / das keine andere dann Kauffmanns gute wohlgesäuberte Waar / und zwar das Meel zu $\frac{1}{3}$. Nocken / und $\frac{2}{3}$. Kernen wohl ausgemahlen/ und frisch/ das nicht schmeckend oder schimblich/ oder

oder auch zu feucht eingeschlagen / daß es sich gar nicht halten könne / geliefert werde / wann aber dergleichen oder sonst einige Vortheilhaft- und Eigennützigkeit / sich hervor thäte / hat er solches nicht anzunehmen / sondern alles an den Ober-Proviant-Commissarium, oder wann dieser wider Hoffen selbst darbey quocunque modo interessirt / an das Hochfürstl. Crayß-Ausschreib-Ambt unterthänigst zu berichten / und sich darvon kein Ansehen der Person / Geschenck oder Gaben abwendig machen zu lassen / oder darunder zu connivieren / bey zehen Thaler / oder auch wohl befindenden Dingen nach / härterer Straff.

11.

Uber alles Liefrende ist ein ordentlich Register zu halten / und darinn die Taxa und alles ordentlich aufzuzeichnen / nicht weniger die Ausgab behörig zu verrechnen / und solche Rechnung soll accurat geführet werden / daß man auff jedesmahliges Begehren allen sattsamen Bericht darauß / wie das Magazin stehe / was eingenommen und wieder ausgegeben / auch noch im Vorrath zugegen liege / haben könne / welches alles ohnedem alle Monath an das Ober-Proviant-Commissariat zu berichten.

12.

In Einnehmen und Ausgeben ist das Württembergische Meß und Gewicht zu observiren / und darinn treulich zu verfahren.

13.

Alle niemanden / er seye gleich wer er wolle / etwas an Früchten oder Meel / weder wenig noch viel / ohne des Ober-Proviant-Commissarii oder dessen Subalternen Geheiß oder Vorwissen gegeben / noch ohne Quittung etwas abgefolgt / viel weniger etwas darbey eigenmächtig verkauft / oder eine Verwechslung vorgenommen / sondern alles vorhero mit dem Ober-Proviant-Commissario communicirt / und dessen Ordre erwartet werden. Wie nun

14.

Inem solchen Magazinier ein zimliches anvertraut / und zwar nicht gezweifelt wird / er darinn redlich und pflichtmäßig verfahren werde / so solle er dennoch vor drehundert Gulden Bürgschaft thun / einen ordentlichen Bürgschaft-Brieff fertigen lassen / und denselben dem Ober-Proviant-Commissario zustellen.

15.

Uergegen vor diese seine Bemühung von dem Ober-Pro-

Proviant-Commissario Monatlich zehen Gulden zu empfangen haben. Solte auch

16.

In dem Hochfürstlichen Crayß / Ausschreib / Ambt / oder dem Löbl. Crayß immediate, oder auch durch das Ober-Proviant-Commissariat ihme weiter etwas / so hierinn nicht enthalten / befohlen werden / hat er solchem allem nicht anderst / als wann es auch hierinn inferirt / gehorsamlichst nachzukommen. Signatum den $\frac{2}{12}$. Nov. 1695.



Nro. XXVII.

REGLEMENT,

Wegen der neu-formirenden Regiments-Cassen.

d. d. $\frac{15}{25}$. Novembr. 1692.

1.



Mit bey jedem Regiment ein gewisser Stand unter denen sambtlichen angewiesenen Concurrenten / und zwar bey dem N. Regiment / das Fürstliche Haus N. ernannt / welches mit N. als Commendanten dieses Regiments die gemachte Anstalten / und was von Zeit zu Zeiten der neuen Ordonanz gemäß / auch weiter veranstaltet werden muß / Nahmens sambtlicher Herren Concurrenten zu communiciren. Wie nun

2.

Shauptsächlich umb die ordentliche Zahlung der ausgeworffenen Crayß-Gage, dißfalls zu thun ist; Also hat ein jeder Hoch- und Löbl. Stand / was ihme in der den $\frac{12}{25}$. Novembr. adjustirten Crayß-Tabell und deren ersten Class angeschrieben / und auff dieses Regiment assigniret worden / in denen determinirten Fristen / und zwar gleich jeheden sechsten Theil darvon in die Regiments-Cassam zu liefern / oder in Mangel dessen zu gewarten / daß ihme nach

M m m

vors

nach vorgehender Notification von dem Directorial-Orth an das Regiment/ die würckliche Execution von demselbigen zu Hauß komme / da dann ein solcher Stand nicht allein umb das ausgefeste / sondern auch umb die verursachende Kosten/nach vorgehender Liquidation und billichmäßiger Taxation, alle Satisfaction zu geben hätte: Diemeilen aber

^{3.}
In gewisser Orth und Person / wo diese Monathliche prestationen hinzulieffern / zugleich determinirt seyn will; So haben die concurrirende Löbl. Stände bey diesem Regiment zusehend beliebt/ die Legstatt zu N. vor dißmal zu benennen/ zu welchem Ende sie ersucht den N. die incumbenz über sich zu nehmen / und die Correspondenz nach Anweisung des Directorial-Orths an sambtliche mitconcurrirende Herren Stände / so weit es dieser schuldigen Lieferungen halber nöthig/ mit zu führen / dahingegen man ihme verspricht/ N. umb seine Mühe und Correspondenz zu bezahlen/dagegen er nicht allein die Löbl. Stände ihrer richtigen Zahlung halber von Posten zu Posten zu quittiren / sondern auch die Gelder verschlossen / auff Ordre des Directorial-Orths/und des Regiments Costen/an das Löbl. Regiment/ abfolgen zu lassen/hingegen die erhebende Haupt-Quittungen mehrbesagtem Directorial-Orth zuzusenden. Damit aber

^{4.}
In das Regiment selbst keine mehrere Zahlung geschehe / als der effective Stand des Regiments erfordert/so ist an jedes Regiment und also auch an N. von Crayfes wegen die Ordre ertheilt worden / so oft einige Gelder wollen bezahlt werden/ ein unterschriebene Muster-Roll / mit Inscrirung eines jeden Officiers und Gemeinen Namens/zum Directorial-Orth einzuschicken/ von wannen es alsdann denen Potentioribus Statibus, und welche es weiter verlangen / wiederumb abschriftlich communicirt/ die Musterung aber von Monath zu Monath / oder so oft es denen concurrirenden Löbl. Ständen gefällig / vorgenommen werden solle.

^{5.}
Solten sich dann gewisse Fälle zufragen / oder andere namhafte Ursachen erzeigen / daß man in Communi wegen Bezahl- und Abrechnung des Regiments einige weitere Disposition zu machen hätte / so haben die Löbliche concurrirende Stände sich erbotten / den Orth und Ende/ wohin es das Directorial-Orth/ nach befindenden Umständen/

den / ausschreiben und nöthig ermessen wird / ihre Bevollmächtigte abzuschicken / und deswegen einen verläßigen Schluß zu fassen: Welches dann zumahlen

6.

Gegen Anfang der Campagne und Endigung der Quartier darumb ganz nöthig fället / damit so dann in Gegenwart des Postirung-Stands / sambt eines repräsentanten vom Löbl. Regiment und des Crayß-Ober-Kriegs-Commissarii (dessen Beyhülff man auch sonst die Winter-Monath utiliter vorbehält) die völlige Winter-Monath-Rechnung gepflogen / das Residuum der Cassa und die Restanten examinirt / und was nach Abzug der vacanten Plätz (welche der allgemeinen Crayß-Cassa zu gutem kommen sollen) alsdann noch dem Regiment auszuhändigen / in respectivo Anweiß- und ordentliche Berechnung und Recess gebracht / auch demuechst wegen der Sommer-Monath / nach des Löblichen Crayß ergangenen Verordnung / richtig verfahren werden möge / ic. Ulm den 15. Nov. 1692.



Nro. XXVIII.

EXTRACT

Crayß-CONCLUSI, vom $\frac{7}{17}$ April.

Anno 1693. die Verbesserung der neu auffgerichteten Regiments-Cassen betreffend.



Sod wie es bey dem 15. Propositions - Puncten die Meynung hat / daß Fürsten und Stände die angeordnete Regiments-Cassen / auch den Sommer durch und wehrenden Feldzugs selbst noch weiter werden administriren lassen; Also findet man im übrigen wegen dieser neuen angeordneten Regiments-Cassen gleichwohlen noch verschiedenes zu verbessern. Als da ist /

1. Daß

Wenn...
Wenn...

1.

Auß zu solcher Direction und Administration, keine andere Ständ / auch Ministri und Ráth gezogen werden sollen / als welche die Crayß: Versammlungen allzumalen frequentiren / und von jeden Verordnungen genaue Wissenschaft haben.

2.

Auß auch auf Zuschreiben und Begehren der Commandanten der Regimenter aus der Regiments: Cassa eher keine Zahlung geschehen solle / es werde dann eine von jedem Rittmeister oder Hauptmann unterschriebene Lista, wie sich die Compagnie in Mann und Rosß befindet / dem Directori solcher Cassa nicht nur zugestellt / sondern auch Summarisch berechnet / was auf solchen effectiven Stand aus der Cassa, diesen oder jenen Monath zu zahlen.

3.

Auß solche Monath: Listen / nebens einer Abschrift / von der Summarischen Berechnung (deren Original bey der Cassa: Rechnungen zu behalten) jederzeit von dem Receptore zur Crayß: Cancley zu schicken / und was vom Hoch: Fürstlichen Crayß: Ausschreib: Ambt / wann kein Crayß: Convent versamlet / occasione solcher Listen und Berechnungen erinnert würde / attendirt, und

4.

Insonderheit so oft der folgende Monath ex Cassa begehrt wird / von dem Commandanten des Regiments / oder in dessen Abwesen / von dem nechsten Staabs: Officirer / ein Urkund unter seiner Hand und Signet mitgebracht werden möchte / ob und wie die nechst voran bezahlte Monath: Geld / Köpff vor Köpff bezahlt worden / welche Urkunden dann ebenwohl zur Crayß: Cancley zu lieffern. Über welches alles

5.

Ursten und Ständ ein genaue Obsicht / durch den bestellenden Kriegs: Commissarium, halten lassen könten / Also / daß demselbigen / die weitere Incumbenz, aus solchen ihm zukommenden Listen / Urkunden und Rechnungen / nach jedesmaliger Communication sich zu informiren / was wider des Crayß: Ordnung ist / zu notiren / und seine Monath: Bericht / über alles ordentlich einzuschicken aufgegeben.

6.

Iejenige Particulars aber / welche die Regiments: Cassen in ihrer Verwaltung haben / insgesambt / so oft ein

ein Enger oder Allgemeiner Convent beysammen / den Statum ihrer Cassa, in Activis & Passivis ordentlich zu berichten / und zu jedermahligen Liquidation fertig zu halten / decretirt werden möchte ; So wäre von solcher ganzen Disposition auch allen Regimentern zeitlich parte zu geben / um gleich von nun an sich nach solchen zu richten.



Nro. XXIX.

FORMULAR,

Wie und welcher gestalten die Regiments = Cassa = Rechnungen einzurichten wären / damit selbige gleichförmig von allen und jeden Receptoribus geführet werden möchten / so dem
Granz = Abschied vom ^{20.}/_{30.} Junij 1695.
bengelegt.

Einnahm = Geld.

Vom Rest.

Bermög vorgehender abgelegten Rechnung ist im Rest verblieben / so hiehero nachzutragen habe.

Vom Löbl. Granz vor diß halbe Jahr
angeschaft.

N. N.

Hier ist die Assignation nach der auff das Regiment behöriigen Umlag zu specificiren, und alles in Auswurff zu bringē / es mag von denen hieher verweisen hoch = und Löbl. Ständen würcklich bezahlt seyn oder nicht / als
Costanz
Württemberg

N. N.
N. N.

Von vorjähriigen Ausständen.

Laut vorgehender Rechnungs = Ausgab fol.
Ist im Ausstand blieben bey

N n n

Coz

Costanz/ vom 1. May bis ult. Octobr. 94.

N. N.

Vom 1. Nov. 1694. bis ult. 1695.

N. N.

Ist alles zu specificiren / und in Auswurf
zu bringen/was in vorgehender Rechnung
im Ausstand gewesen.

Vor den Proviant-Abzug im Winter.

Nach dem Inhalt des ergangenen Crayß-
Conclusi ist vor jede Brod-Ration 5. fr. ab-
zuziehen / und daher hier im Einnahm zu
sehen N. Brod-Rationes.

N. N.

Summarum ganzer Einnahm-Gelt.

N. N.

Ausgab-Gelt.

Dem General-Stub bezahlt.

Demselben hat gebührt im Monat

N. so ich laut Quittung zahlt.

N. N.

Oder können auch die Personen / wann
sie es unterschiedlich empfangen / nach
ihren Quittungen specificirt werden.

Auff das Regiment bezahlt.

Nach Anleit der von dem Ober-Kriegs-
Commissariat erhaltenen Listen und sum-
marischen Berechnung hat dem Löbl. Re-
giment vor den effectiven Stand gebührt/
auff den Monat May.

N. N.

Novembr.

N. N.

Alle 6. Monath in der Sommer- und Win-
ter-Rechnung zu specificiren.

Die seynd folgender gestalt bezahlt worden.

Den N. Tag des Monats N. Anno N.

Bermög Quittung an N. bezahlt.

N. N.

Und so weiter 2c.

Vor geliferte Brod-Portionen

Bermög hie forn bey der Einnah fol. N.
allegirten Crayß - Schluffes habe denen
hoch- und Löbl. Ständen vor gelifert Brod-
Rationes bezahlt/benanntlichen
Costanz vor N. port. l. quit.

N. N.

Apo-

Apoteker-Groschen und Becket-Gelt.

Was solcher Gestalten auf das Ober-Kriegs-
Commissariat Assignation zu bezahlen / belauft
sich vor/

Den Majum

N. N.

Nov.

N. N.

Daran hab ich auff Decret. bezahlt an

N. N. laut Quittung

N. N.

Solte aber so wol in dieser als vorgehenden Rubriquen ei-
niger Rest verbleiben / ist solcher pro notitia innerhalb fals-
ches zu bemerken

Auff ergangene Decreta

Was Extraordinarie angewisen und bezahlt
wird / ist hierin zu setzen.

Im Ausstand verblieben.

Vermög der Einnahm-Gelt ist im Ausstand
verbliben / bey

Costanz vom 1. May bis ult. Octobr. 1694.

N. N.

Thut

N. N.

Welches alles von Rechnung zu Rechnungen
und also von alten und neuen Distinctè zu spe-
cificiren :

Ingemein.

Was etwa vor Extraordinari - Ausgaben an
Post-Gelt und Schreib-Materialien / worinn
aber keine Uebermaß bey befahrendem Durch-
strich zu gebrauchen / ausgelegt werden / seynd
hier einzutragen / andere Ausgaben aber an
Löbl. Crayß zu verweisen.

Summarum ganzer Ausgab-Gelt.

N. N.

Remanet

Nach Vergleichung der Einnahm mit der Ausgab ver-
bleibt Rechner annoch par zu bezahlen schuldig.

N. N.

NB. Wo etwa ein oder andre Rubric nicht nöthig wär/
so könnte selbige aus der Rechnung gelassen werden.

Nro. XXX.

Nro. XXX.

FORMVLAR,

Wie die Regiments-Rechnung
bey denen Regimentren eingerichtet / in duplo
gefertiget / darvon ein Exemplar bey dem Regiment
behalten / und das andere dem Löbl. Crantz übersand
werden soll / wie solches dem Crantz = Abschied
vom $\frac{20}{30}$ Jun. 1695. beygelegt.

Dem Löbl. Regiment hat vermög der von dem
Ober-Kriegs-Commissariat vorgenommenen Muste-
rung / zu empfangen gebührt:

Im Majo
Jun.

N. N.
N. N.

und so weiter / ic.

Summa

Darvon gebührt:

Dem Löbl. Regiments = Staab
Leib-Compagnie

N. N.
N. N.

Und so ferner / ic.

Summa

Folget nun die Particular-Abrechnung:

Dem Regiments = Staab hat / wie oben zu sehen/
gebührt. N. N.

Hat empfangen

Den N. Tag an paarem Gelt

N. N.

Leib-Compagnie

Deren hat gebührt nach obiger Austheilung

N. N.

Derselben nun ist bezahlt und abgezogen worden:

Den N. an paarem Gelt / laut Quit.

N. N.

Vor das Brod abgezogen auf N. Port-

à N. fr. thut

N. N.

Vor Montur auf jeden Mann N. fl.

thut

N. N.

Regiments = Unkosten auf jeden Mann

N. fr. thut N. Mann

N. N.

Summa

N. N.

Also

Also zu viel oder zu wenig

N. N.

Und so durch das ganze Regiment.

Ergibt sich also / daß zu viel empfangen worden / von
der Leib-Compag. N. N.

Hingegen zu wenig Obst-Leutn. N. N.



Nro. XXXI.

FORMULAR,

Wie und welcher gestalten die
Winter-Verpflegungs-Rechnungen gese-
tigt / und zu dem Löbl. Crayß übergeben werden kön-
nen / so dem Crayß-Abschied vom 20. Junii
beygelegt.

Auff das Löbl. N. Regiment ist vom 1. Nov. Anno N. bis
ult. Apr. Anno N. Anweisung gegeben worden / und zwar

	Brod. Rat.	Pferd. Port.
Ben Costanz	N.	N.
Württemberg	N.	N.
Und so ferner 2c.		

Summa N. N.

Hingegen haben dem Löbl. Regiment dem effectiven
Stand nach zu empfangen gebührt / Vermög deren von dem
Ober-Kriegs-Commissariat. Ambt ertheilten Assignation und
extradirter Proviant-Listen / in dem Monath

Novembr.	N.	N.
Decembr.	N.	N.

Und so weiter 2c.

Summa N. N.

Verbleibt also dem Löbl. Crayß	N.	N.
An Vacanten Port. übrig.	N.	N.
des Löbl. Regiments gebührende Portiones seynd prästirt worden.		

Doc

Wort

Von Württemberg/
An Regiments-Stab und N. Compag.
Krafft getroffener

Abrechnung

Im Nov.	N.	N.
Dec.	N.	N.
Und so weiter 2c.		
	Summa	N. N.
Hat also zu viel oder zu wenig empfangen		N. N.
Die Vacante Portiones aber stehen noch aus / bey:		
e: gr: Württemberg.		N. N.
Dem Regiment wegen zu vilen Empfangs		N. N.
und so weiter 2c.		N. N.

Gelt-Rechnung.

Über die Vacante Portiones.

Hieroben stehende N. Brod-Rat. tragen aus / jede denen
Admodiation Tractaten nach zu N. fr.

Thut

N. Pferd / Port. a. fr. thut. fl. fr.

NB. Wann Ausstand oder ein Reces von vorgehen-
den Quartieren zugegen / müssen selbe hiernachgetragen/
und in Einnam gesetzt werden.

Summa ganzer Einnam.

fl. fr.

Darvon ist Ausgegeben worden als folgt:

Auff die Hausmanns Cost.

Bermög Crayß-Schlusses de dato

Ist auff jede Port. Hausmanns-Cost 1. fr. weiters von die-
sen Geldern zu bezahlen verwilliget worden / und solchem
nach gut gethan

N. auff N. port. Laut-Urkunds N. N.

Auff ergangene Decreta

Was zu bezahlen decretirt wird / ist hier nach
denen Decretis und Quittungen einzusehen:

Im Ausstand verbliben

Wird specificirt / wie bey der Regiments-Cassa
Rechnung stehet.

Inge

Ingemein.

Was an allerhand gemeinen Ausgaben sich ergibt.

Summarum ganzer Ausgab: Gelt.

— — — N. fl. N. fr.

Remanet

Nach Vergleichung Einnehmens und Ausgebens verbleibt
annoch an parem Gelt.

— — — N. fl. N. fr.



Nro. XXXII.

FORMVLAR,

Wie die Rechnung über die vacante Portiones der Regimenten gegen dem Crayß einzurichten / so von einem Directorio der Cassen zu beobachten / und zur Crayß-Casslen / gebührend zu decretiren / einzuschicken. Welches dem Crayß-Ab-schied vom ^{20.}/_{30.} Junii 1695. ben-gelegt.

Summarische Berechnung.

Was dem Löbl. N. Regiment / vom 1. May oder 1. Novembr. bis Ult. Aprilis oder Ult. Octob. Anno N. an Monat: Gold / Brod: und Pferd: Portionen / nach eines Löbl. Schwä: bis. Crayßes gemachter Disposition, dem completen Stand nach gebührt: Was dasselbe Vermög der vom Ober: Kriegs: Commissariat ertheilter Assignation dem effectiven Stand nach empfangen / und dann was in Conformität dessen einem Löbl. Crayß an Vacanten Portionen vor Sommer oder Winter zu dessen fernern Disposition bevorbleibt / benantlichen:

Gelt: Brod: Rat. Pferd: Port.
fl. fr.

Gedachtem Löbllichen Regiment
hat Vermög der vom Löbl.
Crayß gemachter Repartition
gebührt

MM. MM. MM.
Darvon

Gelt: Brod: Rat. Pferd: Port.
fl. kr.

Darvon wurde Krafft der von dem Ober: Kriegs: Commissariat ertheilter Assignation an das Löbliche Regiment bezalt / wie folgt:

Im N. Monat / Gage	N.N.	N.N.	N.N.
Apotheker: Groschen und Becket: Gelt	N.N.		
Und so fort an durch alle 6. Sommer: und Winter: Monat.			

Summa ganzen Empfangs und Gebühr des Regiments	N.N.	N.N.	N.N.
Ergibt sich also / daß einem Löbl. Crayß zu Vacanten Portionen übrig verbleibt	N.N.	N.	N.

Jede der lauffenden Admodia-tion nach. à N. kr. thut N. N.

Jede der lauffenden Admodia-tion nach. à N. kr. thut N. N.

NB. Dieses ist wegen der Brod: und Pferd: Portionen nur im Winter zu attendiren, dann in Sommer: Monaten bleibt es in dem Magazin und Verrechnung des Commissariats liegen.

Macht also alles zusammen

N. N.

Daran ligt paar in Cassa N.N.

Und stehet noch aus bey nachfolgenden Ständen / welches den Crayß: Dispositionen nach einge-zogen werden soll bey

N. N.

N.N.

Summa

Welches Krafft obhabenden Directorial: Ampts hiermit extrahiren / und zu weiterer des Löbl. Crayßes Disposition überlassen wollen. Datum

Director der Löbl. N. Regiments:
Cassen N. N.

Nro. XXXIII.

Nro. XXXIII.

INSTRVCTION

Für Lines Hochlöbl. Schwä-
bischen Crayß bestellten Ein-
nehmer.

d. d. ¹/_{II}. Febr. 1693.



Nachdeme bey denen von Löbl.
Crayßes wegen bis anhero vorge-
nommenen Rechnungs- Examination
wahrgenommen worden / daß zu des
Löbl. Crayßes Besten und Nutzen in
ein oder andern Puncten bessere Ord-
nung zu machen / und bey der Crayß-
Einnehmerey Rechnungs-
rechnung folgendts zu erinnern / und
anderst zu veranstalten nöthig
befunden / und zwar

1.

Nachdeme man ersehen / daß keine gewisse Zeit zu Schließ-
ung der Rechnung bis anhero beobachtet worden /
sondern selbige bald vor bald nach dem Jahr / wie es
Ihme Crayß-Einnehmer gefällig gewesen / geschlossen wer-
de / so aber darumben nicht wohl practircirlich / weilen dar-
durch gar leicht ein Verstoß wegen der Commissariorum und
anderer Rechnungs-Geber / die von Ihme Gelt aus der
Crayß-Cassa zu empfangen haben / sich euffern kan / also vor-
thunlich erachtet worden / daß gleich denen Commissariis, auch
Ihme Crayß-Einnehmer ein gewisser Termin zu dessen
Rechnungs-Schluß angefetzt werde / zu welchem Ende er
künftighin seine Rechnung vom 1. Novembr. bis ad ult. Oct.
auff ein ganzes Jahr lang zu führen und zu schliessen hat.
Nicht weniger auch und vor das

2.

Mit künfftighin die Rechnung in bessere Ordnung /
als bishero geschehen / geführet werden möchte / hat
derselbe sich nach beygehendem Formular sub Nro. 34. zu
richten / und seine Rechnung von obenerwehnten 1. Novemb.

P p p

1692.

1692. an/darnach zu machen/ und also solcher gestalten fortzuführen.

^{3.}
Wann Ihme Crayß-Einnehmer einige Decreta zur Reiß auch andern Expeditionen/ auff Abschlag Gelt folgen zu lassen/ zukommen/ hat er zwar die ordentlich decretirte Gelder auszufolgen/ mithin aber die Rück-Rechnung und das in Handen Verbliebene/ von selbigen wer es auch seyn möchte/ zu begehren/ und so dann seiner Rechnung/ nebst dem Decret beyzulegen/ und das würcklich Verrechnete/ wann es anderst vorhero behöriger Orthen revidirt und decretirt worden/ darmit zu beuhrkunden/ dann anderer Gestalten diese Posten sonst nimmer passiren können. Gleiche Bewandtnuß hat es auch

^{4.}
It denen Decreten/ die ad Cassam gegeben werden/ darinnen denen Officieren in specie, oder aber denen Regimentern der Monath-Gold bey ein oder andern Löbl. Ständen zu erheben angewisen wird/ da dann Crayß-Einnehmer die Sach künfftig dahin anzuordnen hat/ daß/ wann ihme dergleichen Decreta oder Auslagen/ so das Commissariat oder Proviant-Ambt betreffen/ zukommen/ er solche jedem Commissario, deme es zuahörig/ als einen paaren Empfang zuschreiben/ sich darinnen quittiren/ und diesen alsdann gebührend verrechnen lassen solle/ dardurch dann allerhand Ohnrichtigkeiten verhütet werden können.

^{5.}
Wird auch nöthig und nützlich zu seyn befunden/ daß der Crayß-Einnehmer alles daß/ was in dem Crayß an ordinari und extraordinari Umblagen repartirt wird/ vollkommen in den Empfang seiner Rechnung bringe/ es seye gleich würcklich bezahlt oder nicht/ so dann mit dem Ohnbezahlten/ durch Beylegung eines specificirt- und nach den unterschiedlichen Anlagen wohl distinguirten Restanten-Zettel seinen Recels in Außgab liquidire/ hiernechst aber solche Restanten jedesmahlen in folgender Rechnung wieder in Empfang nehme/ dardurch gleich erschen zu können/ was ein jeder Stand retro in ordinari und extraordinari Anlagen int Rest verbleibet.

Welchem allem nach dann dem Crayß-Einnehmer hie mit anbefohlen wird/ diesen vorstehenden Puncten in allem pünctlich nachzugeleben/ und so wolen jezt und künfftighin was

Verordnungen und Reglementen. 243

was zu des Löbl. Craynes Nutzen dienen kan/ bestmöglichst
zu observiren. Datum Ulm/ den ^{I.} Febr. A. 1693.



Nro. XXXIV.

FORMULAR,

Crayn = Linnehmers Rechnung/
wie solche von Eines Hochlöbl. Schwäbis.
Craynes Einnehmer einzurichten und zu
ersatten ist.

Einnahmen

Gelt.

Vom Rest.

Grafft meiner vorgehenden abgelegten
Rechnung bin ich Rechner im Rest ver-
blieben/so hier in Einnahm zu nehmen

Umb Verzinsung auffgenommen.

Was das Jahr hindurch/ umb Verzin-
sung auffgenommen wird/ ist hier specifi-
cè einzutragen/ auch so deswegen Decre-
ta gegeben werden / selbige zu allegiren/
und zu andern Rechnungs-Beylagen zu
numeriren.

Ordinari = Umblag.

Hier ist das Ordinarium nach der decre-
tirten Tabell, welche beyzulegen und zu
numeriren ist / vollkommen/wie es ange-
setzt worden/ einzutragen / und alles in
Auswurf zu bringen / hingegen aber
dasjenige/ so nicht bezahlt worden/ wie
hernach zu sehen / in Ußgab zu bringen.

Extraordinari- Umblagen.

Ist dasjenige / was bey der Ordinari-
Umblag gedacht worden / in Obacht zu
nehmen.

Auff

Auff sondern Befehl und Decreta.

Was auff ein oder andern Befehl oder Decret extraordinarie einzuziehen befohlen wird / ist hier / neben allegirung des Decrets, in Einnahm zu nemmen.

Einnemmen**Gelt****Von alt- und neuen Ausständen.**

Hier muß von Stand zu Stand specificirt werden / was ein oder der andere von einer Anlag zu der andern im Ausstand verbleibet / und dasjenige / was daran bezahlt wird / in Auswurff gebracht / das restirende aber innerhalb Salzes nachgeführt werden.

Insgemein.

Was sich unter vorstehende Rubricen nicht schicket / ist alsdann hier in Einnahm zu nemmen.

Summa Summarum ganzer Einnahm Gelt.

Ausgeben**Gelt.****Ablößige Zins.**

Was vor zinsbare Capitalien bey dem Crayß stehen / seynd hier zu specificiren, und nach dem Zins-Termin, diejenige Zins / so bezahlt werden / in Auswurff / die Ohnbezahlte aber innerhalb Salzes zu bringen / bis selbige bezahlt werden.

Ausgeben**Gelt.****Haupt-Guth / damit Zins abgelöst.**

Wann ein Capital abgelöst wird / ist die Haupt-Summa hier / der Zins aber unter obige rubric in Auswurff zu bringen.

Befol

Besoldungen.

Des Herrn Crayß: Secretarii, Herrn Crayß: Einnehmers und anderer Bedienten / die beständige Besoldung haben / seynd hier zu verrechnen.

**Zu dem Kriegs-Commissariat - Ambt
gelieffert.**

Was zu Bezahlung der Regimenter / Artillerie, Montirung und andern gegeben wird / muß hier / und zwar jeden Commissarii besonderer Empfang specificè einbracht werden.

Zu dem Proviant-Ambt gelieffert.

Ist gleich obigen all dasjenige / so auff das Proviant-Wesen gehet / zu verrechnen.

Auff Befehl und Decreta.

Hier ist einzubringen / was auff sonderm Befehl und Decreta extraord. zu bezahlen befohlen wird.

Kan in eine Rubric gebracht werden.

Discretionen und Honoraria.

Was solcher gestalten decretirt und bezahlt wird.

**Auff die Allgemeine und Engere Crayß-
Convent gangen.**

Die darauff angewendte Unkosten zu verrechnen.

Zehrungen und Crayß-Costen.

Alles was solcher gestalten decretirt wird / muß hier verrechnet werden.

Im Ausstand verblieben.

Was an denen neuen Umb- und Anlagen / so in die Einnahm vollkommen gebracht worden / muß hier wiederum specificè in Ausgab gesetzt werden.

Abgangen / und auff gnädigste Decreta
nachgelassen.

Wann ein oder anderm Löbl. Stand/
oder sonsten etwas gnädigst nachgelas-
sen / und in Abgang zu bringen befohlen
wird / gehört es hiehero.

Post- und Staffeta- Gelder / auch
Botten- Lohn.

Was das Jahr hindurch sich ergibt.

Ingemein.

Was unter obige rubricen sich nicht füg-
lich schicket / kan hiehero gebracht werde.

Summa Summarum ganzer Ausgab Gelt.

Remanet.

Nach Vergleichung der Einnahm mit
der Ausgab verbleibe ich Rechner dem
Löbl. Crayß zu bezahlen heraus.



Nro. XXXV.

INSTRVCTION

Zur Lines Hochlöbl. Schwä-
bischen Crayßes bestellte Rechnungs-
Probatores.



Sindeme bey gegenwärtigem
Allgemeinen Convent vor gut an-
gesehen worden / daß nicht nur die ruck-
ständige Crayß- Einnahmery- Com-
missariat- Proviand- und andere Rechnun-
gen / gewissen Personen zur Probation
un Examination derselben / unter Hand gegeben werden sollen /
und

Verordnungen und Reglementen. 247

und man zu solchem Ende das Vertrauen in die bisherige Rechnungs-Probatores, den Stadt Augspurgischen Abgeordneten Herrn N. N. und Fürstlichen Württembergis. Cammer-Rath Herrn N. N. gesetzt / sie auch solches Werck / nechst vorherig ausgebettener einiger Vollmacht und Instruction, über sich zu nehmen erklärt: Als ist solch beschehenes petitum nicht vor unbillig erachtet / sondern von Löbl. Crayßes wegen hierauff folgendes resolvirt worden / daß

^{1.}
Dieselbe dahin zu trachten haben / wie des Löbl. Crayßes Nutzen befördert / hingegen der Schaden abgewendt werden möchte.

^{2.}
Al die Rechnungs-Sachen betreffende und dahin gehörige Crayß-Dispositiones und Conclufa wohl in Obacht zu nehmen / daß darwider nichts gehandelt noch fürgenommen werde / insonderheit aber denen unterm 6. 16. Februar. dieses Jahrs an den Crayß-Einnehmer und das Commissariat nach Lit. A. & B. ergangenen Decretis fleißig nachkommen / und was wider dieselbige lauffet / ohne ferners Anfragen / in Rechnungen durchstreichen / es wäre dann Sach / daß es ein nahmhafftes austrüge / oder sonsten zu des Löbl. Crayßes weiterer Resolution ausgesetzt seyn müste / welchenfalls sie solches dahin / nebst ihrem Gutachten / gelangen zu lassen / und ihres Verhalts halber weiteren Bescheids zu erwarten. So viel aber

^{3.}
Die bisherig probirt- aber noch nicht abgehörte Rechnungen betrifft / haben sie nach denen sub Lit. C. D. & E. bengelegten Anfrags-Puncten / und darauff unterm 21. Octobris 1693. ertheilten Resolutionibus zu verfahren / auch der übrigen kleinen Puncten halber / so in den Lit. F. G. H. I. K. L. & M. enthalten / entweder nach der Herren Deputirten gegebenen Vorschlag und Gutachten / oder Befindung der Sach / die Gebühr vorzunehmen / wie sie dann darzu hiemit bevollmächtiget werden. Gleichwie nun

^{4.}
Zu richtiger Führung dieses Geschäfts höchstnötig seyn will / daß die Rechnungen jederzeiten auff den Termin richtig gelieffert werden / so wird denenselben hiermit Commission und Vollmacht gegeben / hierauff fleißige Achtung zu geben / auch da es anstehen solte / die Rechnungs-Geber nomine circuli durch Schreiben zu erinnern / da es
aber

aber auch nichts verfangen solte/nach Maßgab der Beylagen Lit. E. & N. die darauff gesetzte Straffen zu notiren, und ohne fernere Anfrag nachgehends in Rechnung durchzustreichen / damit aber auch

Die hierunder habende Mü^h nicht ohnelohnt bleibe/haben dieselbe nach Maßgab der Beylag Lit. O. bey der Crayß-Einnehmerey die Gebühr zu empfangen.

Welches alles dann denen Herrn Rechnungs-Proba-
toribus N. N. zu ihrer Legitimation und Verhalt / auch dien-
samer Nachricht ohnverhalten bleiben sollen. Signatum
Ulm / den $\frac{11}{21}$. Octobris 1693.



Nro. XXXVI.

PATENT

Wegen der Contrebanden / auch
anderer ein- und ausführender
Waaren.

d. d. $\frac{10}{20}$. Jul. 1692.



Der Fürsten und Stände in Schwaben bey Gegenwartig-Allgemeinem Crayß-Convent Anwesende Bevollmächtigte Räte/Pottschaften und Gesandte / Thun kund hiermit Männiglich/ welchen dieses Patent vor-
kommt: Demnach die hohe Noth erfordern wollen/ neben andern dieses Löbl. Crayßes Angelegenheiten/ auch darauff mit aller Sorgfalt bedacht zu seyn/ welcher gestalten nicht allein denen vielfältigen Handlungen von Contraband, in Conformität der Römisch-Kayserl. Maj. in dem Reich publicirten Allergnädigsten Inhibitorialien / zu Abbruch des Feindes kräftiglich gesteuert / sondern auch andere zulängliche Mittel und Wege ausgefunden werden mögen / die obhabende Kriegs-Kosten und über-
grosse

grosse Beschwerden / zu Sublevation der armen untergebenen Burgern und Unterthanen / desto besser auffbringen und bestreiten zu können / und aber beobachtet worden / daß einige Jahr hero durch hochschädliche / eigen-nützig und unregulirte Ausfuhr in frembde Land und Orth des Flaxes / Hanffs und der Gesponst nicht allein / wie mit der übermäßigen Frucht-Versührung geschehen / dem armen Burger und Unterthanen seine Leinwath-Garn-und Flax-Gewerbe gehemmet / gesteigert und vermindert / sondern auch in Feindes Landen solche fast allgemeine und einträgliche Handlungen gänzlich darnieder gelegt / und der Gewinn davon diesen Landen entzogen / hingegen derselbe Vortheilhaftten und die Arme druckenden Leuten und Fürkäuflern zugewendet worden. Daß man dahero Nahmens Gesamter Fürsten und Ständen / zu Beförderung des gemeinen Nutzens / und Abwendung alles Schadens / nachfolgende Verordnung und Anstalt zu machen / vestiglich geschlossen :

Enstlich / werden die an den Gränzen des Schwabenlandes situirte Hoch-Löbl. Fürsten und Stände dieses Schwäbischen Reichs-Crayfes geziemender sucht / es haben dieselbe auch darauffhin sich mit übrigen Dero Constantibus verbündlich eingelassen / zugesagt und über sich genommen / daß zu Abhelff-und Vorcommung sothanen grossen und schädlichen Nachtheils / auch zu Beförderung des Gemeinen Manns und der Handelschafft Bestens / Wie nicht weniger zu Anrichtung eines Gemein-Nützlichen Fundi und Extraordinari Beytrags zu den übergrossen Kriegs-Beschwerden / gewisse Läg-Städte / Inspectores, Visitatores und Controleurs, benanntlich am Boden-See / zu Lindau / Wasserburg / Langen-Argen / Buchhorn / Immenstadt / Hangno / Mörßburg / Oberlingen / Supplingen / auch anderwärts / wo dergleichen Waar / ohne vorhergehende Obrigkeit- und Herrschafftliche Attestation, wegen beschehener Anzeig-Annotation- und Entrichtung der Gebühr / wolte durch und ausser Landes practiciret werden / hiermit sollen dergestalt bestellet / angeordnet und authorisirt seyn ; Daß /

Zweytens / bey jeder solcher Läg-Stadt und Abstoß von Jedem Pfund Garn / Lindauer- oder des Orths Gewicht / wo solches abzuführen / oder an frembde Käuffler abzugeben ist / nach dessen Beschaffenheit / fünf / vier und drey Kreuzer ; Von Jedem Pfund Flax / ebenmäßig nach

N r r

dessen

dessen Qualität/und zwar vom Feinsten fünf Kreuzer/ vom Mittlern drey Kreuzer/ vom Geringssten aber zween Kreuzer/ und von dem Hanff ein Kreuzer/ eingezogen; Was hingegen/

Drittens / auffer solchen determinirten Pässen durch Schlich oder Abwege hinaus practicirt werden wolte/ wo es ergriffen wird/ confiscirt / und dem Publico applicirt werden solle; Dergleichen Meynung es dann ratione Confiscationis,

Ferdtens/ auch mit denen einführenden Franckösischen Contrabanda. Waaren hat / daß nemblich dieselbe/ wo man sie betritt / confiscirt / und zu Allgemeiner Cassa gezogen werden sollen/ auffer denen Nachbestimmten / welche bisshero/mitteltst Kayserl. Pässen/von denen Inhibitorialien eximirt worden / und daher / Gegenwärtiger Crayß-Verordnung nach/ zwar liberè und ohngehindert/ ohne weitere Special-Dispensation,jedoch mit folgendem Imposto, passiren mögen/ daß ein Pfund Saffran/ Lindauer-Gewicht/ zu geben hat/dreyßig Kreuzer; Ein Centner Grünspahn / gleiches Gewicht/ein Gulden und dreyßig Kreuzer; Ein Centner Beutel-Tuch / zween Gulden; Ein Centner Same-reyen/ wasserley Sorten es seyn mag/ ein Gulden und dreyßig Kreuzer. Zu welchem Ende der Confiscation, auch Erhebung obvermeltem Kriegs-Imposto, allen und besonders obermelter Läg-und Abstoß-Orten/

Aunffstens / gewisse hierzu taugliche Officia, Visitatores, Einzieher-und Buchhaltere / samt deren Subalternen/ von jedem Orts hoher Herrschafft und Löbl. Obrigkeiten sollen ernannt / mit Eyd und Pflicht belegt / behörlich und conformiter instruirt und begwaltiget / auch / nach Beschaffenheit deren Verrichtung / aus solchen Crayß-Einkünfften salariret / und an der Beeder Herren Crayß-Ausschreibender Fürsten/Hoch-Fürstl. Gnaden und Hoch-Fürstl. Durchl. und durch Dieselbe/ wegen dessen/ so eingezogen wird / an den verordneten Crayß-Cassier in deß Heil. Reichs Stadt Ulm Pflichtmäßig verwiesen werden/ welche dann alle Quartal gebührende Rechnung geben / und bey Antritt ihrer Function genugsame Caution leisten sollen; Und wie man

Sech:

S Echstens/ ex Parte Circuli nicht zweiffelt/ es werden die-
 ser / zu Bestreitung der Allgemeinen Defension und
 Conservation der Landen und Leuten / hoch-nöthigen
 Veranstaltung/ die Löbl. Ober- Desterreichische Lande mit
 nichten entgegen stehen/ sondern ein Gleiches Ihres Orths
 mit verfügen / also wird man auch in ohnzweiffenlicher
 Hoffnung Kayserl. Allergnädigsten Genehmhaltung / mit
 denenselben durchaus Nachbarlich zu communiciren nicht
 ermanglen / als denen an Ihren gewöhnlichen Zöllen und
 Gefällen hierdurch lediglich nichts genommen und gesper-
 ret wird / sondern von denenselben vielmehr gebessert und
 vermehret werden; Wie dann auch/

In dem Siebende/ Fürsten und Stände hierbey unter
 sich selbst bedungen haben/ daß alles / was also ex Pa-
 cto Convento angeordnet worden / eines Jeden Hoch-
 und Löbl. Standes Jurisdictionibus, Reditibus, Vectigalibus,
 aliisque Juribus, allerdings ohnpræjudicirlich seyn solle.

Geschiehet demnach hiermit / Nahmens Gesambter
 Fürsten und Ständen / an alle und jede Dero nachgesetzte
 Ober- und Unter-Beamte/ Befehlhabere/ Bürger und Un-
 terthanen/ das Ernstliche Gebott und Verbott dahin/ daß
 sie weder wenig noch viel an Garn / Flax und Hanff / wie
 auch zu seiner Zeit / und auff **G. D. S.** geb bald cessirende
 Frucht- Theure/ und deren darauff folgenden Relaxation, an
 Frucht abgeben / verführen / oder an vor specificirten Fran-
 zösischen Waaren einführen / noch zu Wasser oder Land
 passiren lassen sollen/ welches nicht mit ordentlichen Uhrkun-
 den/ daßes an Eingangs beschriebenen Läger- Städten ge-
 lieffert/ und denen verordneten Inspectoribus und Subalternen
 die Gebühr darvon entrichtet worden sey/ öffentlich beschei-
 net wird/ worbey absonderlich auff die Vor- und Auffkäufer
 ein wachtsames Aug zu haben; Welches ganze Werck
 jedoch und hauptsächlich unter Direction und Authorität des
 Hoch- Fürstl. Crayß- Ausschreib- Ampts geführet/ und von
 demselben die erforderliche fernere Special- Verordnungen
 jeweilen gnädigst ertheilet werden sollen. Dessen zu Uhr-
 kund ist dieses Allgemein- verglichenes Patent, Namens aller
 Fürsten und Ständen dieses Löbl. Schwäbischen Crayßes
 gefertigt / und mit der Fünff Bäncke Insiegel gewöhnlich
 corroborirt worden; So geschehen Ulm/ den 10.

Junii Anno 1692.

Nro. XXXVII.

Nro. XXXVII.

PATENT

Wie mit Confiscirung der Contrebanden in dem Crayß zu verfahren.

d. d. ^{24. Novembr.}
_{4. Decembr.} An. 1692.



Sinnach ein Hoch = Löblicher Schwäbischer Crayß / einige Zeit hero warnehmen müssen / daß sich ein- und andere Extraordinar-Commissarii, mit allerhand vorschützenden Befehlen von dieser und jener Instanz des Kayserlichen Hofes / gefunden / welche in der Fürsten und Stände territorii, unter dem Vorwand / die exequirung der in das Reich publicirter Allerhöchster Kayserlicher Edicten, Mandaten und Inhibitorien zu verfügen / sonderlich auch die Ab- und Zufuhr der Contrebanden zu verhindern / sich solchen Gewalt angemasset / daß sie ohne Unterschied fast alle Kauffmanns-Güter / wann sie gleich mit beglaubten authentischen attestatis versehen gewesen / niedergeworffen / und jure confiscationis eingezogen : Und aber Fürsten und Stände genugsam versichert sind / daß wie sothanes Verfahren denen Reichs-Constitutionibus, insonderheit aber der Reichs Executions-Ordnung / und Kayserl. beschwornen Wahl-Capitulation, nicht weniger denen darinn confirmirten Juribus Statuum allerdings entgegen ; Also auch Ih. Kayserl. Maj. allergnädigsten intention zuwider sey / dabeneben auff solche Art / alle / auch die im Heil. Röm. Reich / unter sich selbst / und mit denen Freunds-Bölkern / sonst erlaubte gemein = nützliche commercia zerstöhrt / der Fürsten und Stände Regalia, Zöll und Gefäll beschädiget / der Bürger und Unterthanen Nahrung gekräncket / mithin die gegenwärtige Kriegs-Verfassung und andere zu Befürderung des gemeinen Wesens abzweckende Dienste mercklich verhindert wurden ; Als hat man bey vorgewestem Allgemeinen Crayß-Convent, dieses Werck in behö-

behörige reflexion gezogen / auch berits die weitere Nothdurfft dißfalls an die Röm. Kayf. Majest. und das Reich gebracht / im übrigen aber die Anstalt gemacht / daß von gesambten Crayses wegen / auff die / zwischen Fürsten und Ständen abgehandelte sorgfältige Art und Weiß / gewisse Inspectores, nebst einem formato Judicio über die effecten von Contrebanden / und ein- und andere aus- und einführende Sachen / bestellt / mithin insgesambt zu schuldiger Beobachtung derer in das Reich / mit allgemeinem Consens der Churfürsten und Stände / publicirter Allerhöchsten Kayserlichen Avocatorien, Ediäten, Inhibitorien, und Mandaten, alles und jedes darinn enthaltene / durch scharpffe und genaue Execution, gebührend vollstreckt werden solle und möge.

Und gelanget solchem nach / in Crafft deß errichteten allgemeinen Crayses Schlusses / an gesambte Hoch- und Löbl. Ständ dieses getreuen Reiches Crayses / auch dero Rätthe / Beambte / Befehlhabere und Unterthanen / die nochmahlige geziemende Erinnerung / in dero Territoriis sambt und sonders / daran zu seyn / daß Allerhöchstgedachten Kayserl. Avocatorien, Ediäten, Inhibitorien und Mandaten, Insonderheit aber so viel hiervon die Commercica von Contrebanden / wie auch Ausführung der Pferd und Früchten anbetriefft / mit allem gebührenden Fleiß nachgelebet / auch wider die Contravenienten / nicht nur mit der confiscation, die ein Jeder Hoch- und Löbl. Ständ / vi Juris Territorialis, vor sich ohndisputirlich zu exerciren / und den Belauff / deductis deducendis, sich zuzueignen / auch in omnem eventum darinn des gesambten Crayses nachdrucklicher assistenz sich zu versichern / sondern gleichfalls befindenden Umständen nach / mit weiterer rechtlicher Straff verfahren ; so dann denen von gesambten Crayses wegen / bestellten Inspectoren und Commissarien / die hülffliche Hand geleistet / absonderlich aber nach der disposition deß unterm 20. (30.) May dieses 1692. Jahrs / wegen verbottenen Transport, und Ausfuhr der Früchten und Pferd / auffer des Crayses Gränzen / publicirten Patents, welches anhero / als wann es von Wort zu Wort inserirt wäre / nochmahlen widerholet / und hiemit de novo confirmirt wird / strictè gelebet / und dessen Beobachtung stabilirt werden möge : Mit weiterem Vorbehalt alles dessen / so bey nechstkünfftigem reallumirenden Convent, der mehreren specialitäten halber / zu desto besserer Erreichung deß vorgestellten Zwecks / zwischen Fürsten und Ständen etwa ferner verglichen und

E s s

abge

abgeredet würde/wie nun ein Jeder Hoch- und Löbl. Stand sich hierunder also auffzuführen wissen wird / daß Er keiner negligenz mit fundament beschuldiget werden könne / also wird hingegen keiner von anderwärts Extraordinari-Commiffarien sich beschwehren zu lassen / schuldig seyn / sondern allen falls darinn bey der Römisch. Kayserl. Majest. und anderer dienlicher Orthen / sich des Crayses Assistenz zu getrösten haben ; Dessen zu Urkund ist dieses allgemeine verglichene Patent Nahmens Fürsten und Stand / dieses Löblichen Schwäbischen Crayses gefertigt / und zu gebührender oberservirung herkommlicher massen publicirt worden. Signatum Ulm den 24. Nov. (4. Dec.) 1692.



Nro. XXXVIII.

C O P I A

Verbotts deren Quellen/

Publicirt im Haupt-Quartier und Feld-
Lager bey Hockenheim / den 8. Julii/
1694.

Ludwig Wilhelm von Gottes Gnaden/ Marggraf zu Baaden und Hochberg / Landgraf zu Sausenberg / Graf zu Spannheim / und Eberstein / Herz zu Nötelen / Baadenweiler / Lohr und Mahlberg / Ritter des Guldener VELLUS: Römisch-Kayserl. Majest. General-Lieutenant / Feld-Marschall und Obrister über ein Regiment zu Fuß / und Gubernator zu Raab / sambt denen incorporirten Gränzhen / auch gevollmächtigt / commandirender General über gesambte am Ober-Rhein stehende Trouppen.



Demnach alles Kauffen / Balgen / Schlagen / und Duelliren in denen allgemeinen bekandten Kayserl. so wohl Land- als beschwornen Kriegs-Rechten / auch vielfältigst ergangenen Special-
und

an dem Herrn
Kammern
Landen
an Herrn

Verordnungen und Reglementen. 255

und Duell-Mandatis bey hoher / auch gar Leibs und Lebens-
Straff schärpffist verboten / deme zuwider aber wir missfäl-
ligst vernehmen müssen / was vor ein Uebermuth und straff-
bahres Unwesen bey denen unter unserm dermahligen Com-
mando stehenden Armee und Trouppen / mit Duelliren und
andern unzulässigen Schlagereyen / zum höchsten Nachtheil
deß allgemeinen Wesens täglich einreisse.

Als gelanget an alle hohe und niedere Kriegs-Offi-
ciers / gemeine Soldaten zu Ross und Fuß / auch sonsten je-
dermänniglich / ohne einzigem Ausnahm / Unser ernstliches
Erinnern / daß sie umb keiner gegebenen Ursachen willen (wie
hoch und schwehr jemand auff eine oder andere Weiß mit
Worten oder Wercken sich möchte beleidiget befinden) sich
unterstehen / jemanden zum Duell und einzelen Kampff aus-
zufordern / oder auch andern ausfordern zu lassen / die jenige
aber / welche wider das Verbott handeln / so wohl der Aus-
forderer als Geforderte / sollen jedesmahl mit ohn ausbleib-
licher Leibs und Lebens Straff ohne Begnadigung ange-
sehen werden. Gleichwie auch alle / so den Appel oder Ausforde-
rungs-Zettul hingebbracht / sich zu Seconden gebrauchē lassen /
oder sonsten zum Duell auf einigerley weiß seyn befürderlich
gewesen / exemplarisch / auch gar gleich denen Principalen selb-
sten / nach Beschaffenheit der Missethat un dero Umständen /
an Leib und Leben abgestrafft werden / hingegen werden zu
Verhütung alles Querellen und Thätlichkeiten bey ohn-
nachlässiger Straff alle öffentliche Gewalt / Schmach und
Unrecht (da einer mit Gewehr / Prügel / und dergleichen
den andern / er seye Soldat oder nicht / überfallt und schlägt)
wie auch Berunglimpfungen mit groben scherzen / Schelt-
und Ehrenrührigen Worten / oder ohnziemlichen Geber-
den / und alle andere Beleidigungen auff das schärpffiste
verbotten / und wollen Wir gleichbalden dahin sehen /
daß denen Belaidigten jedesmahl zureichende ohnverzö-
gerliche Satisfaction widerfahre / und so wohl ihre Ehre / als
Persohn ohngefräncket / und ohngeschmählert erhalten / ge-
rettet / und vindicirt werden möge. Signatum Hauptquar-
tier Rauhenberg / den 6. Julii 1694.

LOUIS, M. J. Baaden.

L.S.

Ad Mandatum Serenissimi
Domini Marchionis.

J. B. Rhombius von Schenckenstein.

Nro. X XXIX

Nro. XXXIX.

CARTELL

Oder

TRACTAT,

So zwischen Ihro Majestät dem
Römif. Kayser/ und Ihro Maj. dem König
in Frankreich / mit Einverleibung des Löbl. Fränckisch-
und Schwäb. Crayses/ auch Herzogen zu Würtem-
berg/ 2c. auffgericht und geschlossen
worden.



Sr Johann Frank / des Heil.
Römif. Reichs/ Graf von Brom-
horst / zu Grousfeld / Eberstein und
Ahnalt / Freyherr von Gatenburg
und Limburg / Herr zu Hünnebell / 2c.
Römisch - Kayserl. Maj. Cämmerer /
General-Feld-Wachtmeister und Obrister über ein Kayserl.
auch Schabis. Regiment zu Pferd / 2c. und Johann Ed-
mund Selzer, Beeder Rechten Licentiat, Römisch-Kayserl.
Majestät General-Auditor-Lieutenant, im Nahmen Ihro Maj.
des Römischen Kayfers / 2c. Und Wir Petrus des Alleurs,
Herr zu Alleurs, und von Pinville auffm Meer / Gouvernator der
Stadt und Schlöffer von Lanal, General-Wachtmeister der
Armeen / Ihro Maj. des Königs Capitain, dessen Regiments
der Französischen Gardien und General-Inspector der Infanterie,
2c. Und Dionysius Bandanin, Ritter / Königl. Rath/
Ordinari-Kriegs-Commissari, anseho zu Landau / im Nahmen
Ihro Maj. des Königs in Frankreich / 2c. mit Einverlei-
bung des Löbl. Fränckisch- und Schwäbif. Crayses / auch
Herzoge zu Württemberg / 2c. Thun kund / daß von we-
gen der Auswechsel- und Ranzionirung der Kriegs- Gefan-
genen / so in gegenwärtigem Krieg schon einbracht worden /
und furohin durch die Troupen und Guarnisonen Ih. Kayf.
Maj.

Verordnungen und Reglementen. 257

Maj. und die Aller-Chriſtl. Majest. auch der Jenigen / so durchden Löbl. Fränckisch- und Schwäbischen Crayse/ auch Herzoge von Württemberg / einbracht werden möchten/ Wir in Krafft der habend: und einander communicirten Vollmachten tractirt und geschlossen / nachfolgenden Inhalts:

Artic. 1.

Erstlich / daß alle Gefangene/ so von ein: oder dem andern Theil einbracht worden / und noch einbracht werden/ es seye in Schlachten/ Treffen/ Eroberungen der Bestungen/ Plätz/ Partheyen/ und anderer Gestalten/ bey Trauen und Glauben längist 14. Tag nach ihrer Gefangenschaft / durch Auswechslung der Gefangenen in gleicher Qualität der Chargen, oder anderer/ mit Begleichung der Geringeren mit der Grösseren/ ihre Ranzion auff folgende vorgeschriebene Maß/ in Teutscher Münz und Französischer Münz / so Beederseits in den Angränzen gangbar seyn/ namlichen den Gulden zu 60. Kr. oder 50. Sold de France, und ein Libre zu 20. Sold de France, oder 30. Kreuzer bezahlen sollen.

Und damit einigen Difficultäten / oder Widerreden/ wegen Qualität der Chargen und Officierern / Beederseits zeitlich vorgebogen werde/ welche ausgewechselt oder ranzionirt werden sollen / da man dieselbe nicht alle in Gleichheit bringen können; So hat man für rathsam befunden/ eines jeden Theils Chargen, und deren Werth und Ranzionirung/ folgender Gestalten zu specificiren:

Artic. 11.

Chargen und Officirer / so sich bey der Kayf. Armée und Guarnisonen / auch dem Fränckisch- und Schwäbischen Crayse/ ingleichem Herzogen zu Württemberg/ und andern/ befinden:

		fl. oder Pf.
General-Lieutenant	2	25000. 50000.
General-Feld-Marchall,	2	15000. 30000.
General von der Cavallerie,	2	10000. 20000.
General-Feld-Zeugmeister/	2	6000. 12000.
General Commissarius,	2	3000. 6000.
General-Feld-Marchall-Lieutenant,	2	5000. 10000.
General-Wachtmeister/	2	1500. 3000.
Obrister-Kriegs-Commissarius,	2	1000. 2000.
General-Quartiermeister/	2	500. 1000.
General Proviant-Meister/	2	300. 600.
Ett		Obriste

	fl. oder Pf.
Obrist-Kriegs-Commissarius,	150. 300.
Hof-Zahlmeister/	250. 500.
General-Kriegs-Zahlmeister/	150. 300.
Ober-Quartiermeister/	150. 300.
General-Adjutant,	150. 300.
Proviant-Obrist-Lieutenant,	150. 300.
Proviant-Director,	150. 300.
General-Quartiermeister-Lieutenant,	70. 140.
Anderer Proviant-Commissarii oder Officiers /	50. 100.
General-Wagenmeister	50. 100.
Sein Lieutenant,	30. 60.
Stabs-Quartier-Maistre,	50. 100.
Stabs-Quartier-Maistre Lieutenant,	25. 50.
Capitain des Guides,	50. 100.

Artic. III.

S Hro Kayf. Maj. Leib-Guardie zu Pferd / oder Hatschie-
rer-Compagnie:

	fl. oder Pf.
Der Capitain,	1000. 2000.
Lieutenant,	1000. 2000.
Cornet,	500. 1000.

Die andere / so wol Officirer / als Hatschierer / zahlen
einen Monath-Gold für ihre Ranzion.

Artic. IV.

S Hro Kayserl. Majestät Leib-Guardie zu Fuß / oder Trabanten:

	fl. oder Pf.
Der Capitain,	150. 300.
Der Lieutenant, andere Officirer oder Trabanten / sollen für ihre Ranzion einen Monat-Gold zahlen.	

Artic. V.

Cavallerie:

	fl. oder Pf.
Obrister zu Pferd/	700. 1400.
Obrist-Lieutenant,	300. 600.
Obrist-Wachtmeister/	150. 300.
Rittmeister/	100. 200.
Regiments-Quartiermeister/	40. 80.
Regiments-Auditor,	40. 80.
Regiments-Proviant-Maistre,	15. 30.
Regiments-Wagen-Maistre.	15. 30.
Regiments-Profos,	15. 30.
Lieutenant,	40. 80.

Cornet,

Verordnungen und Reglementen. 259

	fl oder Pf.
Cornet,	30. 60.
Wachtmeister, Corporal,	14. 28.
Fourier und Muster-schreiber/	14. 28.
Trompeter und Pauker/	10. 20.
Sattler / Plattner und gemeine Reuter/	7. 14.

Artic. VI.

Die Regimenter und Troupen Land-Milice, oder Land-Ausschuß / zu Pferd / Ihro Kayserl. Maj. beeder Craysen und Herzoge zu Württemberg obgedacht / so wol Officirer und Gemeine / sollen in der Auswechsel, oder Ranzionirung / gleich mit der Cavallerie, gehalten werden.

Artic. VII.

Husaren oder Ungarn.

Die Husaren oder Ungarn / so wol Officirer / als Gemeine / sollen auff ebene Weiß / wie die Cavallerie, tractirt werden.

Artic. VIII.

Dragoner und Croaten.

Der Obrister / Obrist-Lieutenant, Obrist-Wachtmeister und Hauptmann / sollen ihre Ranzion auff die Maß wie die Cavallerie zahlen; Die Officieer aber unter dem Hauptmann / bis an den Gemeinen inclusive, sollen ihre Ranzion zahlen / wie die Infanterie.

Artic. IX.

Die Regimenter oder Troupen Land-Milice oder Ausschuß-Dragoner / obgedacht Ihro Kayserl. Maj. Beeder Fräncisch- und Schwäbischen Crayse / auch Herzoge zu Württemberg / so wol Officirer als Gemeine / sollen / wie die Dragoner / gehalten werden.

Artic. X.

Infanterie.	fl. oder Pf.
Obrister/	600. 1200.
Obrist-Lieutenant,	300. 600.
Obrist-Wachtmeister/	120. 240.
Regiments-Quartiermeister/	30. 60.
Regiments-Auditor,	30. 60.
Regiments-Proviant-Meister/	15. 30.
Regiments-Wagenmeister/	15. 30.
	Regts

	fl.	oder Pf.
Regiments-Profos,	15.	30.
Capitain oder Hauptmann/	70.	140.
Lieutenant,	24.	48.
Fähnrich/	20.	40.
Sergent Geldwaibel/	10.	20.
Corporal, Furier, Musterschreiber/ Trommelschlä-		
ger/ Pfeiffer/ Fourier. Schützen und Gemeine/	4.	8.

Artic. XI.

Die Regimenter oder Troupen Land- Miliz oder Land- Ausschuss zu Fuß/ Ihro Kayf. Maj. Beeder Fränckisch- und Schwäbischen Craysen/ auch Herzoge zu Württemberg obgedacht so wol Officirer als Gemeine/ sollen/ wie die Infanterie, tractirt werden.

Artic. XII.

Heyducken oder Talpatschen.

Die Heyducken und Talpatschen/ so wol Officirer als Gemeine/ sollen/ wie die Infanterie, gehalten werden.

Artic. XIII.

Artillerie.

	fl.	oder Pf.
Obrister von der Artoillerie.	700.	1400.
Obrist- Lieutenant,	300.	600.
Zeug- Lieutenant,	100.	200.
Ober- Hauptmann/	80.	160.
Hauptmann/	70.	140.

Die Commissarii, und andere Artoillerie- Officirer/ Stück- Juncker/ Feuerwercker/ Constabler/ Fuhr- Knecht/ Arbeiter/ Schmid/ und andere Handlanger/ sollen einen Monat- Sold für ihre Ranzion geben.

Artic. XIV.

Ingenieurs.

Alle Ingenieurs, so im Haupt bey einer Armée, Bestungen oder Plätz/ Bedienung thun/ sollen zahlen für ihre Ranzion:

	fl.	oder Pf.
Die andere Ingenieurs,	75.	150.
Die Entreprenneurs,	50.	100.
	25.	50.

Artic.

Artic. XV.

Minirer - Compagnie.

Die Officirer und Gemeine sollen einen Monath-Gold für ihre Ranzion zahlen.

Artic. XVI.

Chargen und Officirer/ so sich bey der Königl. Französif. Armée und Guarnifonen befinden:

	Lib. oder fl.	
General d' Armée, oder Marefchaux de France,	50000.	25000.
Capitain-General,	40000.	20000.
Lieutenants-Generaux,	10000.	5000.
Grand Maiftre d' Artoillerie,	12000.	6000.
Marefchaux de Camp,	3000.	1500.
Colonel-General de la Cavallerie,	4000.	2000.
Colonel-General des Dragons,	3000.	1500.
Maiftre du Camp, General de la Cavallerie,	3000.	1500.
Maiftre du Camp, General des Dragons,	2000.	1000.
Commendant de la Cavallerie,	3000.	1500.
Commiffair-General de la Cavallerie,	2000.	1000.
Intendant des Armes ou Provinces,	6000.	3000.
Leurs Subdelegnès,	500.	250.
General des Rinces,	600.	300.
Major General de l' Infanterie,	1000.	500.
Marchall General des Logis,	1000.	500.
Marchall des Logis General de la Cavallerie,	200.	100.
Major de Brigade, tant de Cav. Dragons qu' Infanter.	300.	150.
Ayde de Camp,	300.	150.
Threforier General de l' Extraordinaire des Guerres,	500.	250.
le Principal Commis de l' Extraord. des Guerres dans chaque Armée,	300.	150.
les autres Commis de l' Extraord. de Guerre,	100.	50.
Brigadier de Cav ou Dragons,	1800.	900.
Brigadier de l' Infanterie,	1400.	700.
Commiffaire de Guerre,	300.	150.
Infpecteur de l' Infanterie, Cavall. & Dragons,	300.	150.
Principal Commis. des Vivres,	300.	150.
les autres Moindres Commis & Controlleurs des Vivres des Armées & Places,	100.	50.
le Cap. Wagenmaiftre,	100.	50.
le Capit. des Guides,	100.	50.
les Guides à Cheva de leurs Compagnie feront Traitte, comme la Cavallerie.		

U n n

Artic.

Artic. XVII.

Gens d' Armerie.

	Lib.	oder fl.
L E Brigadier de la Gens d' Armerie , -	1100.	550.
les Capitains de Garde du Corp de la Maj.	2000.	1000.
le Cap. Lieut. des Schevaux Legeres , -	2000.	1000.
le Cap. Lieut. de la Garde Escossoise : -	2000.	1000.
le Cap. Lieut. de deux Comp. des Musquetairs	2000.	1000.
le Cap. Lieut. des Gens de Armes Anglois ,	2000.	1000.
le Cap. Lieut. des Gens d' Armes Flammans ,	2000.	1000.
le Cap. Lieut. des Compagn. des Gens d' Armes, de la Reyne , de Monseigneur le Dauphin, & des Monseigneurs, le duc de Bourgogne, Anjou & Berry , - -	2000.	1000.
le Cap. des Gardes de Monseigneur le Duc d' Orleans , - - -	2000.	1000.
le Cap. Lieut. des Gens d' Armes , -	2000.	1000.
le Lieut. de la Garde du Corp. de la Maj.	2000.	1000.
le Sous Lieut. des Gens d' Armes , -	2000.	1000.
le Sous Lieut. des Schevaux Legeres , -	2000.	1000.
le Sous Lieut. de deux Comp. des Musquetairs du Roy , - - -	2000.	1000.
le Sous Lieut. de la Garde Escossoise , -	1000.	500.
le Sous Lieut. des Gen d' Armes Anglois ,	1000.	500.
le Sous Lieut. des Gen d' Armes Flammans ,	1000.	500.
le Sous Lieut. des Gen d' Armes de la Reyne, de Monseigneur le Dauphin , & de Monsei- gneurs, le Duc de Bourgogne, Anjou & Berry , - - -	1000.	500.
le Sous Lieut. des Gen d' Armes de Monseigneur le Duc d' Orleans , - -	1000.	500.
les Capitains des Chevaux Legeres de la Gen d' Armerie , de la Reyne, de Monseigneur le Dauphin, & des Messigneurs, le Duc de Bourgogne, Anjou & Berry, & Monsei- gneur, le Duc d' Orleans, -	1000.	500.
le Major de la Gen d' Armerie , -	500.	250.
les Sous Lieut des Chevaux Legeres de la Reyne , de Monseigneur, le Dauphin, & Messigneurs, le Duc de Bourgogne, Anjou & Berry, & de Monseigneur, le Duc d' Orleans. -	500.	250.
les Enseignes des Gardes du Corp du Roy ,	1000.	500.

l'En-

Verordnungen und Reglementen. 263

	Lib.	oder fl.
l' Enseigne & Guidon des Gen de Armes du Roy,	1000.	500.
l' Enseigne de la Comp. Escoffoise,	1000.	500.
l' Enseigne & Cornet des Musquetairs du Roy,	1000.	500.
l' Enseigne de la Comp. des Gens d' Armes Anglois,	1000.	500.
l' Enseigne des Gens d' Armes Flammans,	1000.	500.
l' Enseigne de la Comp. des Gen d' Armes de la Reyne,	1000.	500.
le Cornet des Chevaux Legers de la Garde du Roy,	1000.	500.
l' Enseigne des Gens d' Armes de Monseigneur le Dauphin, & des Messeigneurs, le Duc de Bourgogne, Anjou & Berry, & de Monsei- gneur, le Duc d' Orleans,	1000.	500.
les Cornets des Schevaux Legeres de la Reyne, de Monseigneur le Dauphin, & des Messei- gneurs, le Duc de Bourgogne, Anjou & Berry, & de Monseigneur, le Duc d' Or- leans,	300.	150.
le Major de Gardes du Corp du Roy,	600.	300.
les deux Aydes Major des Gardes du Corp du Roy,	300.	150.
les Aydes Majors des Gardes du Corp de chaque Comp.	150.	75.
le Lieut. des Gardes de Monseigneur le Duc d' Orleans.	600.	300.
l' Enseigne de les Gardes & Gens d' Armes,	400.	200.
le Guidon des Gens d' Armes Escoffoises Anglois Flammans, de la Reyne, de Monseigneur le Dauphin, & des Messeigneurs, le Duc de Bourgogne, Anjou & Berry, & de Monsei- gneur, le Duc d' Orleans,	600.	300.

Und was die Exempten und Mareschaux des Logis all ob-
ger Compagnien/ die Brigadiers, Sous Brigadiers, gardes du Corp,
gens d' Armes, musquetairs, und andere/ obbemelter Compagni-
en/ betrifft/ sollen einen Monath/ Gold zahlen.

Die Compagnie des granadiers à Cheval de la maison du Roy,
die Officiers und granadiers, bemelter Compagnien/ sollen in-
gleichem einen Monat/ Gold zahlen.

Artic. XVIII.

Guardes Francois & Suiffes.

	Lib.	oder fl.
L E Colonel des gardes Francoises,	3000.	1500.
le Lieut. Colonel,	1500.	750.
		le Ma-

	Lib. oder fl.
le Major,	600. 300.
les Capitains,	300. 150.

Die Lieutenanten, Aydes Major, Sous Lieut. Enseignes, und andere bis den Soldaten inclusive, sollen einen Monat Gold zahlen.

Die Preuost, Lieut. des Preuost, marechau des Logis, Archers, und andere von der Preuosté des gardes, sollen auch einen Monat Gold zahlen.

	Lib. oder fl.
le Colonel general des Suisses,	4000. 2000.
le Colonel des gardes Suisses,	3000. 1500.

Die Capitains, Lieutenants, und andere Officirer und Soldaten von den Schweizerischen gardes sollen ebener Gestalt als die Franckösische gardes zahlen.

Artic. XIX.

Infanterie.

	Lib. oder fl.
Colonel d'Infanterie,	1200. 600.
Lieut. Colonel,	600. 300.
Major,	240. 120.
Capitain,	140. 70.
Ayde major ou Adjutant,	60. 30.
Lieutenant,	48. 24.
Enseigne ou Sous Lieut.	40. 20.
Sergans,	20. 10.
Corporaux, Ansperades, Tambours, Tiffres, Hautbois & Soldats	8. 4.

Die Preuost des Regim. d'Infanterie, und die marechaux de Logis, zahlen Jeder/ 30. 15.
Die Lieut. des Preuost zahlen/ 10. 5.
Deren Archers und creffiers, Jeder/ 5. 2½.

Die Ausländische Troupen/so bey Franckreich Infanterie Estranges genannt werden/und die Regimenter des Provinces ou milice, sollen so wol Officirer als Gemeine/ wie die Infanterie tractirt werden.

Artic. XX.

Cadets Gentilhommes.

	Lib. oder fl.
Les Capitains des Compagnies des Cadets sollen zahlen/	150. 75.
Lieutenants,	80. 40.
Sout. Lieut. ou Enseignes.	60. 30. les

Verordnungen und Reglementen. 265

	Lib.	oder fl.
les Sergans,	20.	10.
les Corporaux & Ansperades,	12.	6.
les Cadets gentilhommes,	10.	5.
les rambours,	8.	4.

Artic. XXI.

	Lib.	oder fl.
Cavallerie:		
M aitre du Camp ou Colonel de Cavallerie,	1400.	700.
le Lieut. Colonel,	600.	300.
le Major,	300.	150.
Capitains,	200.	100.
Lieutenants,	80.	40.
Cornet,	60.	30.
Ayde Major,	80.	40.
Marchall des Logis d' une Comp.	28.	14.
trompette & rimbaliere,	20.	10.
Brigadiers, cavalliers, Selliers & Mareschaux,	14.	7.

le Regiment des Cranates, le Regiment Royal Anglois, le Regiment Royal Piedmont, Royal Roussillon, Royal Estranger, le Regiment du Comte de Nassau, Allemand - quatt Rotenbourg, & autres Reg. sur le Pied Estranger, sollen auff obigen Fuß / als die Francköf. Cavallerie, so wol Officirer / als Gemeine / tractiret werden; Ingleichem die Compagnie des Carabiniers.

Alle Francköf. trouppen / so wol Officirer / als Gemeine / von dem Ban und Arrier Ban, und Milice, sollen gehalten werden / gleich wie die Reuterey / wann sie zu Pferd seynd / und wie die Infanterie, wann sie zu Fuß seynd.

Artic. XXII.

Dragons

LE Colonel, Lieut. Colonel, Major & Capitains, zahlen ihre Ranzion auff die Form / wie die Cavallerie, die andere Officirer aber unter dem Hauptmann / bis auff die Gemeine inclusive, sollen ihre Ranzion zahlen / wie die Infanterie.

Artic. XXIII.

Artoillerie.

	Lib.	oder fl.
Lieut. general de l' Artoillerie de France,	1400.	700.
les Lieutenants ou Commendants,	500.	250.

Die Commissairs, und andere Officirer von der Artoillerie, Charons, Onneirs, Bourliers, Conducteurs, Charlieurs & Faiseurs d' Artifice, Mareschaux, Canoniers, sollen einen Monath Gold zahlen.

XXX

Artic.

Artic. XXIV.

Bombardiers & Fusiliers.

LE Colonel Lieut. des Bombardiers & Fusiliers, und andere Officirer und Gemeine besagten Regimentern / sollen gehalten werden/wie die Französische Infanterie.

Artic. XXV.

Compagnie des Canoniers & Minieurs.

Die Officirer und Gemeine besagter Compagnien sollen einen Monath:Sold zahlen.

Artic. XXVI.

Ingenieurs.

	Lib. oder fl.
I ngenieur General de France soll zahlen/	300. 150.
D ie Ingenieurs en Chef des Armes, Villes en Provinces zahlen/	150. 75.
A lle andere Ingenieurs, so bey der Armée oder Guarnisonen dienen/	100. 50.
D ie Entreprenneurs der Fortificationen zahlen /	50. 25.
les Piqueurs & autres Employs dans les Fortifications zahlet Jeder/	30. 15.

Artic. XXVII.

Die Gouverneurs, Commendants, Lieutenants du Roy, Major, Ayde Major, Capitains des Portes, des Places, ein und anderer Seiten/ zahlen einen Monat ihrer Besoldung.

Und wann sie andere Charge haben / darvon sie würcklich höhere Besoldung ziehen / so sollen sie nach der höheren zahlen; Dafern nun ein Gouverneur, Commendant, Lieut. de Roy, Major der Bestungen / in hac Qualitate keine Besoldung hätte/ so solle doch die Ranzion auff die höchste Charge, so sie exerciren/gerichtet werden.

Artic. XXVIII.

Alle die Jenige/ so verschiedene Chargen exerciren / sollen ihre Ranzion nach der höhern Charge, so sie haben/ bezahlen / und nach derselben sollen sie auch ausgewechselt werden/oder sollen auff obspecifirte Maß ihre Ranzion zahlen.

Artic. XXIX.

Alle andere Officirer / so in diesem Cartell vergessen worden seyn könnten/ sollen entlassen werden inner Monats: Frist/ gegen Bezahlung einer Monatlichen Besoldung/ und want

Verordnungen und Reglementen. 267

wann derentwegen einige Difficultät oder Widerrede wäre/ wegen der Qualität oder Besoldung des gefangenen Officiers/ so kan man sich beyderseits auff ein Artestat von Generalen der Armée, oder Commendanten in einer Provinz/ oder Gouverneur eines nächst angelegenen Platzes/ rapportiren.

Artic. XXX.

Alle Reformirte Officirer sollen nicht mehr/ als den vierdten Theil ihrer Ranzion der Chargen, so sie zuvor gehabt haben/ zahlen/ und sollen bey ihren Ehren/ die Chargen, so sie vor ihrer Reformé gehabt/ zu erklären verbunden seyn.

Artic. XXXI.

Alle Volontairs, so die Personen Ihrer Maj. Maj. im Feld und der Armée folgen/ sollen nicht höhere Ranzion, als 5500. fl. zu bezahlen angehalten werden/ und wann sie bey der Armée Chargen haben/ sollen sie nur à Proportion derselben zahlen.

Artic. XXXII.

Alle andere Volontairs, so bey ermelten Armeen in Abwesenheit Ihrer Maj. Maj. dienen/ sollen nur als General-Adjutant zahlen/ namentlich 1500. fl.

Artic. XXXIII.

Die Directores und Secretarii der Kayserl. Feld- Kriegs- Cantzley und Commissariats der Generalen und Intendanten, Secretarii der Zahlmeistern/ Regimenters- Commissarien/ und andere Schreiber/ Geistliche Seelsorger/ Capelläne/ Postmeister/ und deren Verwalter/ Courier, Postilion, Medici, Apotheker/ Barbierer/ Directores, und andere Officirer/ so bey der Armée oder Spitalern den Krancken warten/ die Kinder von 12. Jahren/ sollen beyderseits ohne Ranzion wieder zuruck geschickt werden/ ohne/ daß erlaubt seyn solle/ einige deren/ so in diesem Articul enthalten/ auszuplündern.

Artic. XXXIV.

Was betrifft die Damen, Damoifelles, Weiber/ Jungfrauen/ sollen solche nicht ausgeplündert werden/ weniger einige Insulté beschehen/ und also gleich wieder ohne Ranzion zuruck gelassen werden.

Artic. XXXV.

Der General-Auditor der Kayserl. Armée, der General-Auditor-Lieutenant, Ambts- Actuarius und Schreiber/ die General-

ral-

ral-Profosen / deren Lieutenanten und andere Officirer / so zu diesem Ambt gehören / von ein- und anderer Armée, sollen gleicher Gestalten ohne Ranzion zuruck geschickt / und nicht ausgeplündert werden.

Artic. XXXVI.

Die Stallmeister / Hofmeister / Kammer-Diener / Tafel-Decker / Köche / und andere Diener und Knecht / so Liverey tragen / sollen ohne Ranzion beyderseits wieder zuruck geschickt / und nicht ausgeplündert werden; Betreffend aber andere Diener und Knecht / so keine Liverey tragen / sollen wie ein gemeiner Knecht à 4. fl. ihre Ranzion zahlen.

Artic. XXXVII.

Mann ein Knecht / oder Bedienter / von ein- und anderer Seiten mit Pferd / Effecten / Geld / oder anderm / so er gestohlen hätte / sich zu dem Feind retirirte / solle man beyderseits verbunden seyn / auff die erste Requisition, so beschehen wurde / fleißige Inquisition zu haben / bey dem Theil / wo er sich reterirt haben wird / damit man dessen Persohn und entfremdte Gut habhaft werde / um der laedirten Parthey den Dieb / samt dem Diebstal / einzuschicken.

Artic. XXXVIII.

Alle Officirer / Dragoner und Soldaten / auch andere Gefangene / so in diesem Cartell specificirt / die seyen von Qualität / wie sie wollen / so seyn oder noch gefangen werden / die Zeit durch / daß dieses Cartell gelten solle / sollen beyderseits ausgefolget werden / so bald selbe abgefordert worden / unter Zahlung ihrer Ranzion, oder Auswechslung anderer Gefangenen / in gleicher Zahl / oder in Compensation des Größern mit dem Geringern / mit der Charge, so sie haben / und dieses längst 14. Tag nach beschehener Gefangenschaft.

Artic. XXXIX.

Zu Folge obiger Conditionen hat man verglichen / ein- und anderer Seits alle Gefangene / so vorhin schon einbracht worden / inner Monats-Frist / oder ehender / wann es seyn kan / und solches die Entfernung der Dertter erleiden mag / nach Schliessung gegenwärtigen Tractats, zuruck zu schicken / jedoch / daß sie vom höchsten Officirer bis an den Fähndrich inclusivè zuvor / was sie in Zeit ihrer Gefangenschaft verzehret / bezahlen: Derentwegen eine Specification der Gefangenen auffgericht werden solle.

Artic.

Artic. XL.

Damit also hierinn eine Gleichheit gehalten werde/ so soll man beyderseits einander von 6. Monath zu 6. Monat/ wann es die Noth erforderte/ Rechnung thun/ und eine Specification der Gefangenen/ so von dem Tag deren Gefangenschaft gestorben/ als was ausgewechselt/ oder ranzionirt worden/ einschicken.

Artic. XLI.

In jeder Theil soll allezeit eine Specification der Gefangenen/ so er überschickt/ mitgeben/ um dargegen ein Recépisse vom Commendanten des Orts/ dahin die Gefangene remittirt werden/ zurück zu nehmen/ damit nach deren Auswechslung der eine von beyden/ so dem andern schuldig verbleibet/ Sorge tragen könne/ inner 3. Wochen entweder in Geld/ oder Auswechslung/ auff die obbeschriebene Form/ Satisfaction zu verschaffen.

Artic. XLII.

Alle gefangene Cavallerie, Infanterie, Dragoner/ Miliz, und andere/ was Stands und Nation die seyen/ so seynd/ und künfftig/ so lang gegenwärtiger Krieg währen wird/ so wol zu Wasser als zu Land/ gefangen werden/ sollen beyderseits/ nach obbeschriebener Gutthuung obigen Articulu/ zur Armées, oder nächst und bequemist/ unter Thro Majestät Majestät Böttmässigkeit gelegene Derther und Plätz zurück geschickt werden.

Artic. XLIII.

Die Officirer von ein- und anderer Seiten/ so auff ihre Parolen zurück gelassen worden/ oder noch künfftig zurück gelassen werden möchten/ sollen verbunden seyn/ wieder zurück zu kommen/ und sich wieder in die Gefangenschaft einzustellen; Es wäre dann/ daß sie zuvor/ nach obspecificirter Maß/ ihre Ranzion oder Auswechslung und ihre Kosten/ so Zeit ihrer Gefangenschaft sie gemacht/ abgestattet hätten/ und wann sie an gegebener Parole manquiren solten/ sollen sie verbunden seyn/ sich in ihre erste Gefangenschaft/ oder zu der Person/ wo sie sich obligirt gemacht hätten/ 14. Tage nach der vorgesezten Zeit/ wieder einzustellen/ es wäre dann/ daß sie eine grosse und wichtige Ursach/ Gutheißung oder Dilation von der feindlichen Parthey hätten; Unter dessen aber sie zu Dienst und Gebrauchung des Gewöhrs ohnfähig seyn/ und wann sie dargegen handleten/ sie für unehrlich gehalten werden sollen.

Artic. XLIV.

Betreffend die Verpflegung der gefangenen Reuter- Dragoner- Soldaten- Miliz/ und andere / so solle ihnen nichts / als das Proviant- Brod allein gereicht werden / und sollen inehrliche Derter / mit gutem Stroh / welches man von 8. zu 8. Tagen erfrischen solle / geleyet werden.

Artic. XLV.

Es solle beyderseitig verboten werden / die Gefangene durchgehend auszuziehen.

Artic. XLVI.

Wann ein gefangener Reuter / Croat / Hussar / Dragoner / Soldat und Land- Ausschus / so frantz und blessirt wäre / also / daß Gefahr deß Lebens vorhanden / daß sie in der Gefangenschaft verbleiben müsten / und man sie in Spitäler oder andere gute Derter legen müste / um sie zu curiren / so solle neben deren Ranzion , die Medicamenten und deren nöthiger Verköstungs- Speßen / nahmentlich $3\frac{1}{2}$. Groschen Teutscher Münz / und 7. Sold Frantzösischer Münz / für jeden Tag ihrer Beschädigung oder Krankheit gut gemacht werden ; Deswegen man einander authentische Art über die Zeit / in welcher die Gefangene frantz gewesen / zuschicken solle.

Artic. XLVII.

Was hergegen die Officirer betrifft / so können dieselbe sich verpflegen lassen / nach ihrem Gutdüncken / unter deren Bezahlung / jedoch / wann sich ein Zwiespalt wegen eines Würths zu indiscret gemachter Zeche ereignete / solle solches durch die Commendanten deß Orts nach der Equität moderirt werden.

Artic. XLVIII.

Ize Trompeter und Trommelschläger / so beyderseits wegen der Gefangenen / oder anderer Ursachen wegen / von ein- zum andern Theil geschickt werden / sollen inner 3. Tag mit ihrer Expedition wieder zuruck gelassen werden / und wann einige Kriegs- Raision erforderte / sie langer auffzuhalten / so solle denen durch dieselbe Parthey / so sie auffhaltete / für einen Trompeter deß Tags ein Gulden / und für einen Trommelschläger 30. Kreuzer gegeben werden.

Artic. XLIX.

In denen Derthern / wohin die Salva- Gardien / so eine schrift-

Schriftliche Ordre von Generalen haben/ beyderseits geleyet werden / solle Niemand dieselbe auff keinerley Weiß beleidigen/ wann aber der General von einer Armée selbe gar zu nahe bey seiner Armée zu seyn erachtete / so solle man beyderseits Macht haben / solche auffheben zu lassen; Hergegen die in versicherte Derter wieder zuruck zu schicken/ ohne/ daß man ihnen einiges Leyd zufüge.

Artic. L.

Bbedachte Salva-Guardien sollen im Hin- und Zuruckgehen mit ihren Bauren/ die sie begehret hätten / versehen mit einer schriftlichen Ordre vom Generalen / nicht auffgehalten noch ausgeplündert werden.

Artic. LI.

Wann eine Parthey eine Salva-Guardie mit Bauren und einer schriftlichen Ordre vom Generalen begleitet/ antreffen thäte / so solle wol die Parthey ihne eine Zeitlang auffzuhalten Macht haben/ damit sie nicht entdeckt würde/ jedoch/ daß man den Salva-Guardien/ noch den Bauren/ nichts Leyds thun/ oder ausplündern solle. Dafern aber die Parthey wieder zuruck gehet/ und wieder in sichern Orten ist / so solle bedachte Salva-Guardie und die Bauren wieder entlassen/ und ihre Straß an Orth/ so ihnen vorgeschrieben/ zu gehen/ gelassen werden.

Artic. LII.

Alle Marquetanter und Kauffleut zahlen ihre Ranzion, wann sie gefangen werden/ für ihre Person / wie ein gemeiner Soldat.

Artic. LIII.

Alle Fuhrknecht/ so bey dem Proviant-Wesen dienen/ sollen ihre Ranzion, wie ein gemeiner Soldat / zahlen.

Artic. LIV.

Allen Officirern und Soldaten / so man in einer Battallie, Treffen/ Eroberungen der Bestungen/ gefangen bekommt/ und ihnen Quartier geben/ und sie ihre Parole engagirt/ solle es unverbrüchlich gehalten werden / und so sich ergebete/ daß/ nach erhaltenem Quartier / er durchgienge / oder seine gegebene Parole nicht haltete / so solle er für unehrlich und infam declarirt seyn/ ebener massen derselbe/ so Quartier gegeben hätte/ und es nicht haltete.

Artic.

Artic. LV.

DEn Generalen, Gouvernatoeren oder Commendanten der Plätz/ solle nicht zugelassen seyn/ einigen Troupen Paß zu ertheilen/ auff Parthey gegen einander auszugehen/ wann sie unter der Zahl 19. zu Fuß/ oder 15. zu Pferd/ ohne deren Officirer seyn/ und wann man einige mit gewöhrter Hand gefangen bekäme / weniger / als obgedacht / so sollen sie als Rauber gehalten seyn/ und sollen mit einer Straff zwey Monatlicher harten Gefangenschafft beleet werden; Im Fall aber sie Rauberey/ Todschlags/ überwiesen würden/ sollen sie nach ihrer Missethat / denen Rechten nach / abgestrafft werden / dahero ein Theil dem andern darvon / und der Ursach wegen / daß man die Straff vorgekehret/ Parte geben solle.

Artic. LVI.

Welche Straffjedoch nicht Statt haben kan / wann eine Parthey im Treffen gegen dem Feind etwelche Mannschafft verlohren hätte / und demnach unter weniger Zahl/ als er von der Armée oder Guarnison ausgangen / ertappet würde / welches durch ein Attestat von den Generalen oder Commendanten/ von denen sie ihre Passeport haben / verificirt werden müste. Ingleichen/ wann eine kleine Parthey/ an Statt einer Convoy, zu Convoyrung eines Officirers / oder anderes / ausgeschiedt worden wäre; Ebener gestalten/ wann man etwelche Fouragirer von der Armée oder Plätzen ergreifete; Welches alles durch ein begleichtes Attestat bewähret werden müste; Jedoch / daß die zusammen gerotte Bauren/ gemeinlich Schnapphahnen/ so ohne Paß des Gouverneurs, Commendanten oder Generalen/ gefangen werden / für Rauber und Mäuser gehalten werden sollen.

Artic. LVII.

Es ist auch beyderseits verglichen worden / daß einigen Kriegs-Gefangenen nicht erlaubt seyn solle / sich in andere Kriegs-Dienst/ als Ihrer Majestäten/ Fürsten/ Crayß und Ständen/ so in diesem Cartell einverleibet/ oder der Teinigen Chur-Fürsten und Ständen / so nach Ratification dieses Tractats inner zweyen Monaten sich zu diesem Cartell verstehen werden/ einzulassen; Ingleichen solle nicht gestattet seyn / die Gefangene mit Gewalt zu zwingen / oder sonst durch weite Entführung/ übel Tractiren/ oder sonst andere Weiß/ ohne ihren freyen Willen / zu Annehmung Kriegs-Dienst

Dienst zu verleiten / derowegen beyderseits reciproquer Trauen und Glauben erhalten werden solle; Zu dem Ende die Gefangene / so Dienst annehmen / eine eigenhändige Attestation auslieffern sollen; So sie aber Schreibens unfähig / solches beyderseits von den Auditeurs und Commissariet protocollirt werden solle.

Artic. LVIII.

Es solle beyderseits scharpff bey Leib- und Lebens-Straff verbotten seyn / sich keiner Kugeln von Zihn / oder andern Metalls, als von Bley; Ingleichem keiner vergiffter oder Tradt- oder anders figurirten Kugeln; Weniger sich einiger unter den Christen verbotten- und ohnzulässiger Sache gegen das Leben des Menschen oder Viehes / zu gebrauchett.

Artic. LIX.

Enen Gefangenen solle erlaubt seyn / also gleich ihrer Obrigkeit aus dem Ort ihrer Gefangenschaft Anzeigung zu thun / zu welchem Ende die Gouverneurs und Commendanten ihnen Hand bieten sollen.

Artic. LX.

Wann es sich zutrüge / daß ein Officirer gefangen wurde / dessen Ranzion in gegenwärtigem Cartell nicht reguliret wäre / oder derentwegen man in Widerred gerathete / so solle beyderseits erlaubt seyn / sich zu vergleichen / und was also verglichen würde / für inserirt in gegenwärtigem Tractat gehalten werden / nach Ausweis einiger von den Generalen der Armée oder Commendanten der Plätz gebenden Attestaten.

Artic. LXI.

Es solle beyden Theilen zu Trost der Gefangenen / so schon gar zu lang mit schwehrer Gefangenschaft angehalten / erlaubt seyn / die Gefangene in Gleichheit ihrer Chargen auszutauschen / oder in Geld ranzioniren zu lassen / wofern beyde Theile sich vergleichen / und diß unerwartet der Ratification dieses Cartells.

Artic. LXII.

Gegenwärtiger Tractat solle Platz haben / und exequiret werden / durch Ihro Kayserl. Maj. und Königl. Majest. die Schwäbisch- und Fränckische Crayse / auch Herzoge zu Württemberg / für alle und jede Trouppen und Land- Volck / von ein- und anderer Seiten / es sene in einer Armee / und von einer Nation oder Land / wie es wolle / die mögen separatim

oder conjunctim agiren, commendirt durch Ihre Maj. Majest. deren Generalen/oder der obgedachten Allirten.

Alle diese beyderseitige Troupen sollen in gegenwärtiges Cartell eingeschlossen seyn/und dessen zu gaudiren haben/und sollen ausgewechselt/oder ranzionirt werden/wie oben abgeredet/und geschlossen worden. Welches alles Ihre Kayserl. Maj. versprechen für gut/kräftig/gültig und ohnverbrüchlich zu halten/zubelieben und exequiren zu lassen; Und Ihre Königliche Majestät auch der Fränckisch- und Schwäbische Craysse und Herzoge von Württemberg ebenmassen versprechen/diß alles für gut/kräftig/gültig und ohnverbrüchlich zu halten/zubelieben und exequiren zu lassen/so lang als gegenwärtiger Krieg währen wird/ohne einige Exception.

Artic. LXIII.

Ungleichem kan dieses Cartell auch gut seyn für die Churfürsten/Fürsten und Stände des Reichs/welche sich à dato Ratificationis inner zweyen Monat durch einen ordentlichen Act conformiren wollen/das Sie diß Cartell belieben/und so lang gegenwärtiger Krieg währen wird/exequiren lassen wollen/denen dann von Ihrer Königl. Maj. all dieses Cartells Puncten stätth/genehm und ohnverbrüchlich gehalten und exequiret werden solle/dasern Sie sich nur obgedacht in limitirter Zeit dazu durch ein Ihre Königl. Majest. Generalen von den Armeen/oder nächsten Commendanten/überschickenden Act conformiren/und so bald diß geschehen/beyderseits die Gefangene durch Auswechslung oder Ranzionierung/wie in gegenwärtigem Tractat einverleibet/ausgefolt werden/um sich wieder in ihr Land/oder ihren Troupen, zu verfügen erlaubt seyn solle. Und so sich eine Difficultät oder Widerrede wegen der sich zu diesem Cartell etwan conformirenden Churfürsten/Fürst- und Ständen des Römischen Reichs an derer habenden Chargen wegen ereigneten/so solle denen an den Königl. Generalen der Armée oder Commendanten der Provinzien oder Plätze/so nächst angelegen/um solchen Difficultäten/so viel möglich/vorzubiegen/und zu remediren/zuzuschreiben/und mit denen zu tractiren erlaubt seyn.

Artic. LXIV.

Um mehrerer Versicherung dieses Cartells, haben Wir reciproquement die Ratification dieses Tractats inner Zeit zweyen
Monat

Verordnungen und Reglementen. 275

Monaten von Ihro Kayserl. Maj. und Aller-Christl. Maj. so Sie es für genehm halten / versprochen / in Befindung der Löbl. Fräncisch- und Schwäbische Crayß / auch Herzogs zu Württemberg / diß ohnöthig haben zu confirmiren / oder zu ratificiren / da Sie sich schon durch Ihre Vollmachten erkläret / sich mit dem / was Kayserl. Seiten geschlossen wird / zu conformiren.

Du Urfund dessen ist gegenwärtiger Tractat geschlossen / unterzeichnet / und mit angebohrnen Petteffschafften von obbedachten Deputirten Ihro Kayf. und Kön. Maj. bekräftiget worden. Geben Basel / den 2. May / 1692.

L.S. Johann Frans/
Graf zu Gronß-
feld. L.S. des Alleurs.

L.S. Johann Edmund
Selzer, J. U. Lic. L.S. Bandonin.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.



H. B. in Lank 1863

H. B. in Lank

1863

Hermann Buscher Lank 1863

Hermann Buscher in Lank 1863

H. C. B. u. A. A.

B. H. I. C. H. C. B.

Herrn

I. A.

L. A. N. K.

Handwritten note



